



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1989

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	21. 3. 1989	RdErl. d. Finanzministers, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)	476

I.

20021

Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)

RdErl. d. Finanzministers,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesminister v. 21.3.1989 -
H 4090 - 1 - II C 5

- 1 Die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) ist gemäß § 55 LHO in Verbindung mit Nr. 2.12 der VV zu § 55 LHO als Vergabevorschrift anzuwenden. Für die Vergabe nach der VOL ist gemäß Nr. 2.2 der VV zu § 55 LHO ein Vergabehandbuch (VHB-VOL) entwickelt worden (Anlage). In diesem Vergabehandbuch sind Rechtsvorschriften, Richtlinien, Muster und Vordrucke für das Vergabewesen nach der VOL zusammengefaßt.
Diese landeseinheitlichen Regelungen sollen ein einheitliches und somit auch vom Bewerber kalkulierbares Verfahren des Landes im Beschaffungswesen sicherstellen. Das Vergabehandbuch soll zur Verwaltungsvereinfachung in der Landesverwaltung beitragen.
Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel im Sinne der §§ 7 und 34 LHO werden die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW hiermit verpflichtet, bei Beschaffungen nach der VOL nach diesem Vergabehandbuch zu verfahren.
- 2 Nicht anzuwenden ist dieses Vergabehandbuch für Beschaffungen nach der VOL, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen stehen. Dafür gilt weiterhin das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW - RdErl. v. 15.12.1975 - SMBl.NW. 233).
- 3 Die Pflege und Aktualisierung des Vergabehandbuchs obliegt dem Finanzminister. Ergänzungen bzw. Änderungen des Vergabehandbuchs sind vor ihrer Veröffentlichung im MBl.NW. mit den zuständigen Ministern abzustimmen, redaktionelle Ergänzungen und Änderungen kann der Finanzminister in eigener Zuständigkeit vornehmen.
- 4 Die "Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL) beim Finanzminister" hat ressortübergreifend die Aufgabe, koordinierend und beratend mitzuwirken, daß Leistungen im Sinne der VOL in der Landesverwaltung in fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Sicht optimal vergeben werden. Im einzelnen sind ihre Aufgaben im Fach 2 Teil 8 des Vergabehandbuchs beschrieben.
- T. 5 Über die Erfahrungen mit der Anwendung des VHB-VOL bitte ich bis zum 1.7.1991 auf dem Dienstweg dem jeweils zuständigen Fachminister ggf. mit Verbesserungsvorschlägen zu berichten.
Die Fachminister leiten die Stellungnahmen der KBSt-VOL zur Beratung im interministeriellen Arbeitskreis "Vergabehandbuch-VOL" zu.
- 6 Das Vergabehandbuch wird als Loseblattausgabe zentral von der Justizvollzugsanstalt (JVA) Geldern gedruckt und ausgeliefert. Ergänzungs- und Änderungslieferungen werden ohne besondere Anforderung von der JVA Geldern den dort registrierten Beziehern zugestellt. Erstausrüstung sowie Ergänzungs- und Änderungslieferungen werden den Landesdienststellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
Änderungsmittellungen über Auflagenhöhe und Verteiler sowie Nachbestellungen für das vollständige VHB-VOL sind von den Fachministern der KBSt-VOL beim Finanzminister zuzuleiten.
- 7 Die VOL-Vordrucke (VOL 1 - VOL 55), ggf. mit Ausdruck der Anschrift und sonstiger Absenderangaben können ebenfalls bei der JVA Geldern bezogen werden. Die Fachminister regeln für ihren Geschäftsbereich das mit der JVA Geldern abzustimmende Bestellverfahren und die Kostenübernahme.
- 8 Dieser RdErl. ergeht nach Anhörung und - soweit erforderlich - im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Er tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 15.6.1970 (SMBl. NW. 20021) wird hiermit aufgehoben.
Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine entsprechende Anwendung des Vergabehandbuchs empfohlen.

Anlage

V H B - V O L

**Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -**

Fach	Teil	Seite
1		1

Verzeichnisse

- Teil 1** Inhaltsverzeichnis
- Teil 2** Abkürzungsverzeichnis
- Teil 3** Stichwortverzeichnis

Fach	Teil	Seite
1	1	1

Inhaltsverzeichnis

Fach Teil Inhalt

1 Verzeichnisse

- 1 Inhaltsverzeichnis
- 2 Abkürzungsverzeichnis
- 3 Stichwortverzeichnis

2 Grundsätzliche Regelungen

- 1 Einführungserlaß
- 2 Beschaffungsorganisation
- 3 Beschaffungsverfahren
- 4 Spezialregelungen
- 5 Vertragstypen mit Dauerwirkung (Dauerschuldverhältnisse)
- 6 Aufbewahrung der Beschaffungsunterlagen
- 7 Erfahrungsaustausch
- 8 Koordinierungs- und Beratungsstelle (KBSt-VOL)

10 Richtlinien des Landes NRW zur Vergabe von Leistungen nach der VOL (VOL-Richtl NRW)

- 1 Einführende Hinweise
- 2 Ausführungsbestimmungen (AB) zur VOL/A
- 3 Vordrucksammlung VOL 1 - VOL 16
- 4 Vordrucksammlung VOL 50 - VOL 55
- 5 Richtlinien zu § 1 VOB/A

20 Richtlinien des Landes NRW für den Auslandseinkauf

- 1 Vorbemerkungen
- 2 a-Paragraphen der VOL/A mit Ausführungsbestimmungen
- 3 Anhänge/Muster zu den a-Paragraphen

30 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - allgemein

- 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) (auszugsweise)
mit Verwaltungsvorschriften (VV)
- 2 Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A) nebst einführenden Hinweisen und Erläuterungen
- 3 Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
nebst dazu erlassener Leitsätze
- 4 Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen
- 5 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)
- 6 Zugabeverordnung
- 7 Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) und Durchführungsverordnung
- 8 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- 9 Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der
Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (77/62/EWG)
- 10 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (auszugsweise)

Fach	Teil	Seite
1	1	2

Fach Teil Inhalt

31 - 38	Grundsätzliche Vergabe-Erlasse
31	Vergabe - allgemein
32	Unbedenklichkeitsbescheinigungen
33	Berücksichtigung bevorzugter Bewerber
34	Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen
35	Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben
36	Berücksichtigung des Umweltschutzes
37	Vergabe an Justizvollzugsanstalten
38	Vergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz
50 - 54	Spezialregelungen
50	Spezialregelungen Informationstechnik
51	Spezialregelungen Nebenstellenanlagen
52	Spezialregelungen Kfz
53	Spezialregelungen Verlagserzeugnisse
54	Richtlinien für Untersuchungsvorhaben
100 - 112	Sonderregelungen - ressortspezifisch
100	Sonderregelungen - StK
101	Sonderregelungen - FM
102	Sonderregelungen - IM
103	Sonderregelungen - JM
104	Sonderregelungen - KM
105	Sonderregelungen - MWF
106	Sonderregelungen - MAGS
107	Sonderregelungen - MWMT
108	Sonderregelungen - MBA
109	Sonderregelungen - MURL
110	Sonderregelungen - MSWV
111	Sonderregelungen - LRH

Fach	Teil	Seite
1	2	1

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausführungsbestimmung(en)
ABewGr	Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
ADVG NW	Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
AV	Ausführungsvorschriften
BABL.	Bundesausschreibungsblatt
BAnz.	Bundesanzeiger
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
Beil.	Beilage
BerlinFG	Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft - Berlinförderungsgesetz -
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BStBl.	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BWMBI.	Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft
CEI	Commission Electrotechnique internationale (Internationale elektrotechnische Kommission)
CEN	Comité Européen de Coordination des Normes (Europäisches Komitee für Normung)
CENELEC	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en)
DVAL	Deutscher Verdingungsausschuß für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
ECU	european currency unit (= Europäische Rechnungseinheit)
EG	Europäische Gemeinschaft

Fach	Teil	Seite
1	2	2

EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ERE	Europäische Rechnungseinheit
EStG	Einkommensteuergesetz
EVM	Einheitliche Verdingungsmuster
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FRG	Gesetz zur Funktionalreform
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt (herausgegeben vom Bundesminister des Innern)
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HDLC	High Level Data Link Control Procedures
HKR-ADV-Best	Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HÜL-A	Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben
HÜL-E	Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen
HÜL-VE	Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen
IEC	International Electrotechnical Commission (Internationale elektrotechnische Kommission)
IHK	Industrie- und Handelskammer
ISO	International Organisation for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
IMA-Automation	Interministerieller Arbeitskreis für Automation
IMA-VOL	Interministerieller Arbeitskreis für Beschaffungsfragen nach VOL
IMKA	Interministerieller Ausschuß zur Koordinierung der Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung
KatSG NW	Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
KBSt-VOL	Koordinierungs- und Beratungsstelle für Vergaben nach VOL
Kfz-Richtl.	Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen
KNA	Kosten-Nutzen-Analysen
KWA	Kostenwirksamkeitsanalysen
LabfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKR	Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferungsauträge
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten

Fach	Teil	Seite
1	2	3

LV	Landesverfassung
MBI.NW.	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
NKU	Nutzen-Kosten-Untersuchungen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RAL	Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß
RdErl.	Runderlaß
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RwS	Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau
Schwbg.	Schwerbehindertengesetz
SGV.NW.	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SMBI.NW.	Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Tgb.-Nr.	Tagebuchnummer
Tz.	Textziffer
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VB-NRW	Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VHB-VOL	Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
VO	Verordnung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOB/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
VOB/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOB/C	Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VOL/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VOL/B	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen- Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VO PR 30/53	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
VOL-Richtl NRW	Richtlinien des Landes NRW zur Vergabe von Leistungen nach der VOL
VV-LHO	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen

Fach	Teil	Seite
1	3	7

Stichwortverzeichnis

(n.v.) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
2		1

Grundsätzliche Regelungen

- Teil 1** Einführungserlaß
- Teil 2** Beschaffungsorganisation
- Teil 3** Beschaffungsverfahren
- Teil 4** Spezialregelungen
- Teil 5** Vertragstypen mit Dauerwirkung (Dauerschuldverhältnisse)
- Teil 6** Aufbewahrung der Beschaffungsunterlagen
- Teil 7** Erfahrungsaustausch
- Teil 8** Koordinierungs- und Beratungsstelle (KBSt-VOL)

Fach	Teil	Seite
2	1	1

Siehe RdErl. d. Finanzministers v. 21.3.1989 (SMBI.NW. 20021).

Fach	Teil	Seite
2	2	1

Beschaffungsorganisation

Zur Erfüllung der den Behörden und Einrichtungen sowie den Organen der Rechtspflege des Landes übertragenen Aufgaben werden Gegenstände oder Leistungen benötigt, d.h. es entsteht **Bedarf**.

Die **Bedarfsstellen** (= Dienststellen oder Aufgabengebiete von Dienststellen, bei denen entsprechender Bedarf entsteht) haben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die benötigten Gegenstände oder Leistungen bei den **Beschaffungsstellen** = **Vergabestellen** (= Dienststellen oder Aufgabengebiete von Dienststellen, denen die Vorbereitung und der Abschluß entsprechender Verträge übertragen ist) zu beantragen.

Die **Vergabestelle** hat die Grundsätze der Vergabe (= Beschaffung) mit allen aus ihnen sich ergebenden Einzelbestimmungen der VOL/A zu beachten. Das bezieht sich besonders auf die Wahl der Vergabeart unter Beachtung des Wettbewerbsgrundsatzes, die Wertung der Angebote und die Auswahl des für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters.

Unter Beschaffung ist auch der Abschluß von Miet- und Leasing-Verträgen zu verstehen. Nach Nr. 4.2 VV zu § 38 LHO bedürfen Leasing-Verträge der Einwilligung (Zustimmung) des Finanzministers.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Beschaffung den **mittelbewirtschaftenden Stellen**.

Mittelbewirtschaftende Stelle ist die Stelle, der die **Bewirtschaftungsbefugnis** (= Befugnis, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen können; vgl. Nr. 2.1 VV zu § 34 LHO) übertragen wurde.

Der Landesrechnungshof hat aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen vorgeschlagen, die Aufgabe der Beschaffung von möglichst wenigen, dafür besonders geeigneten Dienststellen wahrnehmen zu lassen und Parallelbeschaffungen gleicher Bedarfsgüter durch mehrere Stellen weitgehend auszuschließen. Dementsprechend hat der Ausschuß für Haushaltskontrolle und Rechnungsprüfung des Landtags die Landesregierung gebeten, die Aufgabe der Beschaffung - noch stärker als bisher - auf der Basis der Vorschläge des Landesrechnungshofs bei Stellen der Mittelinstanz und vergleichbar leistungsfähigen Verwaltungsstellen zu konzentrieren (Vergabestellen für konzentrierte Beschaffungen).

Auf der Grundlage dieses Beschlusses prüfen und regeln die Ressorts der Landesregierung die Beschaffungsorganisation. Dabei sind zu berücksichtigen

- die teilweise Unterschiedlichkeit des Bedarfs angesichts der Vielzahl der von den Dienststellen des Landes wahrgenommenen Aufgaben
- die regionale Verteilung der Dienststellen in der Fläche des Landes
- die Ressortverantwortung nach Art. 55 LV und
- die Veranschlagung der Beschaffungsmittel in unterschiedlichen Einzelplänen.

Die Fachminister bestimmen die Waren- und Leistungsgruppen, die einer konzentrierten Beschaffung unterliegen. Die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen finden sich in den Fächern 100 ff.

Fach	Teil	Seite
2	3	1

Beschaffungsverfahren

1 Bedarfsermittlung und -anmeldung

Die Feststellung des Bedarfs obliegt der Bedarfsstelle. Sie hat bei der Bedarfsfeststellung zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit besteht (§§ 6, 63 LHO) d.h. unabweisbar notwendig ist, und hat die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 LHO). Sofern die Bedarfsstelle mittelbewirtschaftende Stelle ist, dürfen Beschaffungsanträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt werden.

Die Bedarfsstellen fordern die benötigten Gegenstände oder Leistungen i.d.R. schriftlich (Hinweis auf Vordruck **VOL 1**) bei der Beschaffungsstelle an. Die Anträge sind umfassend zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, daß eine ordnungsgemäße und sachgerechte Vergabe der Aufträge möglich ist. Die Bedarfsstellen können den Beschaffungsstellen bei ihren Anforderungen geeignete Firmen zur Bedarfsdeckung mitteilen.

Die einzelnen Ressorts legen die Einzelheiten zum Verfahren der Bedarfsmeldung fest. Der Vordruck **VOL 1** kann dabei entsprechend den ressortspezifischen Belangen anders gestaltet werden (siehe auch Fach 10 Teil 1 Seite 1).

2 Auftragsvergabe

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungen richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A und den diese ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Vergabestellen haben die ausschließliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen. Der Beauftragte für den Haushalt ist in den nach den Haushaltsvorschriften vorgeschriebenen Fällen zu beteiligen.

Die Beschaffungsstellen überprüfen die Bedarfsanmeldungen der Bedarfsstellen im Hinblick auf wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel, soweit sie selbst als mittelbewirtschaftende Stelle oder als vorgesetzte Behörde im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht oder kraft Vorbehaltes im Einzelfall zuständig ist.

Im übrigen überprüft die Beschaffungsstelle die Bedarfsanmeldungen lediglich auf offensichtliche Verstöße gegen Vorschriften des Beschaffungsverfahrens.

Führt eine Beschaffungsstelle im Rahmen einer konzentrierten Beschaffung Beschaffungen für Dienststellen fremder Ressorts durch, die nicht ihrer allgemeinen Fachaufsicht unterliegen, sind Bedarfsanmeldungen grundsätzlich dem Beschaffungsverfahren ohne weitere Prüfung zugrunde zu legen.

Die Beschaffungsstellen sollen, soweit wirtschaftlich und zweckmäßig, darauf hinwirken, daß der Bedarf für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt wird.

Für gleichartige Zwecke sind gleichartige Waren zu beschaffen. Sachlich nicht begründete Sonderwünsche sind abzulehnen.

Entziehen sich Teile der Angebotsprüfung (z.B. die fachliche Prüfung) der Beurteilung durch die Beschaffungsstelle, so muß diese hierfür geeignete andere Stellen (z.B. die Bedarfsstelle) an der Prüfung beteiligen.

Die Beschaffungsstellen unterrichten die für die Abnahme der Leistung, oder wenn eine Abnahme ausgeschlossen ist, für die Annahme der Lieferung in Betracht kommenden Bedarfsstellen (**Empfangsstellen**) und die Stelle, die die Auszahlungsanordnung erteilt. Diese Mitteilungen (Auftragsdurchschriften o.ä.) sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Firmen oder dienstlich mit der Beschaffung nicht befaßten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Fach	Teil	Seite
2	3	2

3 Lieferung/Leistung

Die Empfangsstellen haben sich von der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungsausführung zu überzeugen. Mängel sind zunächst dem Auftragnehmer anzuzeigen; dabei ist die Lieferung oder Leistung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.

Über festgestellte Mängel ist die Beschaffungsstelle zu informieren (Sofortsache).

Werden Mängel durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer durch die Empfangsstelle im Einvernehmen mit der Beschaffungsstelle gesetzten Frist abgestellt, so ist die Beschaffungsstelle zu verständigen. Gewährleistungsansprüche werden von der Beschaffungsstelle geltend gemacht.

Für die Abnahme höherwertiger Gegenstände ist der Vordruck **VOL 50** entwickelt worden. Er dient als interne Mitteilung der abnehmenden Stelle an die Beschaffungsstelle.

4 Bezahlung

Auf die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist besonders zu achten (Hinweis auf Fach 31 Teil 1).

5 Vorleistungen

Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Vorleistungen dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Hinweis auf § 56 LHO).

Nach Lage des Einzelfalls sollen für Vorleistungen Sicherheiten und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden (vgl. Nr. 4 VV zu § 56 LHO).

Als Sicherheit gelten selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Für diese Fälle der Sicherheitsleistung sind die Vordrucke **VOL 51** (Vorauszahlungsbürgschaft) und **VOL 52** (Schiedsvertrag) entwickelt worden.

Fach	Teil	Seite
2	4	1

Spezialregelungen

1 Kfz-Beschaffung

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die "Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen" zu beachten (siehe Fach 52).

2 Beschaffung von Büchern und Zeitschriften

Bei der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften ist folgendes zu beachten:

2.1 Preisbindung für Verlagserzeugnisse

Die Verlage sind nach § 16 GWB berechtigt, Ladenpreise für den Verkauf an Endabnehmer festzusetzen.

Durch Reverse der Buchhändler sichern die Verlage im Rahmen des vom Bundeskartellamt eingetragenen Konditionskartells die Einhaltung dieser Preise (vgl. Sammelrevers 1974 im Fach 53).

Die Beschaffung preisgebundener Verlagserzeugnisse kann nur im Wege der Freihändigen Vergabe nach VOL durchgeführt werden.

Es ist darauf zu achten, daß die Nachlässe gewährt werden, die in den Rabattstaffeln des Sammelreverses enthalten sind.

2.2 Bibliothekenrabatt

Nach den Preisbindungsverträgen wird von der Mehrzahl der Verlage die Gewährung eines Bibliothekenrabattes gestattet, wenn die beschaffende Bibliothek jedem wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich ist und einen bestimmten jährlichen Vermehrungsetat hat. Die Voraussetzungen und der Umfang des Rabattes ergeben sich aus der den Preisbindungsverträgen zugrunde gelegten "Liste der Verlage, der erlaubten Nachlässe und der Sonderbedingungen".

Behördenbüchereien sollen dementsprechend für wissenschaftliche Zwecke Dritten - vor allem auch Studenten - zur Verfügung stehen, soweit dies mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

2.3 Barzahlungsnachlaß (Skonto)

Der vom Rabattgesetz ohne Rücksicht auf die Handelsüblichkeit gestattete Barzahlungsnachlaß ist im Buchhandel nicht üblich. Einige Verlage erlauben dem Buchhändler jedoch, dem Kunden bei Barzahlung bis zu 3 % Nachlaß zu gewähren (vgl. Sammelrevers in Fach 53).

2.4 Mengenrabatt

Rabatte beim Kauf einer größeren Anzahl desselben Werkes sind bei Sammelbestellungen über Schulbücher in den Preisbindungsverträgen vorgesehen. Einige Verlage setzen in ihren Preislisten auch für die übrigen Verlagserzeugnisse Mengenstaffeln fest. Soweit Mengensonderpreise nicht vorgesehen sind, ist bei der Abnahme einer größeren Menge desselben Werkes in Verhandlungen - ggf. mit dem Verlag - zu versuchen, einen Nachlaß zu erreichen.

2.5 Nicht preisgebundene Verlagserzeugnisse

Nicht preisgebundene Verlagserzeugnisse (z.B. ausländische Zeitschriften) sind im Rahmen der VOL-Richtlinien zu vergeben.

Fach	Teil	Seite
2	4	2

3 Informationstechnik

Bei Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik sind zusätzlich die im Fach 50 enthaltenen Vorschriften zu beachten.

4 Sonstige Spezialregelungen

Bei der **Beschaffung von Nebenstellenanlagen** oder der **Durchführung von Untersuchungsvorhaben** gelten ergänzend die in den Fächern 51 bzw. 54 enthaltenen Regelungen.

Fach	Teil	Seite
2	5	1

Vertragstypen mit Dauerwirkung (Dauerschuldverhältnisse)

1 Allgemeines

Zur wirtschaftlichen Bedarfsdeckung tragen vor allem Verträge bei, die eine Dauerwirkung der Vertragsbedingungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern auf eine vorbestimmte Zeit beinhalten. Zum einen können wegen der größeren Abnahmemengen i.d.R. bessere Konditionen ausgehandelt werden. Zum anderen erleichtern solche Verträge das Beschaffungsverfahren, weil nur einmal über die Vertragsbedingungen zu verhandeln ist.

Zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen ist nachfolgend dargestellt, welche Vertragstypen in Betracht kommen. Die dort angegebenen Begriffe sind in dem beschriebenen Sinne für Verträge mit Dauerwirkung zu verwenden.

2 Begriffsdefinitionen / Behandlung nach VOL

Die sog. **Dauerschuldverhältnisse** können aufgeteilt werden in **Sukzessivleistungsverträge** und **Rahmenverträge**.

2.1 Sukzessivleistungsvertrag

Der Sukzessivleistungsvertrag ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die Erbringung von Leistungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten gerichtet ist. Er kommt im wesentlichen in zwei Unterarten vor: Ratenleistungsvertrag und Bezugsvertrag.

2.1.1 Ratenleistungsvertrag

Begriffsdefinition

Der **Ratenleistungsvertrag** ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die entgeltliche Leistung einer Gesamtmenge in zeitlich aufeinander folgenden Raten zu festbestimmten Terminen oder auf Abruf ausgerichtet ist. Dabei kann der Umfang der einzelnen Raten von vornherein festgelegt werden oder auch die Leistung je nach Bedarf des Abnehmers (Abruf) oder nach der Leistungsmöglichkeit des Auftragnehmers in unregelmäßigen Zeitabschnitten vereinbart werden.

Beim Ratenleistungsvertrag liegt eine wechselseitige Bindung der Parteien vor, wonach der eine Teil zur Leistung einer "bestimmten" Gesamtmenge, der andere Teil zu deren Abnahme verpflichtet ist. Die "bestimmte" Gesamtmenge kann dabei eindeutig festgelegt sein (z.B. 5000 Stück = 100%) oder aber als ca-Menge vereinbart werden (ca. 5.000 Stück).

Die Grenzen, bis zu denen eine Leistungspflicht des Auftragnehmers und eine Abnahmepflicht des Vertragspartners zu den vereinbarten Konditionen bestehen soll, sind vertraglich festzulegen (z.B. 5.000 Stück +/- 10%).

Anmerkung: vgl. ZVB-NRW zu § 3 Nr. 2 VOL/B.

Behandlung nach VOL

Nach § 2 VOL/A sind Leistungen in der Regel im Wettbewerb zu vergeben, wobei sich das Vergabeverfahren nach den Grundsätzen des § 3 VOL/A und den zu § 55 LHO erlassenen VV richtet. Die nachgefragte Leistung ist im Ratenleistungsvertrag so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, daß alle Bewerber in der Lage sind, sich ein klares Bild von der auszuführenden Leistung zu machen; sie haben damit hinreichend genaue Kalkulationsgrundlagen, um ein Angebot im Wettbewerb abgeben zu können.

Diese Leistungen sind daher bei Überschreiten der in den VV zu § 55 LHO vorgegebenen Wertgrenzen auszuschreiben, wenn keine Tatbestände vorliegen, die nach § 3 VOL/A eine freihändige Vergabe zulassen.

Der Abruf der einzelnen Raten stellt keinen neuen Vergabevorgang dar.

Fach	Teil	Seite
2	5	2

2.1.2 Bezugsvertrag

Begriffsdefinition

Der **Bezugsvertrag** wird auf unbestimmte, zumindest aber auf längere Zeit ohne Festlegung eines bestimmten Liefer- oder Leistungsumfangs geschlossen. Die Menge richtet sich nach dem Bedarf des Abnehmers. Der Vertrag enthält eine **Ausschließlichkeitsbindung** des Abnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unabhängig von der angeforderten Menge zu den vereinbarten Bedingungen zu leisten (z.B. Margarine-Lieferungsvertrag, Instandsetzungs-Vertrag, Versorgungsvertrag über Strom, Gas, Wasser).

Behandlung nach VOL

Bei einem Bezugsvertrag sind zum Vergabezeitpunkt die Angaben über Umfang und Ausführungstermine der gewünschten Leistung teilweise unbekannt oder unterliegen planerischen Veränderungen, deren Auswirkungen auf Umfang und Ausführungstermine schwer abschätzbar sind.

Die fehlenden Festlegungen in der Leistungsbeschreibung erschweren die Kalkulation eines Angebotes möglicher Bewerber. Gleichwohl können diese über Risiko- oder -abschläge (z.B. über Erfahrungswerte aus der Vergangenheit oder Vergleichswerte von anderen Auftraggebern) einen Angebotspreis kalkulieren und sich entscheiden, ob sie ein Angebot abgeben wollen.

Der Ausnahmefallbestand für die Durchführung einer Freihändigen Vergabe nach § 3 Nr. 4 Buchst. h liegt somit nicht vor, weil die Leistung so beschrieben werden kann, daß hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.

Diese Leistungen sind daher bei Überschreiten der in den VV zu § 55 LHO vorgegebenen Wertgrenzen auszuschreiben, wenn keine sonstigen Tatbestände vorliegen, die nach § 3 VOL/A eine freihändige Vergabe zulassen.

Die Ausschließlichkeitsbindung des Auftraggebers und der einheitliche Vertrag haben zur Folge, daß bei Leistungsabnahme (Abruf) kein neuer Vergabevorgang entsteht.

2.2 Rahmenvertrag

Begriffsdefinition

Der **Rahmenvertrag** ist ein Vertrag, durch den die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus später zu schließenden Einzelverträgen ganz oder teilweise im voraus geregelt werden. Diese vorab festgelegten Vertragsinhalte beinhalten regelmäßig keine Abnahmeverpflichtung, aber eine Leistungsverpflichtung. Für den Fall, daß Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten die im Rahmenvertrag ausgehandelten Bedingungen.

Behandlung nach VOL

Da durch einen Rahmenvertrag lediglich eine über die Vertragszeit andauernde Leistungsbereitschaft einer Firma (langfristig unwiderrufliches Angebot) vereinbart wird, findet durch diesen Vertrag keine Bedarfsdeckung statt. Der Vertragsschluß unterliegt somit auch nicht den Vorschriften der VOL/A.

Da durch den Rahmenvertrag keine Abnahmeverpflichtung vereinbart ist, wird durch jeden konkreten Bedarfsfall ein neuer Vergabevorgang ausgelöst. Es ist daher nach den Vorschriften der VOL/A in Verbindung mit den VV zu § 55 LHO zu prüfen, welches Vergabeverfahren anzuwenden ist. Das bedeutet, daß bei Überschreiten der entsprechenden Wertgrenzen eine Ausschreibung durchzuführen ist, wenn keine sonstigen Ausnahmefälle vorliegen, die eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Stellt sich bei der Wertung der auf eine Ausschreibung eingehenden Angebote heraus, daß ein zum Zeitpunkt des Beginns der Zuschlagsfrist vorliegender Rahmenvertrag ein wirtschaftlicheres Ergebnis als die vorliegenden Angebote ergibt, so kann die Ausschreibung gemäß § 26 VOL/A aufgehoben werden. Der Bedarf kann dann im Wege der freihändigen Vergabe über den Rahmenvertrag gedeckt werden.

Fach	Teil	Seite
2	5	3

2.3 Vertragskombinationen

Allgemeines

In der Praxis sind Vereinbarungen zu finden, die neben einer einmaligen Leistung für einen nachfolgenden Zeitraum Leistungsbeziehungen festschreiben (einheitlicher Gesamtauftrag). Die über die Einmal-Leistung hinausgehenden Vertragsteile des Gesamtauftrags können dabei vom Typ Bezugs- oder Rahmenvertrag sein. (Solch eine Vertragskombination könnte z.B. eine Lieferung von 100 Schreibtischen - einmalige Leistung - und darüberhinaus das Angebot des Auftragnehmers beinhalten, bis zu einem vertraglich festgelegten Zeitpunkt Schreibtische in der Ausführung und zu den Vertragskonditionen der "einmaligen Leistung" bei Bedarf des Auftraggebers - Rahmenvertrag - zu liefern.).

Behandlung nach VOL

Ist der über die Einmal-Leistung hinausgehende Vertragsteil vom Typ Bezugsvertrag, so ist dieser zusammen mit der Einmal-Leistung (der Gesamt-Auftrag) bei Überschreiten der in den VV zu § 55 LHO vorgegebenen Wertgrenzen auszuschreiben, wenn keine sonstigen Tatbestände vorliegen, die nach § 3 VOL/A eine freihändige Vergabe zulassen.

Ist der über die Einmal-Leistung hinausgehende Vertragsteil vom Typ Rahmenvertrag, so richtet sich die Wahl des Vergabeverfahrens nach der Einmal-Leistung.

Für die Bedarfsdeckung während der Gültigkeitsdauer des Bezugs- oder Rahmenvertrags gelten die Ausführungen in Tz. 2.1.2 bzw. 2.2 entsprechend.

3 Zuständigkeiten

Soweit keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen (z.B. Kfz-Richtlinien) gelten für den Abschluß solcher Verträge die Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Ressorts.

Für Rahmenverträge gilt darüber hinaus:

- Die Beschaffungsstelle, die einen Rahmenvertrag abschließen will, unterrichtet die Koordinierungs- und Beratungsstelle für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL; vgl. Fach 2 Teil 8) über diese Absicht.
- Die KBSt-VOL gibt diese Information an alle Landesminister weiter.
- Die Beschaffungsstellen der einzelnen Ressorts, die daran interessiert sind, in den Anwendungsbereich des Rahmenvertrags aufgenommen zu werden, nehmen unmittelbaren Kontakt zur auslösenden Beschaffungsstelle auf.
- Nach Abschluß des Rahmenvertrags informiert die jeweilige Beschaffungsstelle die KBSt-VOL über den Vertrag. Dies geschieht i.d.R. durch Übersendung einer Ausfertigung des Vertrags, soweit der Vertragspartner dieser Weitergabe zugestimmt hat; anderenfalls sind die Vertragsbedingungen ohne Angabe des Vertragspartners mitzuteilen (vgl. Fach 2 Teil 8).
- Rahmenverträge mit landesweiter ressortübergreifender Wirkung (ausgenommen Informationstechnik - Hard- und Software) sind vom Finanzminister abzuschließen. Rahmenverträge für Informationstechnik (Hard- und Software) mit landesweiter ressortübergreifender Wirkung schließt der Innenminister, bezüglich der Anwendung der Vorschriften des VHB-VOL im Benehmen mit der KBSt. Entsprechendes gilt für den Entwurf von Muster-Rahmenverträgen.
- Durch den Abschluß eines landesweiten Rahmenvertrags ist der Vertragspartner nicht gehindert, ggf. mit günstigeren Vertragsbedingungen
 - an Ausschreibungen durch staatliche / kommunale Beschaffungsstellen teilzunehmen
 - zusätzliche Verträge mit staatlichen / kommunalen Beschaffungsstellen abzuschließen, die deren besondere Verhältnisse berücksichtigen.

In den vom Finanzminister / Innenminister abzuschließenden Rahmenverträgen sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Fach	Teil	Seite
2	6	1

Aufbewahrung der Beschaffungsunterlagen

Als Beschaffungsunterlagen sind aufzubewahren

- **Rechnungsbelege** (Nr. 3 VV zu § 75 LHO) und **sonstige Rechnungsunterlagen** (Nr. 9 VV zu § 80 LHO) sowie
- **andere Beschaffungsunterlagen** (Schriftgut zu Bedarfsfeststellung, Vergabeverfahren, Vergabe und Verdingung einschließlich der zugehörigen Anlagen).

Die Aufbewahrungszeit für die **Rechnungsbelege** und **sonstigen Rechnungsunterlagen** ist in den Bestimmungen über das Aufbewahren der Bücher und Belege (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest - Anlage zu Nr. 21.1 VV zu § 71 LHO) geregelt. Sie beträgt grundsätzlich **5 Jahre** (Nr. 2.3 und Nr. 3.34 AufbewBest). Längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach Nrn. 1.4 bis 1.6 AufbewBest bleiben unberührt.

Sofern aus Anlaß der Rechnungsprüfung (einschließlich der Vorprüfung) ein Schriftwechsel entstanden ist, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem der Schriftwechsel ohne Vorbehalte abgeschlossen wurde.

Die Aufbewahrungszeit für die **anderen Beschaffungsunterlagen** bemißt sich nach der Aufbewahrungszeit für die Rechnungsbelege und die sonstigen Rechnungsunterlagen des jeweiligen Beschaffungsvorganges.

Fach	Teil	Seite
2	7	1

Erfahrungsaustausch

Im Interesse einer wirtschaftlichen Beschaffung sollen die Beschaffungsstellen aller Ressorts zusammenarbeiten. Im Wege des Informationsaustausches sollen dabei Ergebnisse von Marktbeobachtungen sowie Erfahrungen über beschaffte Sachmittel und Leistungen weitergegeben werden. Der Erfahrungsaustausch dient zudem der gegenseitigen Unterrichtung über Markttendenzen, Normenentwicklungen o.ä.

Fach	Teil	Seite
2	8	1

Koordinierungs- und Beratungsstelle

- 1 Die ressortübergreifende Koordinierung und Organisation des Informationsaustausches gemäß Fach 2 Teil 7 übernimmt die
Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL)
beim Finanzminister des Landes NRW.
Die Ressorts stellen der KBSt-VOL die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung.
- 2 Die KBSt-VOL hat darüber hinaus die Aufgabe, die Beschaffungsstellen des Landes bei Bedarf über allgemeine Beschaffungsfragen (z.B. Fragen zur VOL, zur Aufstellung der Leistungsbeschreibung, zur Vertragsgestaltung) zu beraten.
Zur Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe informieren die Beschaffungsstellen die KBSt-VOL über den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vergaben nach der VOL, die Auswirkungen auf das Vergabehandbuch haben können.
- 3 Die KBSt-VOL schließt die nach Fach 2 Teil 5 in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministers fallenden Rahmenverträge mit Ausnahme von Rahmenverträgen aufgrund der Kraftfahrzeugrichtlinien (vgl. Fach 52 Teil 1).
Desweiteren kommt der KBSt-VOL die Aufgabe zu, die in der Landesverwaltung NRW geschlossenen Rahmenverträge zu sammeln und allen Ressorts für den Dienstgebrauch zur Verfügung zu stellen (vgl. Fach 2 Teil 5).
- 4 Die Koordinierung und Organisation des Informationsaustausches für den Bereich der Informationstechnik übernimmt der Innenminister. Dies gilt auch für die Bereithaltung aller Rahmenverträge aus dem Bereich der Informationstechnik (vgl. Fach 2 Teil 5). Der Innenminister unterrichtet die KBSt-VOL über abgeschlossene Rahmenverträge aus dem Bereich der Informationstechnik.
- 5 Die Pflege und Aktualisierung dieses Vergabehandbuchs-VOL obliegt einem interministeriellen ständigen Arbeitskreis "Vergabehandbuch-VOL" (IMA-VHB). Den Vorsitz und die Geschäfte dieses Arbeitskreises führt die KBSt-VOL. Alle Anregungen/Hinweise/-Änderungswünsche zum Vergabehandbuch-VOL sind daher der KBSt-VOL zuzuleiten.

Fach	Teil	Seite
10		1

Richtlinien des Landes NRW zur Vergabe von Leistungen nach der VOL (VOL- Richtl NRW)

- Teil 1** Einführende Hinweise
- Teil 2** Ausführungsbestimmungen (AB) zur VOL/A
- Teil 3** Vordrucksammlung VOL 1 - VOL 16
- Teil 4** Vordrucksammlung VOL 50 - VOL 55
- Teil 5** Richtlinien zu § 1 VOB/A

Fach	Teil	Seite
10	1	1

Einführende Hinweise

Die VOL-Richtlinien NRW sind untergliedert in die Teile:

- 1 Einführende Hinweise
- 2 Ausführungsbestimmungen (AB) zur VOL/A
- 3 Vordrucksammlung VOL 1 - VOL 16
- 4 Vordrucksammlung VOL 50 - VOL 55
- 5 Richtlinien zu § 1 VOB/A.

Den Ausführungsbestimmungen im Teil 2 ist der Wortlaut der VOL/A-Paragraphen jeweils vorangestellt. Die vom Deutschen Verdingungsausschuß für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (DVAL) zur VOL/A gegebenen Erläuterungen (vgl. Fach 30 Teil 2) sind in die Ausführungsbestimmungen eingearbeitet.

Die Vordruck-Muster im Teil 3 geben grundsätzlich den verbindlichen Mindestinhalt der VOL-Vordrucke wieder. Diese sind soweit wie möglich zu verwenden. Ergänzungen oder formale Änderungen sind - außer bei den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen - entsprechend den organisatorischen und fachlichen Besonderheiten der Beschaffungsstellen zulässig.

Die Vordruck-Muster im Teil 4 stellen Orientierungshilfen für besondere Arbeitsvorgänge dar. Die Anwendung dieser Vordrucke ist nicht verbindlich vorgeschrieben.

Der Abdruck der Richtlinien zu § 1 VOB/A im Teil 5 ist ein Auszug aus dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW) (vgl. auch RdErl. des Finanzministers v. 5.12.1975 - SMBl.NW. 233). Deren Beispiele sollen als Entscheidungshilfe für Vergaben im Grenzbereich zwischen VOL und VOB dienen.

Für VOL-Beschaffungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen gilt weiterhin das VHB NW (vgl. Fach 2 Teil 1 Nr. 2).

Fach	Teil	Seite
10	2	0

Ausführungsbestimmungen (AB) zur VOL/A

Inhaltsübersicht

- § 1 Leistungen
- § 2 Grundsätze der Vergabe
- § 3 Arten der Vergabe
- § 4 Erkundung des Bewerberkreises
- § 5 Vergabe nach Losen
- § 6 Mitwirkung von Sachverständigen
- § 7 Teilnehmer am Wettbewerb
- § 8 Leistungsbeschreibung
- § 9 Vertragsbedingungen
- § 10 Unteraufträge
- § 11 Ausführungsfristen
- § 12 Vertragsstrafen
- § 13 Verjährung der Gewährleistungsansprüche
- § 14 Sicherheitsleistungen
- § 15 Preise
- § 16 Grundsätze der Ausschreibung
- § 17 Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe
- § 18 Form und Frist der Angebote
- § 19 Zuschlags- und Bindefrist
- § 20 Kosten
- § 21 Inhalt der Angebote
- § 22 Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit
- § 23 Prüfung der Angebote
- § 24 Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen
- § 25 Wertung der Angebote
- § 26 Aufhebung der Ausschreibung
- § 27 Nicht berücksichtigte Angebote
- § 28 Zuschlag
- § 29 Vertragsurkunde

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	1

Vorbemerkung

Die VOL/A gestaltet den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die öffentlichen Auftraggeber näher aus. Wettbewerb, wie ihn die VOL vorsieht, ist die beste Voraussetzung für eine wirtschaftliche Auftragsvergabe. Die VOL sichert zugleich den Leistungswettbewerb.

Teil A wird nicht Vertragsbestandteil; Rechtsansprüche können die Bewerber daraus allein nicht herleiten. Rechtsansprüche aufgrund anderer rechtlicher Regelungen (z.B. für bestimmte Gruppen bevorzugter Bewerber) oder aufgrund internationaler Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Leistungen

§ 1 Nr. 1 Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - fallen (VOB/A § 1).

AB zu § 1 Nr. 1:

1. Die VOL ist nach dem Wortlaut des § 1 für alle Lieferungen und (sonstigen) Leistungen anzuwenden, die nicht Bauleistungen sind (z.B. aufgrund von Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Miet- und Leasingverträgen).
Bei der Vergabe von Bauleistungen ist nach Teil A der VOB (RdErl.d. Finanzministers v. 24.3.1980 - SMBl.NW. 233) zu verfahren.

2. Nach VOB/A § 1 sind Bauleistungen Bauarbeiten jeder Art mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen. Lieferung und Montage maschineller Einrichtungen sind keine Bauleistungen und daher nach VOL/A zu vergeben. Die selbständige Lieferung von Stoffen oder Bauteilen ist keine Bauleistung. Für das Vergabeverfahren ist die VOL/A anzuwenden.

Die Richtlinien zu § 1 VOB/A (siehe Fach 10 Teil 5) enthalten unter Pkt. 1 "Wahl der Verdingungsordnung" Beispiele für Vergaben im Grenzbereich zwischen VOB und VOL.

3. Werden Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) gilt, zusammen mit Bauleistungen vergeben (gemischte Leistungen), so ist in den Verdingungsunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. die VOL/B und die nach § 10 VOB/A bzw. § 9 VOL/A zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten.

Das Vergabeverfahren ist nach der Verdingungsordnung durchzuführen, die für den überwiegenden Teil der Leistung gilt.

Leistungen sollen - soweit zweckmäßig - so in Lose eingeteilt werden, daß sich keine gemischten Leistungen ergeben.

4. Bei einem geschätzten Auftragswert von mindestens 200.000 Europäischen Währungseinheiten (ECU) ¹⁾ gelten die als a-Paragraphen der VOL/A bezeichneten Vorschriften. Diese Vorschriften mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen finden sich im Fach 20.

1) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gibt den Gegenwert von 200.000 ECU jeweils durch RdErl. bekannt (SMBl.NW. 20021; vgl. Fach 31 Teil 3); er beträgt bis zum 31.12.1989 **414 958 DM** (Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen).

Fach	Teil	Seite
10	2	2

AB zur VOL/A

§ 1 Nr. 2 Keine Anwendung findet die VOL auf Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ²⁾ erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden. Die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt.

AB zu § 1 Nr. 2

1. Alle "Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht" werden, sind der VOL entzogen. Welche Leistungen hierunter fallen, ergibt sich aus dem Katalog des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Wird eine freiberufliche Leistung gleichzeitig im Wettbewerb von einem Gewerbebetrieb angeboten, findet die VOL auch auf die entsprechende Leistung des Gewerbebetriebes keine Anwendung. Liegt zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben ein Wettbewerbsverhältnis nicht vor, d.h. wird eine der Natur nach freiberufliche Leistung ausschließlich durch Gewerbebetriebe erbracht, ist die VOL hingegen uneingeschränkt anwendbar.

Die Frage, ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben besteht, ist vom jeweiligen Auftraggeber im Einzelfall und im voraus aufgrund der vorhandenen Marktübersicht zu beurteilen. Wird die Leistung nur von Gewerbebetrieben erbracht und ist daher mit einem Parallelangebot der freiberuflich Tätigen nicht zu rechnen, ist die Leistung nach dem Verfahren der VOL zu vergeben. Stellt sich im Laufe des VOL-Verfahrens wider Erwarten heraus, daß auch freiberuflich Tätige die Leistung erbringen und sich u.U. sogar um den Auftrag bewerben, so ist entscheidend, daß diese Leistung in der Vergangenheit nicht von freiberuflich Tätigen, sondern nur von Gewerbebetrieben erbracht wurde. Es kommt daher nicht auf die potentielle Fähigkeit der freiberuflich Tätigen an, derartige Leistungen zu erbringen, sondern auf die Erfahrung des Auftraggebers, daß diese Leistungen in der Vergangenheit auch tatsächlich von freiberuflich Tätigen erbracht worden sind.

2) vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG:

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- u. Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 u. 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist daß er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; ...

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	3

(noch § 1 Nr. 2)

2. § 1 Nr. 2 läßt insbesondere §§ 7 und 55 LHO (bzw. die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen) unberührt. Einheitliche Grundsätze für die Vergabe der Gesamtheit freiberuflicher Leistungen sind nicht vorhanden. Es ist daher nach den Rechtsgrundsätzen des § 55 Abs. 1 LHO (bzw. den entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen) zu verfahren. Nach § 55 Abs. 1 LHO muß dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter bedarf es grundsätzlich für das Vorliegen der Ausnahmesituation des § 55 LHO der Prüfung im Einzelfall. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist. Sie können daher grundsätzlich freihändig vergeben werden.

3. Die Aufträge sind, soweit Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben werden, an solche Freiberufler zu vergeben, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

§ 2 Grundsätze der Vergabe

§ 2 Nr. 1 (1) Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben.

AB zu § 2 Nr. 1 Abs. 1

1. Die Forderung, daß Leistungen in der Regel im Wettbewerb zu vergeben sind, verpflichtet die Vergabestellen, grundsätzlich - unabhängig von der Vergabeart - mehrere konkurrierende Bewerber bzw. Bieter zum Zweck der Bedarfsdeckung heranzuziehen. Dabei ist dem formstrengen Verfahren des Wettbewerbs (Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung) der Vorzug zu geben.
2. Die Bestimmung "in der Regel" bedeutet, daß in begründeten Ausnahmefällen vom Wettbewerb abgesehen werden darf. Solche Ausnahmen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freihändige Vergabe (vgl. § 3 Nr. 4) gerechtfertigt sein, jedoch ist auch bei der Freihändigen Vergabe stets Wettbewerb anzustreben (vgl. AB zu § 7 Nr. 2 und Nr. 3).
3. Das Vorliegen von Rahmenverträgen entbindet nicht von der Pflicht, im Wettbewerb zu vergeben (vgl. Fach 2 Teil 5 Seite 2).

(2) Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.

AB zu § 2 Nr. 1 Abs. 2

1. Von den Bewerbern ist vornehmlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluß von der Teilnahme am Wettbewerb (vgl. AB zu § 7 Nr. 5).

Fach	Teil	Seite
10	2	4

AB zur VOL/A

(noch § 2 Nr. 1)

2. Unlautere Verhaltensweisen auf seiten der Bewerber sind u.a.:

- das Anbieten zu Spekulationspreisen zum Zweck einer nachträglichen Verbesserung des Ertrages bei (erwarteter) Änderung der Vertragsleistung
- das Anbieten zu Schleuderpreisen mit dem Ziel, die Mitbewerber vom Markt zu verdrängen
- das Anbieten von Preisabschlägen nach Ablauf der Angebotsfrist.

Verfehlungen solcher Art können zum Ausschluß von der Teilnahme am Wettbewerb führen (vgl. AB zu § 7 Nr. 5).

3. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist von seiten der Vergabestelle alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.

§ 2 Nr. 2 Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestellen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

AB zu § 2 Nr. 2

1. Die Vergabestelle ist für die Vergabe im Rahmen der einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Das bezieht sich besonders auf die Wahl der Vergabeart unter Beachtung des Wettbewerbsgrundsatzes, die Wertung der Angebote und die Auswahl des für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters. Wegen der z.T. erheblichen finanziellen Auswirkungen kommt der Wahl der richtigen Vertragsart (z.B. Kauf, Miete, Leasing) besondere Bedeutung zu (vgl. AB Nr. 4 zu § 25 Nr. 3). Leasingverträge bedürfen gem. Nr. 4.2 VV zu § 38 LHO stets der Einwilligung des Finanzministers. Diese Einwilligung muß vor der vertraglichen Abmachung eingeholt werden.

2. Die Vergabestelle wird tätig aufgrund der unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellten Bedarfsanträge (i.d.R. gemäß Vordruck VOL 1 soweit es sich nicht um Jahresbedarfsmeldungen handelt). Die Vergabestelle (= Beschaffungsstelle) hat die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens gem. Vordruck VOL 2a bzw. gem. Vordruck VOL 2a in Verbindung mit Vordruck VOL 2b abzuwickeln und zu dokumentieren (vgl. auch AB zu § 3 Nr. 5 und zu § 7 Nr. 2 Abs. 3).

In Fällen der freihändigen Vergabe kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Arznei-, Lebensmittel- und Bücherbeschaffungen) von der Anwendung der Vordrucke VOL 2a bzw. VOL 2b abgesehen werden, sofern die notwendige Dokumentation für die Wahl des Vergabeverfahrens (Hinweis auf § 3 Nr. 5) und für die Rechnungslegung in anderer Weise sichergestellt ist.

3. Für die von der Vergabestelle bzw. der anordnenden Stelle aufzubewahrenden Beschaffungsunterlagen sind die Aufbewahrungsfristen gemäß Fach 2 Teil 6 zu beachten.

4. Fachkundig ist, wer die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die für die zu vergebenden Leistungen erforderlich sind.

Leistungsfähig ist, wer über ausreichende technische, wirtschaftliche und finanzielle Mittel verfügt, um den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	5

(noch § 2 Nr. 2)

Zuverlässigkeit bedeutet, daß der Bieter die Gewähr für eine den Bedingungen entsprechende Ausführung der Leistung (Qualität, Lieferfrist usw.) bietet und daß keine Tatbestände nach § 7 Nr. 5 vorliegen.

Falls ein Bewerber Leistungen bestimmter Art und bestimmten Umfangs noch nicht ausgeführt hat, sind dessen Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die auszuführende Leistung besonders sorgfältig zu prüfen.

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter werden in der Regel nach Eingang der Angebote geprüft (vgl. § 25 Nr. 2).

5. Angemessene Preise sind solche, die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Angemessenheit wird bei der Wertung der Angebote (vgl. § 25 VOL/A) festgestellt.

§ 2 Nr. 3 Für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind die jeweils hierüber erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder maßgebend.

AB zu § 2 Nr. 3

1. Bewerber, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind
 1. kleine und mittlere Unternehmen (*siehe Fach 34*),
 2. Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) (*siehe Fach 33*),
 3. Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (*siehe Fach 33*),
 4. Lehrlingsausbildungsbetriebe (*siehe Fach 35*),
 5. Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen (*siehe Fach 36*),
2. Die genannten Bewerbe erfahren aufgrund der Vorschriften eine besondere, bevorzugte Behandlung. Die Bevorzugung erstreckt sich auf vier Bereiche:
 1. Bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe sind bestimmte Bewerber in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. AB zu § 4).
 2. Dem Angebot bestimmter Bieter ist der Vorzug zu geben, wenn es ebenso wirtschaftlich ist, wie das von einem nicht bevorzugten Bewerber stammende wirtschaftliche Angebot; der Zuschlag ist dem bevorzugten Bieter auch dann zu erteilen, wenn sein Angebot nur geringfügig über diesem liegt (vgl. AB zu § 25).
 3. Bestimmten bevorzugten Bietern ist die Möglichkeit einzuräumen, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten (vgl. AB zu §§ 25 und 26).
 4. Ein Teil des Bedarfs an Leistungen ist bei bestimmten Bewerbern zu decken (*siehe Fach 33 Teil 1 und Teil 2*).

Fach	Teil	Seite
10	2	6

AB zur VOL/A

§ 3 Arten der Vergabe

- § 3 Nr. 1** (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- (2) Bei Beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- (3) Bei Freihändiger Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
- (4) Soweit es zweckmäßig ist, soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb).

AB zu § 3 Nr. 1

1. Unter dem Begriff "förmliches Verfahren" sind die Ausschreibungsverfahren (öffentlich bzw. beschränkt) zu verstehen. Diese unterscheiden sich von der Freihändigen Vergabe durch ihre Bindung an weitergehende Formvorschriften (z.B. Preisverhandlungsverbot des § 24 VOL/A).

Die Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt den Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen des Auftraggebers. Darüber hinaus bietet die Objektivität des formstrengen Verfahrens der Vergabestelle Schutz vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Auftragnehmerseite.

2. Alle Vorschriften der VOL/A gelten unmittelbar auch für die Freihändige Vergabe; Abweichungen von der unmittelbaren Anwendbarkeit sind entweder im Text (§ 20 Nr. 1 Abs. 1) oder in der Überschrift einzelner Vorschriften (§ 24) kenntlich gemacht. Soweit einige Bestimmungen oder Teile von ihnen auf die Freihändige Vergabe nur entsprechend anwendbar sein sollen, ist dies ausdrücklich im Wortlaut der Bestimmungen angeführt (§ 20 Nr. 2 Abs. 2). Ein Widerspruch zu diesen Grundsätzen besteht im Interesse der Lesbarkeit bei den Bestimmungen der §§ 22 und 16.
3. Der öffentliche Teilnahmewettbewerb dient dem Zweck, den Bewerberkreis auszuweiten und Bewerber zu ermitteln, die der Vergabestelle nicht bekannt sind. Das Verfahren eignet sich besonders für Nachfragen nach handelsüblichen Leistungen oder zum Ermitteln leistungsfähiger Bewerber für neu eingeführte oder erstmals erforderliche Gegenstände, wenn eine Öffentliche Ausschreibung ausnahmsweise nicht in Betracht kommt. Der öffentliche Teilnahmewettbewerb kann also nicht an die Stelle einer Öffentlichen Ausschreibung treten, sondern darf nur veranstaltet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 3 oder § 3 Nr. 4 gegeben sind.
4. Für Vergaben nach internationalen Vorschriften gelten andere Vergabearten (siehe Fach 20).

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	7

§ 3 Nr. 2 Öffentliche Ausschreibung muß stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

AB zu § 3 Nr. 2

Die Ausgestaltung der Bestimmung als Mußvorschrift beruht auf § 55 LHO. Sie bringt deutlicher als die bisherige Soll-Regelung den Vorrang vor den anderen Vergabearten zum Ausdruck.

§ 3 Nr. 3 Beschränkte Ausschreibung soll nur stattfinden,

- a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,
- b) wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Mißverhältnis stehen würde,
- c) wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- d) wenn eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.

AB zu § 3 Nr. 3

- 1. Das Wort "soll" bedeutet generell die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmung, es sei denn, daß zwingende Gründe ein Abweichen rechtfertigen. Diese Bedeutung des Wortes "soll" gilt für alle entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinien gleichermaßen.
- 2. Die unter Buchst. a) bis d) aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich abschließend.
- 3. - Zu Buchst. c): Zum Begriff "Wirtschaftlich" vgl. AB zu § 25 Nr. 3.
- 4. Zu Buchst. d): Dringlichkeit liegt vor, wenn die zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr für eine Öffentliche Ausschreibung ausreicht.
- 5. Gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO sind **Aufträge bis zu einem Wert von 50.000,- DM** - bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert - in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine öffentliche Ausschreibung zweckmäßig oder in den nach § 3 Nr. 4 bestimmten Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe zulässig ist.

§ 3 Nr. 4 Freihändige Vergabe soll nur stattfinden,

- a) wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht kommt,
- b) wenn im Anschluß an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen, es sei denn, daß dadurch die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert werden,

Fach	Teil	Seite
10	2	8

AB zur VOL/A

(noch § 3 Nr. 4)

- c) wenn für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen, es sei denn, der Auftraggeber oder andere Unternehmen sind zur Nutzung dieser Rechte befugt,
- d) wenn bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluß an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Nachbestellungen sollen insgesamt 20 v.H. des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,
- e) wenn Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
- f) wenn die Leistung besonders dringlich ist,
- g) wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
- h) wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, daß hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- i) wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- k) wenn die Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertriebsseinrichtungen verbundenen Kartellen angehören und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind,
- l) wenn es sich um Börsenwaren handelt,
- m) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt,
- n) wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
- o) wenn die Vergabe von Leistungen an Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen beabsichtigt ist,
- p) wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister - ggf. Landesminister - bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist.

AB zu § 3 Nr. 4

1. Die unter Buchst. a) bis p) aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich abschließend.
2. Zu Buchst. c): Gewerbliche Schutzrechte dienen dem Schutz wirtschaftlicher Vermarktung der technisch verwertbaren geistigen Arbeit. Sie können vom Urheber oder seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden, um dessen Erfindung und Gestaltung als wirtschaftlich verwertbare Erzeugnisse geistiger Arbeit vor dem unbefugten Zugriff anderer zu sichern.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	9

(noch § 3 Nr. 4)

Gewerbliche Schutzrechte sind

- Patente (Erfindungen von Gegenständen, Stoffen, Herstellungs- und Arbeitsverfahren),
- Gebrauchsmuster (Erfindungen in bezug auf Neuerungen an Gegenständen, wie Neugestaltung, Anordnung oder Vorrichtung),
- Warenzeichen (Wort- und Bildzeichen zur Kennzeichnung und Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen),
- Geschmacksmuster (Muster und Modelle in gewerblicher Verwendung in bezug auf die Formgestaltung),
- Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz.

3. Zu Buchst. d), e) und n): Zum Begriff "wirtschaftlich" vgl. AB zu § 25 Nr. 3.
4. Zu Buchst. f): Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Tatbestandes nach Buchst. f) sind enger als in § 3 Nr. 3 Buchst. d): Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann auf die Freihändige Vergabe zurückgegriffen werden.
5. Zu Buchst. g): Im Gegensatz zu § 3 Nr. 3 Buchst. d) muß die Geheimhaltung erforderlich sein; auch eine Beschränkte Ausschreibung kann im Einzelfall bereits den Geheimhaltungsgesichtspunkten Rechnung tragen.
6. Buchst. h): Die Worte "vor der Vergabe" bedeuten, daß die Leistung zu Beginn des Vergabeverfahrens nicht eindeutig beschrieben werden kann. Im Falle einer Ausschreibung wäre es schwierig, Angebote die auf ungenaue Leistungsbeschreibungen eingehen, genügend zu vergleichen. Dieses entspricht inhaltlich § 3 Nr. 5 Buchst. b) VOB/A.
7. Zu Buchst. i): Hier handelt es sich um Leistungen, die nicht durch § 1 Nr. 2 dem Anwendungsbereich der VOL/A entzogen sind, also insbesondere um schöpferische Leistungen, die von einem Gewerbebetrieb erbracht werden (vgl. AB zu § 1 Nr. 2).
8. Zu Buchst. k): Bei der Prüfung, ob kartellfremde Bewerber vorhanden sind, ist nicht nur der inländische Markt zu berücksichtigen.
9. Zu Buchst. m): Der Begriff "vorteilhafte Gelegenheit" ist eng auszulegen. Die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muß zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre (Ankauf aus Konkursmasse, von Restposten und dgl.).
10. Zu Buchst. o): Siehe AB zu § 7 Nr. 6.
11. Zu Buchst. p): Gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO ein **Höchstwert von 5.000,- DM** festgesetzt worden, bis zu dem ohne besondere Begründung von der Freihändigen Vergabe im Wettbewerb Gebrauch gemacht werden kann (vgl. AB zu § 7 Nrn. 2 und 3). Größere Aufträge dürfen nicht in Teile zerlegt werden, um sie nach Buchst. p) freihändig vergeben zu können.
12. Lieferungen oder Leistungen, die der Preisbindung unterliegen (z.B. Verlagserzeugnisse; vgl. Fach 2 Teil 4) sind freihändig zu vergeben.

Fach	Teil	Seite
10	2	10

AB zur VOL/A

§ 3 Nr. 5 Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

AB zu § 3 Nr. 5

1. Wird bei **Aufträgen über 50.000 DM** - bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert - von der Öffentlichen Ausschreibung bzw. bei **Aufträgen über 5.000 DM** von der Beschränkten Ausschreibung abgesehen, so muß dies vor der Angebotsanforderung begründet werden. Eine solche Begründung muß eindeutig und im einzelnen nachvollziehbar sein. Es reicht nicht aus, lediglich die Vorschrift anzugeben, die das Absehen von der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung rechtfertigt.
2. Gemäß Nr. 1.4 der VV zu § 55 LHO ist bei **Aufträgen von mehr als 50.000 DM** sowie bei Abweichungen nach vorstehender Nr. 1 der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.

§ 4 Erkundung des Bewerberkreises

§ 4 Nr. 1 Vor einer Beschränkten Ausschreibung und vor einer Freihändigen Vergabe hat der Auftraggeber den in Betracht kommenden Bewerberkreis zu erkunden, sofern er keine ausreichende Marktübersicht hat.

AB zu § 4 Nr. 1

Bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe sind regelmäßig

- Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (*siehe Fach 33 Teil 3*),
- Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) (*siehe Fach 33 Teil 3*) und
- kleine und mittlere Unternehmen (*siehe Fach 34*)

in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

Bei der Erkundung des Bewerberkreises ist auf die Möglichkeit der Beteiligung dieser Bewerber Bedacht zu nehmen.

§ 4 Nr. 2 (1) Hierzu kann er öffentlich auffordern, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb im Sinne von § 3 Nr. 1 Abs. 4).

AB zu § 4 Nr. 2 Abs. 1

Bzgl. der Durchführung des Verfahrens vgl. § 17 Nr. 2.

(2) Bei Auftragswerten über 10.000,- DM kann er sich ferner von der Auftragsberatungsstelle des Bundeslandes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, unter Beachtung von § 7 Nr. 1 geeignete Bewerber benennen lassen. Dabei ist der Auftragsberatungsstelle die zu vergebende Leistung hinreichend zu beschreiben. Der Auftraggeber kann der Auftragsberatungsstelle vorgeben, wie viele Unternehmen er benannt haben will; er kann ferner auf besondere Erfordernisse hinweisen, die von den Unternehmen zu erfüllen sind. Die Auftragsberatungsstelle soll in ihrer Mitteilung angeben, ob sie in der Lage ist, noch weitere Bewerber zu benennen. In der Regel hat der Auftraggeber die ihm benannten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	11

AB zu § 4 Nr. 2 Abs. 2

1. Vor der Benennung nimmt die Auftragsberatungsstelle, soweit der Auftraggeber dies nicht ausgeschlossen hat, mit den Unternehmen Kontakt auf, um deren Angebotsbereitschaft festzustellen.
2. Auftragsberatungsstelle ist in NRW die
Beratungsstelle für das
öffentliche Auftragswesen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Goltsteinstr. 31
Postfach 240120
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 0211/35 24 64
FS: 8 582 363 kvnwd.
3. Ein besonderes Erfordernis im Sinne von § 4 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 ist z.B. die Eigenschaft als mittelständisches oder bevorzugt zu berücksichtigendes Unternehmen im Sinne der Mittelstands- bzw. Bevorzugtenrichtlinien. Nach Nr. 8 der Mittelstandsrichtlinien gilt in diesen Fällen die Wertgrenze von 10.000 DM nicht (vgl. AB zu § 7 Nr. 3).
4. Die in § 2 Nr. 2 festgelegte Verantwortlichkeit der Beschaffungsstelle wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 4 Nr. 3 Weitergehende Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, dem Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesländern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge regeln, werden davon nicht berührt.

AB zu § 4 Nr. 3

Vereinbarungen dieser Art bestehen für den Bereich der Landesverwaltung NRW nicht.

§ 5 Vergabe nach Losen

§ 5 Nr. 1 Der Auftraggeber hat in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, diese - z.B. nach Menge, Art - in Lose zu zerlegen, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können. Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, daß eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.

AB zu § 5 Nr. 1

1. Die Lose können als Mengenlose (z.B. 5.000 Stück in Losen von je 1.000 Stück), als Gebietslose (z.B. für Regional-Bezirke), als Fachlose (z.B. Zustelltaschen, Geldtransporttaschen, Versandtaschen) oder auch als gemischte Lose vorgesehen werden.
2. Die Zahl und die Größe der Lose soll so gewählt werden, daß unter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgesichtspunkten die Einheitlichkeit der Leistungen sowie der Gewährleistungsansprüche sichergestellt bleibt.
3. Vgl. auch AB Nr. 3 Abs. 3 zu § 1 Nr. 1.

Fach	Teil	Seite
10	2	12

AB zur VOL/A

- § 5 Nr. 2** Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter sind bereits in der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1 und 2) und bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Nr. 3) zu machen.

AB zu § 5 Nr. 2

Ist eine Vergabe nach Losen vorgesehen oder vorbehalten, so empfiehlt es sich, den Bewerbern anheimzustellen, für die Übernahme mehrerer Lose gestaffelte Preise, Mengenrabatte o.ä. anzubieten.

§ 6 Mitwirkung von Sachverständigen

- § 6 Nr. 1** Hält der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Klärung rein fachlicher Fragen für zweckmäßig, so sollen die Sachverständigen in der Regel von den Berufsvertretungen vorgeschlagen werden.
- § 6 Nr. 2** Sachverständige sollen in geeigneten Fällen auf Antrag der Berufsvertretungen gehört werden, wenn dem Auftraggeber dadurch keine Kosten entstehen und eine unzumutbare Verzögerung der Vergabe nicht eintritt.
- § 6 Nr. 3** Die Sachverständigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein. Soweit die Klärung fachlicher Fragen die Erörterung von Preisen erfordert, hat sich die Beteiligung auf die Beurteilung im Sinne von § 23 Nr. 2 zu beschränken.

AB zu § 6

1. Als Berufsvertretungen kommen in Betracht die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die Wirtschaftsverbände. Es können auch andere Sachverständige herangezogen werden. Die Sachverständigen müssen ihr Gutachten selbständig und unabhängig erstatten und dies im Gutachten schriftlich versichern.
2. Bei der Vorbereitung von Vergaben kann sich die Mitwirkung beziehen auf die Ausarbeitung von besonderen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen, die Bemessung der Fristen u. dgl. In geeigneten Fällen können Sachverständige zur Feststellung der vertragsmäßigen Leistung herangezogen werden (Güteprüfung). Derartige Sachverständigengutachten werden nur in Ausnahmefällen notwendig sein, die zu begründen sind.
3. Die Einschaltung von Berufsvertretungen in schwebende Vergabeverfahren ist unzulässig. Ausschreibungsergebnisse dürfen ihnen nicht bekanntgegeben werden.
4. Die Mitwirkung von Sachverständigen entbindet die Beschaffungsstelle nicht von ihrer Verantwortung nach § 2 Nr. 2.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	13

§ 7 Teilnehmer am Wettbewerb

§ 7 Nr. 1 (1) Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb soll insbesondere nicht auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden.

AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1

1. Auf die gebotene Gleichbehandlung aller Bewerber ist stets zu achten.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung in- und ausländischer Bewerber wird durch die nachstehenden Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber modifiziert (vgl. auch § 2 Nr. 3).

- a) Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe Fach 33).
 - b) Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (siehe Fach 33).
 - c) Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (siehe Fach 34).
 - d) Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe Fach 35).
 - e) Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe Fach 36).
2. Auftragsvermittler (Auftragsagenturen, Helfer für Auftragserteilung usw.) sind nicht zu beteiligen. Etwa eingehende Angebote solcher Auftragsvermittler sind nicht zu berücksichtigen (vgl. AB zu § 7 Nr. 2).
 3. Bei Vergaben nach internationalen Vorschriften gelten besondere Regelungen (siehe Fach 20).

(2) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber sind Einzelbewerbern gleichzusetzen.

AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 2

1. Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel, Aufträge gemeinsam auszuführen.

Unter der Bezeichnung "gemeinschaftliche Bewerber" sind Unternehmen zu verstehen, die beabsichtigen, ein gemeinschaftliches Angebot abzugeben, eine Arbeitsgemeinschaft aber erst gründen wollen, wenn sie den Auftrag erhalten haben.

Solche Bewerber haben bei der Angebotsabgabe besondere Erfordernisse zu beachten (vgl. § 21 Nr. 4).

Fach	Teil	Seite
10	2	14

AB zur VOL/A

(noch § 7 Nr. 1 Abs. 2)

2. Zusammenschlüsse von Bewerbern zu Arbeitsgemeinschaften sind kartellrechtlich zulässig, wenn durch die damit verbundene Beschränkung des Wettbewerbs die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflusst werden.

Davon kann ausgegangen werden, wenn sich Bewerber aus verschiedenen Wirtschaftszweigen zur Ausführung eines Großauftrags zusammenschließen.

Eine Arbeitsgemeinschaft von Unternehmen auch desselben Wirtschaftszweiges ist zulässig

- wenn die einzelnen beteiligten Unternehmen nicht über die erforderliche Kapazität verfügen, um den Auftrag auszuführen, oder
 - wenn sie über die erforderliche Kapazität verfügen, eine selbständige Ausführung der Leistung für das einzelne Unternehmen aber wirtschaftlich nicht zweckmäßig und kaufmännisch nicht vernünftig wäre.
3. Wegen der Sonderregelungen für Arbeitsgemeinschaften bevorzugter Bewerber siehe Fach 33; wegen der Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen siehe Fach 34.

§ 7 Nr. 2 (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 1

1. Gewerbsmäßig handelt, wer eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit fortgesetzt und selbständig ausübt. Dagegen handelt nicht gewerbsmäßig, wer sich nur als Vermittler betätigt (vgl. AB zu § 7 Nr. 1).
2. Es ist nicht statthaft, den Bewerberkreis einer Öffentlichen Ausschreibung (z.B. durch Begrenzung der Stückzahl der Verdingungsunterlagen) einzuschränken.
3. Von der Abgabe der Unterlagen an Bewerber kann abgesehen werden, wenn Ausschlußgründe nach § 7 Nr. 5 vorliegen.

(2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere - im allgemeinen mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 2

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen ist der Bewerberkreis möglichst weit zu ziehen.
2. Gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO sind im allgemeinen **mindestens 6 Bewerber** zur Angebotsabgabe aufzufordern.
3. Liegen die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung vor (vgl. § 3 Nr. 3), so ist sie auch dann durchzuführen, wenn nur zwei Unternehmen in Betracht kommen.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	15

(3) Bei Freihändiger Vergabe sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden.

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3

1. Bei Freihändiger Vergabe sind - soweit möglich - **mindestens 3 Bieter** zur Angebotsabgabe aufzufordern (formlose Preisermittlung). Nach Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO ist das Ergebnis der formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen; bei Aufträgen bis zu 500,- DM kann darauf verzichtet werden.
2. Die Einholung von Angeboten darf nicht zu unverbindlichen Preisanfragen mißbraucht werden. Bei Preisanfragen ohne konkrete Vergabeabsicht ist kenntlich zu machen, daß es sich nicht um die Einholung von Angeboten handelt (vgl. auch § 16 Nr. 2).
3. Im Fall der Freihändigen Vergabe eines Auftrags auf Grund bekannter, noch geltender Preisbedingungen oder auf der Grundlage eines neuen Angebots mit oder ohne Bezug auf bieter eigene Vertragsbedingungen sind
 - bei Aufträgen im Wert zwischen 500 DM und 5 000 DM der Vordruck **VOL 11** mit den rückseitigen Vertragsbedingungen,
 - bei Aufträgen über 5 000 DM der Vordruck **VOL 12** unter Ankreuzen des Auswahlfelds "beigefügte Vertragsbedingungen" und deren Übersendung (Vordruck **VOL 8a** bzw. **VOL 8b**) zu benutzen.
 Ein solcher "Auftrag" gilt vertragsrechtlich zunächst als Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst durch die Rücksendung der unterschriebenen, sonst aber unveränderten Durchschrift "Auftragsbestätigung" zustande.

(4) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 4

Eine an sich ausreichende Zahl bekannter Bewerber ist kein Grund, neue Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen. Bisherige Bieter können in den Bewerberkreis einbezogen werden. Der wirtschaftlichste Bieter der letzten vorausgegangenen Ausschreibung ist beim Wechsel des Bewerberkreises stets mit aufzufordern, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 7 Nr. 3 Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

AB zu § 7 Nr. 3

1. Einzelheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sind den hierzu ergangenen Richtlinien zu entnehmen (siehe Fach 34). Für die Benennung geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen kann gemäß Nr. 8 dieser Richtlinien auch die Auftragsberatungsstelle eingeschaltet werden (vgl. AB zu § 4 Nr. 2 Abs. 2).
2. Die Richtlinien zur Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (vgl. Fach 33) schreiben vor, daß bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien ebenfalls in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern sind.

Fach	Teil	Seite
10	2	16

AB zur VOL/A

§ 7 Nr. 4 Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmens am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

AB zu § 7 Nr. 4

Die Forderung nach Vorlage von Angaben unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere sollen keine unangemessenen Nachweise von Bewerbern verlangt werden, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt sind. Die Beschaffungsstelle kann sich bzgl. der ggf. abzufragenden Angaben am Kriterienkatalog in § 7a Nr. 1 orientieren (siehe Fach 20).

§ 7 Nr. 5 Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,

- a) über deren Vermögen das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist,
- b) die sich in Liquidation befinden,
- c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

AB zu § 7 Nr. 5

- 1. Nicht aufzufordern oder auszuschließen sind Unternehmen, denen Verfehlungen nach Buchst. c) und e) allgemein oder durch tatsächliche eigene Feststellungen nachgewiesen wurden. Ein Ausschluß von der Teilnahme am Wettbewerb wird in der Regel zeitlich zu begrenzen sein. Die Dauer des Ausschlusses ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bemessen.
- 2. Verfehlungen nach Buchst. c) sind z.B.
 - a) vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung.
 - b) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz), unter anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.
- 3. Liegen Tatbestände im betrieblichen Bereich des Bewerbers nach Buchst. a), b) oder d) vor, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der anstehende Auftrag noch ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, wobei etwaige spätere Gewährleistungsverpflichtungen in die Überlegungen einzubeziehen sind.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	17

§ 7 Nr. 6 Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.

AB zu § 7 Nr. 6

1. Die genannten Einrichtungen verfolgen primär andere als erwerbswirtschaftliche Ziele. Aufgrund ihrer vielfach günstigeren Angebote ist damit zu rechnen, daß diese Einrichtungen im Falle einer wettbewerblichen Vergabe private Unternehmen verdrängen.
Unter den Begriff "ähnliche Einrichtungen" können folglich auch nur solche Institutionen gefaßt werden, die eine vergleichbare sozialpolitische Zielsetzung verfolgen und bei deren Beteiligung am Wettbewerb mit einer Verdrängung privater Unternehmen gerechnet werden muß. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei öffentlichen Wirtschaftsbetrieben (Regiebetrieben) nicht gegeben; sie sind daher dem Wettbewerb zu unterstellen.
2. § 7 Nr. 6 und § 3 Nr. 4 Buchst. o) berechtigen nicht zur Gewährung von Mehrpreisen. Diese sind an die engen Voraussetzungen der Bevorzugtenrichtlinien gebunden (vgl. AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1).
3. Die Landesbehörden sollen ihren Bedarf an Leistungen zu einem angemessenen Teil in Justizvollzugsanstalten decken. Aufträge sollen dabei nur erteilt werden, wenn sie zu Bedingungen ausgeführt werden können, die nicht ungünstiger sind als bei einer Vergabe an die freie Wirtschaft (siehe Fach 37).
4. Für den Bereich der Justizverwaltungen bestehen weitergehende Bestimmungen (siehe Fach 103).
5. Aufträge können den genannten Anstalten, Einrichtungen usw. nur freihändig erteilt werden (vgl. § 3 Nr. 4 Buchst. o)).

§ 8 Leistungsbeschreibung

§ 8 Nr. 1 (1) Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, daß alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

(2) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

(3) Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluß hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im voraus schätzen kann.

AB zu § 8 Nr. 1

1. Die Verpflichtung, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, liegt im Interesse von Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die Bewerber die Beschreibung in gleichem Sinne verstehen; die Auftraggeber sollen auf der Grundlage einer eindeutigen Leistungsbeschreibung in die Lage versetzt werden, die Angebote besser vergleichen zu können.
2. Bei Vergaben nach internationalen Vorschriften sind weitergehende Regelungen zu beachten (siehe Fach 20).

Fach	Teil	Seite
10	2	18

AB zur VOL/A

§ 8 Nr. 2 (1) Soweit die Leistung oder Teile derselben durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang nicht hinreichend beschreibbar sind, können sie

- a) sowohl durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten sonstigen Anforderungen
- b) als auch in ihren wesentlichen Merkmalen und konstruktiven Einzelheiten, ggf. durch Verbindung der Beschreibungsarten, beschrieben werden.

(2) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z.B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen.

AB zu § 8 Nr. 2

- 1. Einfache, marktgängige, vor allem standardisierte Waren können durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang beschrieben werden.

Als verkehrsüblich sind die Bezeichnungen anzusehen, die Fachleute im allgemeinen Sprachgebrauch regelmäßig verwenden. Zu vermeiden sind solche Bezeichnungen, die auf bestimmte Firmenerzeugnisse hinweisen (vgl. § 8 Nrn. 3 und 4).

- 2. Als weitere gleichrangige Formen der Leistungsbeschreibung stehen sowohl die "funktionale" (Buchst. a)) als auch die "konstruktive" (Buchst. b)) Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Auch eine Kombination der Beschreibungsarten ist möglich: Konstruktive Leistungsbeschreibungen können z.B. funktionale Elemente enthalten und umgekehrt.

- a) Die funktionale Leistungsbeschreibung erlaubt es den Bewerbern, zur Bedarfsdeckung geeignete Leistungen in ihrer Vielfalt unter Einschluß technischer Neuerungen anzubieten.

- b) Bei der konstruktiven Leistungsbeschreibung ist der durch die Leistungsbeschreibung vorgegebene Rahmen eingeengt, ohne daß dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird. Die konstruktive Leistungsbeschreibung erleichtert allerdings wegen der detaillierten Ausführungsvorgaben den Vergleich der Angebote.

- 3. Probestücke oder Muster sind den Bietern nur für begrenzte Zeit - leihweise und gebührenfrei - zu überlassen.

§ 8 Nr. 3 (1) An die Beschaffenheit der Leistung sind ungewöhnliche Anforderungen nur so weit zu stellen, wie es unbedingt notwendig ist.

(2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen anzuwenden; auf einschlägige Normen kann Bezug genommen werden.

(3) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist.

(4) Die Beschreibung technischer Merkmale darf nicht die Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, daß eine solche Beschreibung durch die zu vergebende Leistung gerechtfertigt ist.

(5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z.B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art", verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	19

AB zu § 8 Nr. 3

1. Die Regelungen in § 8 Nr. 3, die besondere Grundsätze für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung enthalten, sind als Ergänzung der unter § 8 Nr. 1 aufgeführten allgemeinen Grundsätze zu verstehen.
2. Die Vorschrift nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 liegt sowohl im Interesse der Unternehmen als auch im Interesse des öffentlichen Auftraggebers. Unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind an die gewünschte Leistung nur solche Anforderungen zu stellen, die zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig sind.
3. Die gemäß § 3 Landesabfallgesetz (vgl. Fach 30 Teil 10) und nach dem gemeinsamen RdErl. "Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" (vgl. Fach 36 Teil 1) **grundsätzlich zu fordernde umweltfreundliche Beschaffenheit** einer Leistung ist keine ungewöhnliche Anforderung. Bei umweltfreundlichen Leistungen sind vielmehr bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote die Gesichtspunkte des Umweltschutzes besonders zu berücksichtigen (vgl. AB zu § 25 Nr. 3).
4. Unter dem Begriff "einschlägige Normen" sind der Spezifizierung des Auftrags dienende Normen zu verstehen, z.B. DIN-Normen und einschlägige Sicherheitsvorschriften, ggf. RAL-Bestimmungen o.ä.
5. Zu beschaffen sind Erzeugnisse mittlerer Art und Güte in handelsüblicher Ausführung, sofern nicht technische Gründe besondere Qualitäten oder Ausführungsarten erfordern. Anforderungen, die über das betriebsnotwendige Maß hinausgehen, sind zu vermeiden. Internationale Normen, DIN-Normen, VDE-Vorschriften und andere nationale Normen (z.B. Postnormen) sind, soweit möglich, als Teil der Leistungsbeschreibung für die Beschaffung zu verwenden. Handelsüblich sind Leistungen, die für den allgemeinen Bedarf aller Verbraucher, einer Großzahl von Verbrauchern oder von Verbrauchergruppen erbracht werden.
6. Güteprüfung ist zu vereinbaren,
 - wenn der Aufwand dafür voraussichtlich in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen wird und die vertragsgemäße Erfüllung der geforderten Leistung bei der Abnahme (vgl. § 13 VOL/B) nicht oder nur mit größerem Aufwand feststellbar ist oder
 - wenn die Inanspruchnahme der Gewährleistung (vgl. § 14 VOL/B) erhebliche betriebliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann oder
 - wenn die unbedingte technische Notwendigkeit besteht.

Die Güteprüfung ist in der Leistungsbeschreibung zu verlangen.

7. Bei handelsüblichen Gegenständen ist in der Regel keine Güteprüfung durchzuführen.
8. Soweit erforderlich, ist bei der Beschaffung von technischen Einrichtungen in der Leistungsbeschreibung zu verlangen:
 - Handbücher, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen grundsätzlich in deutscher Sprache (vgl. AB Nr. 6 zu § 25 Nr. 3)
 - Funktionsprüfung
 - Einweisung des Bedienungspersonals.

Fach	Teil	Seite
10	2	20

AB zur VOL/A

§ 8 Nr. 4 Wenn für die Beurteilung der Güte von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen die Herkunft oder die Angabe des Herstellers unentbehrlich ist, sind die entsprechenden Angaben von den Bewerbern zu fordern, soweit nötig auch Proben und Muster. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.

AB zu § 8 Nr. 4

1. Angaben über Herkunft von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen sollten nur verlangt werden, wenn sie zur Beurteilung der Güte der Leistung unumgänglich sind. Die Zustimmung zur Verwendung solcher Stoffe usw. kann die Gewährleistungsansprüche einschränken, weil der Auftragnehmer davon ausgehen könnte, daß der Auftraggeber die Eignung bereits geprüft hat. Entsprechende Angaben sind bereits mit der Angebotsanforderung zu verlangen.
2. Die Verletzung der vertraulichen Behandlung solcher Angaben kann zu Schadenersatzforderungen führen.
3. Proben und Muster sind von den Bewerbern nur zu verlangen, wenn sie zur Beurteilung der Güte und Brauchbarkeit notwendig sind.
4. Proben können Werkstoffe, Halbfabrikate oder vollständig fertiggestellte Gegenstände sein. Sie dienen der Prüfung der Güte und vertragsgemäßen Beschaffenheit.
5. Muster sind Angebotsmuster und Ausfallmuster.
 - a) Angebotsmuster können entweder zugleich mit dem Angebot oder erst nach Öffnung der Angebote während der Zuschlagsfrist angefordert werden. Dies letztere erscheint dann zweckmäßig, wenn es sich um viele verschiedene oder höherwertige Gegenstände handelt. Die Anforderung von Mustern kann dann auf diejenigen Angebote beschränkt werden, die nach überschlägiger Auswertung für eine Auftragserteilung in die engere Wahl gezogen sind.
 - b) Angebotsmuster dienen dem Vergleich der von den verschiedenen Bietern vorgelegten Stücke untereinander. Sie sind sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Höherwertige Muster sind je nach Vereinbarung zurückzusenden oder auf die Leistung anzurechnen. Angebotsmuster können nach Vertragsabschluß zu Ausfallmustern werden.
 - c) Ausfallmuster sind Muster, die nach Vertragsabschluß, aber vor Beginn der Fertigung geprüft werden. Erst danach wird die Fertigung freigegeben. Sie sind so lange aufzubewahren, bis die damit zu vergleichende Leistung erfüllt ist. Ausfallmusterprüfungen müssen nach Art und Umfang vertraglich vereinbart werden.
6. Es ist möglichst zu vereinbaren, daß Proben und Muster ohne Anspruch auf Vergütung bereitgestellt werden (vgl. auch Nr. 2.7 der Bewerbungsbedingungen des Landes NRW - Vordruck VOL 6).

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	21

§ 9 Vertragsbedingungen

§ 9 Nr. 1 In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, daß die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrages werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche, Ergänzende sowie Besondere Vertragsbedingungen und, soweit erforderlich, für etwaige Technische Vertragsbedingungen.

§ 9 Nr. 2 (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Leistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.

(2) Für die Erfordernisse einer Gruppe gleichgelagerter Einzelfälle können die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Ergänzende Vertragsbedingungen ergänzt werden. Die Erfordernisse des Einzelfalles sind durch Besondere Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. In den Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, für die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind; sie sollen nicht weiter gehen als es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.

AB zu § 9 Nr. 1 und § 9 Nr. 2

1. Der Begriff Verdingungsunterlagen umfaßt die Gesamtheit der Aufzeichnungen, in denen die technische Umschreibung der zu vergebenden Leistung sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des abzuschließenden Vertrages festgelegt sind. Sie sind dem Bewerber mit der Angebotsanforderung auszuhändigen, um ihm die Ausarbeitung seines Angebots zu ermöglichen.
2. Der Umfang der Verdingungsunterlagen ist - bezogen auf den jeweiligen Auftrag - auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Bedingungen, die durch Gesetz vorgeschrieben oder auf andere Weise (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) geregelt sind, sind in den Verdingungsunterlagen nicht nochmals im Wortlaut zu wiederholen. Allgemein sind Wiederholungen von Vertragsbedingungen zu vermeiden.
3. Für die Landesverwaltung NRW sind Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen nach VOL aufgestellt worden, die grundsätzlich bei allen Verträgen zu vereinbaren sind.
Für den Bereich der Informationstechnik gibt es weitere Ergänzende Vertragsbedingungen (vgl. AB Nr. 5).
- 3.1 Bei **Aufträgen bis zu 5.000 DM** sind in der Regel die im Vordrucksatz **VOL 11** abgedruckten Vertragsbedingungen zu vereinbaren.
- 3.2 Bei **Aufträgen von mehr als 5.000 DM und bis zu 50.000 DM** sind in der Regel die Vertragsbedingungen des Landes NRW (VB-NRW) - Kurzfassung (Vordruck **VOL 8b**) zu vereinbaren.
- 3.3 Bei **Öffentlichen Ausschreibungen oder Aufträgen von mehr als 50.000 DM** sind in der Regel die Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW mit VOL/B) - Langfassung (Vordruck **VOL 8a**) zu vereinbaren.

Fach	Teil	Seite
10	2	22

AB zur VOL/A

(noch § 9 Nrn. 1 und 2)

- 3.4 Die in den Verdingungsunterlagen für eine Vereinbarung vorgesehenen Vertragsbedingungen werden erst rechtswirksam, wenn der Bieter bedingungs- gemäß angeboten hat und der Zuschlag erteilt ist (vgl. § 28 Nr. 2). Gibt er je- doch sein Angebot zu anderen, insbesondere eigenen Bedingungen ab, so besteht noch keine Einigung über die Vertragsbedingungen. In diesem Fall ist, sofern dieser Bieter nicht von der Wertung der Angebote auszuschließen ist (vgl. § 25 Nr. 1 Buchst. d) und g)) und er für die Vergabe in Betracht kommt, seinen Bedingungen mit dem Hinweis zu widersprechen, daß die in der Ange- botsanforderung angegebenen Bedingungen des Auftraggebers gelten sollen. Macht es Schwierigkeiten, die Bedingungen des Auftraggebers zugrunde zu le- gen, so ist möglichst von einem Auftrag an diesen Bieter Abstand zu nehmen. Ausnahmsweise können auch andere Vertragsbedingungen vereinbart werden .
- 3.5 Abweichende Bedingungen können u.a. erforderlich werden, wenn sie
- durch spätere gesetzliche Vorschriften bedingt,
 - in zwischenstaatlichen Verträgen notwendig,
 - durch genehmigte Kartelle festgelegt sind oder
 - wenn der Auftraggeber Vertragsbedingungen gegenüber einem alleinigen Bieter (Monopolist) oder in einem geschlossenen Wirtschaftszweig nicht durchsetzen kann.
4. Wegen abweichender Bedingungen in firmeneigenen Auftragsbestätigungen siehe AB zu § 28 Nr. 2.
5. Für den Bereich der Informationstechnik sind anzuwenden die
- Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und Geräten (BVB-Miete) (siehe Fach 50 Teil 1),
 - Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und Geräten (BVB-Kauf) (siehe Fach 50 Teil 2),
 - Besonderen Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen und Geräten (BVB-Wartung) (siehe Fach 50 Teil 3),
 - Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) (siehe Fach 50 Teil 5),
 - Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (BVB-Pflege) (siehe Fach 50 Teil 6),
 - Besonderen Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen (BVB-Erstellung) (siehe Fach 50 Teil 9)
 - Besonderen Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung) (siehe Fach 50 Teil 11).

Diese "Besonderen Vertragsbedingungen" sind "Ergänzende Vertragsbedin- gungen" im Sinne von § 9 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	23

§ 9 Nr. 3 In den Zusätzlichen, Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- a) Unterlagen (VOL/A § 22 Nr. 6 Abs. 3, VOL/B § 2 Nr. 2, § 4, § 5 Nr. 2 und 3),
- b) Umfang der Leistungen, u.U. Hundertsatz der Mehr- oder Minderleistungen (VOL/B §§ 2 und 3),
- c) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlußgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen,
- d) Weitervergabe an Unterauftragnehmer (VOL/B § 5 Nr. 6),
- e) Ausführungsfristen (VOL/A § 11, VOL/B §§ 6 und 7 Nr. 2),
- f) Anlieferungs- oder Annahmestelle, falls notwendig auch Ort, Gebäude, Raum (VOL/B § 13 Nr. 8),
- g) Kosten der Versendung zur Anlieferungs- oder Annahmestelle,
- h) Art der Verpackung, Rückgabe der Packstoffe (VOL/B § 3 Nr. 4),
- i) Übergang der Gefahr (VOL/B § 13 Nr. 9),
- k) Haftung (VOL/B § 9 Nr. 2, § 10 Nr. 2, § 11),
- l) Gefahrtragung bei höherer Gewalt (VOL/B § 7 Nr. 2),
- m) Vertragsstrafen (VOL/A § 12, VOL/B § 12),
- n) Prüfung der Beschaffenheit der Leistungen - Güteprüfung - (VOL/A § 8 Nr. 4, VOL/B § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 bis 7),
- o) Abnahme (VOL/B § 13 Nr. 3, 5, 6, 8),
- p) Abrechnung (VOL/B § 15, § 16 Nr. 5 und 6),
- q) Stundenlohnarbeiten (VOL/B § 16),
- r) Zahlung (VOL/B § 17),
- s) Sicherheitsleistung (VOL/A § 14, VOL/B § 18),
- t) Gerichtsstand (VOL/B § 19 Nr. 1)
- u) Änderung der Vertragspreise (VOL/A § 15),
- v) Besondere Vereinbarungen über die Gewährleistung.

AB zu § 9 Nr. 3

1. Die Mehrzahl der in § 9 Nr. 3 genannten Punkte ist in den Vertragsbedingungen des Landes NRW (Vordrucke **VOL 8a, 8b**) enthalten.
2. Erforderliche Bedingungen des Einzelfalles sind zusätzlich zu vereinbaren.
3. In den Vergabebformblättern sind für die Aufnahme von Einzelbedingungen Felder vorgesehen. Weiteres siehe § 17 Nr. 3.

§ 9 Nr. 4 Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1027 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zuläßt.

Fach	Teil	Seite
10	2	24

AB zur VOL/A

§ 10 Unteraufträge

§ 10 Nr. 1 In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, daß der Auftragnehmer

- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber benennt,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellt, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

§ 10 Nr. 2 (1) In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, daß der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt.

(2) Bei Großaufträgen ist in den Verdingungsunterlagen weiter festzulegen, daß sich der Auftragnehmer bemüht, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

AB zu § 10

Die in § 10 geforderten Bedingungen sind in den Bewerbungsbedingungen und den ZVB des Landes NRW enthalten.

§ 11 Ausführungsfristen

§ 11 Nr. 1 Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

AB zu § 11 Nr. 1

1. Der Begriff "Ausführungsfristen" umfaßt auch Lieferfristen.
2. Die Aufträge sind so rechtzeitig zu erteilen, daß die Auftragnehmer im Rahmen ihrer normalen Fertigung und Lieferfähigkeit die gewünschten Fristen einhalten können.
3. Die vom Auftraggeber geforderten Fristen sind bereits bei der Angebotsanforderung bekanntzugeben.
4. Über Einhaltung von Fristen und über Fristverlängerungen *siehe* VOL/B § 7 bzw. entsprechende ZVB.
5. Von besonderer Dringlichkeit ist in der Regel nur unvorhersehbar auftretender Bedarf, der zur Aufrechterhaltung oder Fortführung des Betriebes sofort gedeckt werden muß.

§ 11 Nr. 2 Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	25

§ 11 Nr. 3 Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.

AB zu § 11 Nr. 3

Zeichnungen und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sollen bereits bei der Angebotsanforderung mit übersandt werden, weil sie auch für die Aufstellung des Angebots wichtig sind. Können sie ausnahmsweise erst später übergeben werden, so ist den Bewerbern der Zeitpunkt bekanntzugeben. Alle Unterlagen sind stets so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß die vorgesehene Lieferfrist vom Auftragnehmer eingehalten werden kann.

§ 12 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen ausbedungen werden und auch nur dann, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

AB zu § 12

1. Vertragsstrafen sind nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren.
2. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen sollen nur vereinbart werden, wenn ein erhebliches Interesse besteht, durch fristgemäße Vertragserfüllung schwerwiegende betriebliche Störungen, finanzielle Ausfälle oder sonstige Nachteile (z.B. bei feststehenden Veranstaltungsterminen) zu vermeiden.
3. Über Fristen und Höhe der Vertragsstrafen siehe § 12 VOL/B.
4. Bei der Annahme der Erfüllung hat sich der Auftraggeber das Recht vorzubehalten, die Vertragsstrafe zu verlangen (§ 341 Abs. 3 BGB).

§ 13 Verjährung der Gewährleistungsansprüche

§ 13 Nr. 1 Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche sollen die gesetzlichen Fristen ausbedungen werden.

AB zu § 13 Nr. 1

Die gesetzliche Frist beträgt bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen 6 Monate von der Ablieferung an und bei Werk- und Werklieferungsverträgen ebenfalls 6 Monate von der Abnahme des Werkes an (BGB §§ 477 Abs. 1, 638 Abs. 1). Hat der Auftragnehmer jedoch einen Mangel arglistig verschwiegen, so gilt eine Gewährleistungsfrist von 30 Jahren. Beide Fristen gelten auch ohne besondere Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Regelung. Andere Gewährleistungsfristen sind im Vertrag ausdrücklich festzulegen.

Fach	Teil	Seite
10	2	26

AB zur VOL/A

§ 13 Nr. 2 Andere Regelungen für die Verjährung sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen; hierbei können die in dem Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

AB zu § 13 Nr. 2

1. Unter dem Begriff "Eigenart" fallen sowohl technische Besonderheiten (z.B. Art des verwendeten Materials, Art der Ausführung und Herstellung) als auch die vorgesehene Nutzung des betreffenden Vertragsgegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist ist danach zu bemessen, wann die der Gewährleistung unterliegenden Mängel erfahrungsgemäß erkennbar werden.

2. Als "andere Regelungen für die Verjährung" kommen in Betracht
 - die Verwendung eines anderen Maßstabes (z.B. Anzahl von Betriebsstunden)
 - die Festsetzung eines von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Beginns der Gewährleistungsfrist (z.B. Ingebrauchnahme nach einer gewissen Lagerdauer).

§ 14 Sicherheitsleistungen

§ 14 Nr. 1 Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.

AB zu § 14 Nr. 1

1. Die Beschaffungsstelle ist verpflichtet, jeweils zu prüfen, ob Sicherheitsleistungen erforderlich sind, um die verlangte Leistung sach- und fristgemäß (einschließlich Gewährleistung) durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sicherheitsleistungen dürfen nicht schematisch gefordert werden und sollen auf bestimmte Vergaben beschränkt werden, bei denen nach der Art der Leistung (z.B. VOB-ähnliche Leistung) Mängel erfahrungsgemäß auftreten können. Auf Sicherheitsleistungen kann z.B. auch dann verzichtet werden, wenn der Auftragnehmer hinreichend dafür bekannt ist, daß er genügend Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet.
§ 14 betrifft nicht die Sicherung von Voraus- und Abschlagszahlungen; hierfür gelten die einschlägigen Haushaltsvorschriften (§§ 34, 56 LHO) (vgl. Nr. 5 in Fach 2 Teil 3).
2. Sicherheitsleistung wird in der Regel durch Bürgschaft erbracht (vgl. § 18 VOL/B). Sie kann sich auch auf Teile der Vertragserfüllung beschränken (z.B. auf die Gewährleistung). Als Mittel zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers kommt die Sicherheitsleistung u.a. dann in Betracht, wenn Ansprüche gegen ausländische Bieter oder Auftragnehmer entstehen.
3. Als Bürgen kommen nur die in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer in Betracht. Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.
4. Die Beschaffungsstelle muß in den Verdingungsunterlagen konkret bestimmen, für welche Verpflichtungen, in welcher Höhe und in welcher Art Sicherheit ausbedungen wird.
5. Wenn Sicherheitsleistung durch Bürgschaft vereinbart wurde, sollte die Bürgschaftserklärung in Form der Vordrucke VOL 53 bzw. VOL 53a ausgestellt werden.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	27

§ 14 Nr. 2 Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Sie soll 5 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

§ 14 Nr. 3 Soweit nach diesen Grundsätzen eine teilweise Rückgabe von Sicherheiten möglich ist, hat dies unverzüglich zu geschehen.

§ 15 Preise

§ 15 Nr. 1 (1) Leistungen sollen zu festen Preisen vergeben werden.

(2) Bei der Vergabe sind die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten ²⁾.

AB zu § 15 Nr. 1

1. Die Verordnung PR Nr. 30/53 unterscheidet zwischen Marktpreisen und Selbstkostenpreisen. Marktpreisen ist grundsätzlich der Vorzug zu geben.

In der Regel wird der Marktpreis für die zur Vergabe anstehende Leistung dadurch erkundet, daß der Auftraggeber einen Wettbewerb durchführt.

Marktpreise können auch als Listenpreise - z.B. bei freihändiger Vergabe - in Erscheinung treten, wenn die Listenpreise allgemein und stetig angewandt werden und die wettbewerbliche Preisbildung nicht beschränkt ist.

2. Ein **"fester Preis"** ist eine Vereinbarung über die Vergütung - d.h. als Gegenleistung des Auftraggebers -, die beide Vertragspartner bindet und nicht einseitig abgeändert werden kann. Der Begriff des festen Preises umfaßt sowohl den Marktpreis, als auch den Selbstkostenfestpreis im Sinne der VO PR 30/53. Ein fester Preis kann auch mit einem Preisvorbehalt gekoppelt sein (vgl. AB zu § 15 Nr. 2). Dem **"festen Preis"** steht der **vorläufige Preis** gegenüber. Unter diesen Begriff fallen der Selbstkostenrichtpreis und der Selbstkostenerstattungspreis im Sinne der VO PR 30/53.

Vom **"festen Preis"** zu unterscheiden ist der Begriff **"Festpreis"**. Dieser Begriff stammt aus dem allgemeinen Preisrecht. Es handelt sich hierbei um einen hoheitlich bestimmten Preis, der auf Grund des Preisgesetzes oder einer darauf gestützten Verordnung nicht über- bzw. unterschritten werden darf.

3. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser die Vertragsparteien bindenden Rechtsverordnung VO PR 30/53 ist in die Vertragsbedingungen der Hinweis aufgenommen, daß diese Verordnung zu beachten ist (siehe Vordrucke **VOL 8a**, **VOL 8b** und **VOL 11**).

2) Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) i.d.F. der Verordnung PR Nr. 14/54 vom 23. Dezember 1954 (BAnz. Nr. 250 vom 29. Dezember 1954) und den Änderungsverordnungen PR 8/61 vom 9. November 1961 (BAnz. Nr. 223 vom 18. November 1961) und PR 7/67 vom 12. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1967); (siehe Fach 30 Teil 3).

Fach	Teil	Seite
10	2	28

AB zur VOL/A

§ 15 Nr. 2 Sind bei längerfristigen Verträgen wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiß ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden³⁾. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.

AB zu § 15 Nr. 2

1. Solche Preisänderungen werden durch die Vereinbarung von Preisvorbehalten ermöglicht und begrenzt.
2. Preisvorbehalte dürfen nur im Rahmen der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vereinbart werden (siehe Fach 30 Teil 4).

§ 16 Grundsätze der Ausschreibung

§ 16 Nr. 1 Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und die Leistung aus der Sicht des Auftraggebers innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden kann.

AB zu § 16 Nr. 1

1. Unter Ausschreibung sind die Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung zu verstehen (vgl. § 3).
2. Bevor ausgeschrieben wird, muß die Mittelfrage geklärt und müssen die erforderlichen Haushaltsmittel (Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigung) eingeplant sein. Falls nötig, können hierzu formlose, unverbindliche Preisermittlungen vorausgehen.

§ 16 Nr. 2 Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke (z.B. Ertragsberechnungen, Vergleichsanschläge, Markterkundung) sind unzulässig.

AB zu § 16 Nr. 2

Angebote dürfen nur angefordert werden, wenn tatsächlich die Vergabe der Leistung an einen der Bieter beabsichtigt ist (vgl. AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3).

Eine Ausschreibung für vergabefremde Zwecke kann unter Umständen Schadenersatzforderungen hinsichtlich der Aufwendungen für die Angebotsbearbeitung zur Folge haben ("culpa in contrahendo").

§ 16 Nr. 3 Nummer 1 und 2 gilt für Freihändige Vergabe entsprechend.

3) Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen: Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Innern, 1972 Nr. 22 Seite 384 f; 1974 Nr. 5 Seite 75

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	29

§ 17 Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

§ 17 Nr. 1 (1) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter oder Fachzeitschriften bekanntzumachen.

AB zu § 17 Nr. 1 Absatz 1

1. Öffentliche Ausschreibungen sind i.d.R. im Bundesausschreibungsblatt (BABL.) zu veröffentlichen. Im Anzeigenauftrag an das BABL. ist zu verlangen, daß die Bekanntmachung im Teil B veröffentlicht wird. Das BABL. erscheint in der Regel montags, mittwochs und freitags im Verlag Bundesausschreibungsblatt GmbH, Postfach 20 01 80, 4000 Düsseldorf 1.
2. Eine kostenlose Veröffentlichungsmöglichkeit ist z.B. im *Submissions-Anzeiger* gegeben. Der *Submissions-Anzeiger* erscheint 6mal wöchentlich beim Verlag Hintze & Sachse GmbH, Postfach 20 16 65, 2000 Hamburg 20.
Im *Submissions-Compass*, Ewald Schawe, Postfach 800166, 5000 Köln 80 ist ebenfalls eine kostenlose Veröffentlichungsmöglichkeit gegeben.
3. Sinnvoll ist, der Auftragsberatungsstelle (siehe AB Nr. 2 zu § 4 Nr. 2 Abs. 2) die Bekanntmachung zur Kenntnis zu geben.
4. Die Handwerkskammern des Landes haben angeboten, auf Ausschreibungen im "Deutschen Handwerksblatt - Handwerkszeitung" kostenlos hinzuweisen. Dazu übersendet die ausschreibende Stelle eine Ausfertigung des Ausschreibungstextes (Anlagen nur insoweit, als sie zum Verständnis erforderlich sind) an den Westdeutschen Handwerkskammertag, Postfach 8928, 4000 Düsseldorf 1.
5. Daneben kann es zur Erweiterung des Bieterkreises zweckmäßig sein, die Ausschreibung auch in Fachzeitschriften, Tageszeitungen usw. - jedoch nicht früher als im BABL. - bekanntzugeben.
6. Für die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach internationalen Vorschriften gelten besondere Regelungen (siehe Fach 20).

(2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind,
- b) Art der Vergabe (§ 3),
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle),
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
- e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben (Nummer 3) abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können,
- g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können,
- h) die Höhe einer etwaigen Entschädigung für die Verdingungsunterlagen, die Zahlungsweise sowie ob und unter welchen Bedingungen sie erstattet wird (§ 20),
- i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),
- k) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),
- l) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
- m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,
- n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),
- o) den besonderen Hinweis, daß der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

Fach	Teil	Seite
10	2	30

AB zur VOL/A

Ab zu § 17 Nr. 1 Abs. 2

1. Der Text der Bekanntmachung ist nach dem Muster des Vordrucks VOL 3 abzufassen (vgl. aber AB Nr. 6 zu § 17 Nr. 1).
2. Die Frist für die Anforderungen der Verdingungsunterlagen (Buchst. f) soll vom Tag der Veröffentlichung an mindestens 7 Tage betragen.
3. Landesregelungen über die Teilung der Vergabe in Losen (Buchst. d) bleiben unberührt. Derartige Regelungen bestehen in NRW nicht.

§ 17 Nr. 2 (1) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften aufzufordern, sich um Teilnahme zu bewerben.

AB zu § 17 Nr. 2 Abs. 1

Der öffentliche Teilnahmewettbewerb ist i.d.R. im Bundesausschreibungsblatt (BABl.) anzuzeigen. Im übrigen gelten die AB zu § 17 Nr. 1 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,
- b) Art der Vergabe (§ 3),
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle),
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
- e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
- f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g) näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muß,
- g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der Teilnahmeantrag zu stellen ist,
- h) Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird,
- i) die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,
- k) den besonderen Hinweis, daß der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

AB zu § 17 Nr. 2

1. Der Text der Bekanntmachung ist nach dem Muster des Vordrucks VOL 4 abzufassen (vgl. aber AB Nr. 6 zu § 17 Nr. 1).
2. Die Bewerbungsfrist (Buchst. f) soll vom Tag der Veröffentlichung an mindestens 7 Tage betragen.
3. Vgl. AB Nr. 3 zu § 17 Nr. 1 Abs. 2.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	31

§ 17 Nr. 3 (1) Bei Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung sind die Verdingungsunterlagen den Bewerbern mit einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu übergeben, das alle Angaben enthält, die außer den Verdingungsunterlagen für den Entschluß zur Abgabe eines Angebots notwendig sind. Dies gilt auch für Beschränkte Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 1

1. Bei Öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind aus den auf die Bekanntmachung eingehenden Bewerbungen die für die vorgesehene Ausschreibung geeignet erscheinenden Bewerber auszuwählen und zur Angebotsabgabe aufzufordern.
2. Bei Öffentlicher Ausschreibung können die Beschaffungsstellen Unternehmen auf die Bekanntmachung besonders hinweisen, wenn dies zur Erzielung eines wirksameren Wettbewerbs für erforderlich gehalten wird. Bei Beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb können auch Unternehmen, die sich nicht beworben haben, zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
3. Wegen etwaiger Kosten für die Verdingungsunterlagen *siehe* § 20.
4. Für Ausschreibungen nach internationalen Vorschriften gelten besondere Regelungen (*siehe* Fach 20).

(2) Das Anschreiben soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,
- b) Art der Vergabe (§ 3),
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle),
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung der Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
- e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden,
- g) genaue Aufschrift und Form der Angebote (§ 18 Nr. 2),
- h) ob und unter welchen Bedingungen die Entschädigung für die Verdingungsunterlagen erstattet wird (§ 20),
- i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),
- k) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters (§ 2) verlangt werden,
- l) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),
- m) sonstige Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen (§ 18 Nr. 3, § 19 Nr. 1, § 21),
- n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),
- o) Nebenangebote/Änderungsvorschläge (Absatz 5),
- p) den besonderen Hinweis, daß der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

Fach	Teil	Seite
10	2	32

AB zur VOL/A

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 2

1. Die Verdingungsunterlagen sind den Bewerbern mit einem Anschreiben gemäß Vordruck VOL 5 zu übersenden (vgl. aber AB Nr. 4 zu § 17 Nr. 3 Abs. 1). Der Vordruck VOL 5 enthält alle nach den Vorschriften der VOL/A notwendigen Angaben bzw. den entsprechenden Platz für notwendige Eintragungen. Es ist darauf zu achten, daß bezüglich der Vertragsbedingungen der jeweils gültige Stand angegeben ist und daß alle vorgesehenen Anlagen den Bewerbern mit übersandt werden.
2. Bei einem Auftragswert von 20.000 DM an sind grundsätzlich neben dem Angebot
 - eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und
 - eine vom Bieter unterschriebene Erklärung, daß er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern usw. nachgekommen ist,

zu verlangen.

(3) Bei Freihändiger Vergabe sind Absatz 1 und 2 - soweit zweckmäßig - anzuwenden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

(4) Auftraggeber, die ständig Leistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen (§§ 18, 19, 21).

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 4

Die Erfordernisse, die die Bieter bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, sind in den Bewerbungsbedingungen (Vordruck VOL 6) zusammengestellt. Diese sind als Anlage zum Anforderungsschreiben gemäß Vordruck VOL 5 den Bewerbern zu übersenden.

(5) Wenn der Auftraggeber Nebenangebote/Änderungsvorschläge wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so ist dies anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn Nebenangebote/Änderungsvorschläge ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen ist, sind von ihm im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 5

1. Der Begriff "Nebenangebot" umfaßt jede Abweichung vom geforderten Angebot. Auch Änderungsvorschläge sind als Nebenangebote zu betrachten. Änderungen und Ergänzungen der Verdingungsunterlagen sind keine Nebenangebote (vgl. § 21 Nr. 2); sie führen zum Ausschluß des Angebots (vgl. § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. d).
2. Der 1. Halbsatz hält den Auftraggeber an, im Anschreiben Klarheit über die Zulassung von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen zu schaffen. Er soll sich darüber äußern, ob er solche wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will. Angaben über Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind daher in die Angebotsanforderung gemäß Vordruck VOL 5 aufzunehmen.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	33

(noch § 17 Nr. 3 Abs. 5)

3. Die Zulassung von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen erlaubt es den Bietern, zur Bedarfsdeckung geeignete Angebote in ihrer Vielfalt, auch unter Ein-schluß technischer Neuerungen, anzubieten. Da Nebenangebote/Änderungsvor-schläge wettbewerbspolitisch grundsätzlich erwünscht sind, ist ihr Ausschluß ohne Abgabe eines Hauptangebots im 2. Halbsatz zum Ausnahmetatbestand erhoben worden.
4. Die Verpflichtung des Bieters, eine angebotene Leistung, die in den Verdingungs-unterlagen nicht vorgesehen ist, näher zu beschreiben, ist in den Bewerbungs-bedingungen (Vordruck VOL 6) enthalten.

(6) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb an alle ausge-wählten Bewerber am gleichen Tag abzusenden.

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 6

Diese verpflichtende Bestimmung gilt für alle Beschränkten Ausschreibungen sowie für Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
Die Öffentliche Ausschreibung ist in der Vorschrift nicht angesprochen; hier werden die Verdingungsunterlagen nach Anforderung abgegeben.

§ 17 Nr. 4 Jeder Bewerber soll die Leistungsbeschreibung sowie die anderen Teile der Verdin-gungsunterlagen, die mit dem Angebot dem Auftraggeber einzureichen sind, doppelt und alle anderen für seine Preisermittlung wesentlichen Unterlagen einfach erhalten. Wenn von den Unterlagen (z.B. Muster, Proben) - außer der Leistungsbeschreibung - keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind sie in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.

AB zu § 17 Nr. 4

Entsprechende Hinweise sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu beachten.

§ 17 Nr. 5 Die Namen der Bewerber, die Teilnahmeanträge gestellt haben, die Verdingungs-unterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.

§ 17 Nr. 6 (1) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Verdingungs-unterlagen und das Anschreiben, so sind die Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(2) Werden einem Bewerber wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen seiner Preisermittlung gegeben, so sind sie auch den anderen Bewerbern gleichzeitig mitzuteilen.

AB zu § 17 Nr. 6 Abs. 2

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, müssen die Namen der Bewerber festgehalten werden (vgl. Pkt. 2 des Vordrucks VOL 2b).

Fach	Teil	Seite
10	2	34

AB zur VOL/A

§ 18 Form und Frist der Angebote

§ 18 Nr. 1 (1) Für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung, Erprobungen oder Besichtigungen zu berücksichtigen.

(2) Bei Freihändiger Vergabe kann von der Festlegung einer Angebotsfrist abgesehen werden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

AB zu § 18 Nr. 1

1. Die Angebotsfrist endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Angebote spätestens vorliegen müssen. Dieser Zeitpunkt muß für alle Bewerber gleich sein.
2. Die Angebotsfrist ist nach dem Schwierigkeitsgrad der Aufstellung des Angebots zu bemessen; sie soll mindestens 12 Werktage betragen. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist festgesetzt werden. Unnötig lange Angebotsfristen sind zu vermeiden.
3. Stellt sich heraus, daß die Angebotsfrist nicht ausreicht, so kann sie vor ihrem Ablauf für alle Bewerber gleichmäßig verlängert werden. Alle Bewerber sind schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen.
4. Das Ende der Angebotsfrist ist auf einen Arbeitstag zu legen.
5. Das Ende der Angebotsfrist ist in der Angebotsanforderung (Vordruck VOL 5) in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben.
6. Für Vergaben nach internationalen Vorschriften gelten besondere Fristen (siehe Fach 20).

§ 18 Nr. 2 (1) Bei Ausschreibungen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben, daß die als solche gekennzeichneten Angebote, etwaige Änderungen und Berichtigungen in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen sind.

(2) Bei Freihändiger Vergabe kann Absatz 1 entsprechend angewendet werden.

AB zu § 18 Nr. 2

Um sicherzustellen, daß Angebote in der Posteinangsstelle des Auftraggebers als besonders zu erledigende Eingangspost erkannt werden, sind gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vordruck VOL 5) die Angebote in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, der mit einem Angebots-Kennzettel gemäß dem Muster der Vordrucke VOL 9 a und b zu versehen ist. Dieser Aufkleber ist dem Bewerber mit dem Anforderungsschreiben zuzusenden.

Der Vordruck VOL 9 a dient als Kopiervorlage; er ist mit den Kenndaten der jeweiligen Ausschreibung auszufüllen und auf kopierfähige Etiketten (Vordruck VOL 9 b) zu kopieren. (Hinweis: Durch die vorgenannte Art der Vervielfältigung der Angebots-Kennzettel sind die postalischen Voraussetzungen für den Versand der Verdingungsunterlagen als Drucksache weiterhin erfüllt).

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	35

§ 18 Nr. 3 Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

AB zu § 18 Nr. 3

Nach Ablauf der Angebotsfrist eingehende Anträge auf Zurückziehung sind unter Hinweis auf die Angebotsbedingungen zurückzuweisen (vgl. auch § 19 Nr. 3).

§ 19 Zuschlags- und Bindefrist

§ 19 Nr. 1 Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (§ 18).

AB zu § 19 Nr. 1

1. Unter "Zuschlagsfrist" ist der Zeitraum zu verstehen, der für die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote und für die Zuschlagserteilung benötigt wird.
2. Wegen der rechtzeitigen Absendung des Auftragschreibens vor Ablauf der Zuschlagsfrist siehe § 28 Nr. 1. Wegen einer u.U. erforderlichen Verlängerung der Zuschlagsfrist siehe § 28 Nr. 2.

§ 19 Nr. 2 Die Zuschlagsfrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Das Ende der Zuschlagsfrist soll durch Angabe des Kalendertages bezeichnet werden.

AB zu § 19 Nr. 2

1. Die Zuschlagsfrist ist so ausreichend zu bemessen, daß die ordnungsgemäße Prüfung und Wertung der Angebote sowie die fristgerechte Erteilung des Zuschlags gewährleistet sind. Der letzte Tag der Zuschlagsfrist ist auf einen Arbeitstag zu legen. Das Ende der Zuschlagsfrist ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vordruck VOL 5) in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben.
2. Eine Frist für den Zuschlag, wie sie die VOB/A in § 19 Nr. 2 (24 Werktage) vorsieht, kann in der VOL/A wegen der Mannigfaltigkeit der Beschaffungsobjekte nicht angegeben werden.

§ 19 Nr. 3 Es ist vorzusehen, daß der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (Bindefrist).

AB zu § 19 Nr. 3

1. Diese Bedingung ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Vordruck VOL 5 enthalten. Innerhalb der Bindefrist können die Bieter ihre Angebote nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen. Die Bindefrist ist mit der Zuschlagsfrist identisch.
2. Sollte der Bieter sein Angebot wegen Irrtums oder wegen falscher Übermittlung gemäß §§ 119, 120 BGB anfechten, so ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist die Anfechtung rechtswirksam erklärt, so wird das angefochtene Angebot als nicht abgegeben behandelt. Für den durch die Anfechtung etwa entstehenden Schaden ist der Bieter ersatzpflichtig (§ 122 BGB).

§ 19 Nr. 4 Nummer 1 bis 3 gilt bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

Fach	Teil	Seite
10	2	36

AB zur VOL/A

§ 20 Kosten

§ 20 Nr. 1 (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung darf für die Verdingungsunterlagen eine Entschädigung gefordert werden; sie darf die Selbstkosten der Vervielfältigung nicht überschreiten. In der Bekanntmachung (§ 17) ist anzugeben, wie hoch sie ist; ferner ist in der Bekanntmachung sowie im Anschreiben (§ 17) anzugeben, ob und unter welchen Bedingungen sie erstattet wird.

(2) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind die Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Eine Entschädigung (Absatz 1 Satz 1) darf nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn die Selbstkosten der Vervielfältigung unverhältnismäßig hoch sind.

AB zu § 20 Nr. 1

1. Unter dem Begriff "Selbstkosten der Vervielfältigung" sind z.B. auch die Selbstkosten für Muster und Proben zu verstehen.
2. Verdingungsunterlagen sind in der Regel unentgeltlich abzugeben. Entschädigungen dürfen nur gefordert werden für besondere technische Unterlagen (Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Muster, Proben usw.), nicht dagegen für formblattmäßig aufgelegte Vertragsbedingungen (z.B. VOL/B, ZVB, EVB).
Bei der Entscheidung darüber, ob eine Entschädigung zu fordern ist, ist vor allem der mit einer solchen Forderung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
Die Berechnung einer etwaigen Entschädigung richtet sich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 11.7.1978 (SMBI.NW. 233; siehe Fach 31 Teil 2).
3. Die eingegangenen Beträge für die Verdingungsunterlagen sind bei Titel 119 20 zu vereinnahmen.
4. Ein für die Verdingungsunterlagen entrichteter Betrag wird nicht erstattet.
5. Normblätter des Deutschen Normenausschusses (DIN-Blätter), VDE-Bestimmungen und die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL-Bestimmungen) hat sich der Auftragnehmer selbst zu beschaffen (vgl. ZVB-NRW zu § 4 Nr. 1 VOL/B).

§ 20 Nr. 2 (1) Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, daß der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a), so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festgesetzt, so steht sie jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.

(2) Absatz 1 gilt für Freihändige Vergabe entsprechend.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	37

AB zu § 20 Nr. 2

1. Eine Entschädigung kann insbesondere für eine Ausarbeitung im Zusammenhang mit einer funktionalen Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a)) in Betracht kommen. Ausarbeitungen, die der Unternehmer regelmäßig seinem Erzeugnis beigibt (Beschreibungen, Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen und dergleichen), rechnen nicht zu diesen besonderen Unterlagen, auch wenn sie sehr umfangreich sind.
2. Als angemessen ist eine Entschädigung anzusehen, die dem Bieter die Kosten für Arbeitszeit und Material für die Ausarbeitung der Unterlagen ersetzt.

§ 21 Inhalt der Angebote

§ 21 Nr. 1 (1) Die Angebote müssen die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Soweit Erklärungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

(2) Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

(3) Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

(4) Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

AB zu § 21 Nr. 1

1. Erläuterungen nach Abs. 1 sind kommentierende Angaben zum geforderten Angebot. Will der Bieter dagegen Änderungen oder Ergänzungen vorschlagen, so muß er als solche gekennzeichnete Nebenangebote/Änderungsvorschläge (§ 21 Nr. 2) einsenden, es sei denn, daß Nebenangebote/Änderungsvorschläge ausnahmsweise ausgeschlossen sind (§ 17 Nr. 3 Abs. 5).
2. Die Bedingungen nach Abs. 1 bis 4 sind in den Bewerbungsbedingungen (Vordruck VOL 6) aufgeführt.
3. Angebote sind nur dann rechtsverbindlich unterzeichnet, wenn das Angebotschreiben (Vordruck VOL 7) von dem Bieter oder dessen bevollmächtigten Vertreter rechtsverbindlich unterschrieben ist.
4. Die Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift ist nur zu prüfen, wenn hieran begründete Zweifel bestehen.

§ 21 Nr. 2 Etwaige Nebenangebote/Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutliche gekennzeichnet werden.

AB zu § 21 Nr. 2

Alle im Zusammenhang mit der Abgabe von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen zu beachtenden Bedingungen sind in den Bewerbungsbedingungen (Vordruck VOL 6) enthalten, die den Bietern mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots übersandt werden.

Fach	Teil	Seite
10	2	38

AB zur VOL/A

§ 21 Nr. 3 (1) Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind (VOL/B § 11).

(2) Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben auf seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

AB zu § 21 Nr. 3 Abs. 2

Die Bedingung ist in den Bewerbungsbedingungen (Vordruck VOL 6) aufgeführt (vgl. § 22 Nr. 6 Abs. 2).

§ 21 Nr. 4 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluß und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt eine dieser Bezeichnungen im Angebot, so ist die vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

AB zu § 21 Nr. 4

1. Diese Bedingung ist den Bewerbern in Pkt. 6 der Bewerbungsbedingungen (Vordruck VOL 6) vorgegeben.
2. Wegen der Teilnahme von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern am Wettbewerb siehe § 7 Nr. 1 Abs. 2.

§ 21 Nr. 5 Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen, falls das Angebot nicht berücksichtigt wird (§ 27 Nr. 7).

AB zu § 21 Nr. 5

Die Angebotsbedingungen im Vordruck VOL 6 enthalten einen entsprechenden Hinweis für den Bewerber.

§ 22 Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit

§ 22 Nr. 1 Die Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschuß zu halten. Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen.

AB zu § 22 Nr. 1

1. Die Öffnung, Prüfung und Wertung (§§ 21, 23 und 25) der eingegangenen Angebote ist gemäß Vordruck VOL 10 abzuwickeln.
2. Es ist sicherzustellen, daß die Umschläge mit dem Aufklebezettel (Vordruck VOL 9) bei der Eingangsstelle mit Eingangsdatum, fortlaufender Numerierung und Namenszeichen versehen und bis zum Eröffnungstermin unter Verschuß gehalten werden.
Zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote mit einer Niederschrift gemäß Vordruck VOL 10 (Blatt 1) der "Öffnungsstelle" vorzulegen (vgl. AB Nr. 3 zu § 22 Nr. 2).

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	39

(noch § 22 Nr. 1)

3. Wird ein Umschlag mit Aufklebezetteln in der Eingangsstelle versehentlich geöffnet, so ist er wieder zu verschließen und mit dem Vermerk "irrtümlich geöffnet" zu versehen.
4. Geht ein Angebot in einem Umschlag ohne Aufklebezettel ein und erhält nur die Eingangsstelle vom Inhalt Kenntnis, so ist der Umschlag dort wieder zu verschließen und mit dem Vermerk "In Umschlag ohne Aufklebezettel eingegangen und bei der Eingangsstelle geöffnet und wieder verschlossen" zu versehen.

§ 22 Nr. 2 (1) Die Verhandlung zur Öffnung der Angebote soll unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist stattfinden.

(2) In der Verhandlung zur Öffnung der Angebote muß neben dem Verhandlungsleiter ein weiterer Vertreter des Auftraggebers anwesend sein.

(3) Bieter sind nicht zuzulassen.

AB zu § 22 Nr. 2

1. Der Begriff "Verhandlung" soll in Anlehnung an § 22 VOB/A lediglich ausdrücken, daß bei der Öffnung der Angebote auf der Auftraggeberseite formalisiert zu verfahren ist. Die VOL/A läßt im Gegensatz zur VOB/A Bieter zum Eröffnungstermin nicht zu.
2. "Unverzüglich" bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.
3. Wer für das Verfahren, das termingerechte Öffnen der Angebote und für die Leitung der Verhandlungen zuständig ist (Öffnungsstelle) ist im Rahmen der Geschäftsverteilung zu regeln.
4. Vgl. AB Nr. 1 zu § 22 Nr. 1.

§ 22 Nr. 3 Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote
a) ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet,
b) bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle eingegangen sind. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet.

AB zu § 22 Nr. 3

1. Vgl. AB Nr. 1 zu § 22 Nr. 1.
2. Bei Angeboten, die aus mehreren Teilen bestehen, bei Anlagen sowie Mustern und Proben, die nicht immer mit dem Angebot selbst aufbewahrt werden können, muß die Zugehörigkeit erkennbar gemacht werden. Durch die Kennzeichnungspflicht sollen Fälschungen verhindert bzw. erschwert werden.
3. Die Angebote sind so zu kennzeichnen, daß das Herausnehmen oder Hinzufügen von Teilen sofort erkennbar wird; ggf. sind die Seiten entsprechend zu benummern. Im allgemeinen genügen Datumstempel und das Namenszeichen des Verhandlungsleiters. Bei Vergabestellen, die häufiger Öffnungstermine wahrzunehmen haben, empfiehlt sich ggf. der Einsatz von Perforiermaschinen oder Lochzangen. Eine Lochung mit Dienststellenabkürzung ist dabei ausreichend.

Fach	Teil	Seite
10	2	40

AB zur VOL/A

§ 22 Nr. 4 (1) Über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Name und Wohnort der Bieter und die Endbeträge der Angebote, ferner andere den betreffende Angaben,
- b) ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht worden sind.

(2) Angebote, die nicht den Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 entsprechen, müssen in der Niederschrift oder, soweit sie nach Schluß der Eröffnungsverhandlung eingegangen sind, in einem Nachtrag zur Niederschrift besonders aufgeführt werden; die Eingangszeit, etwa bekannte Gründe, aus denen die Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 nicht erfüllt sind, sind zu vermerken.

(3) Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterschreiben.

AB zu § 22 Nr. 4

Die Niederschrift ist gemäß Vordruck VOL 10 (Blatt 2) anzufertigen, und zum Vergabevorgang zu nehmen.

§ 22 Nr. 5 Die Niederschrift darf weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 22 Nr. 6 (1) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Von den nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangenen Angeboten sind auch der Umschlag und andere Beweismittel aufzubewahren.

(2) Im Falle des § 21 Nr. 3 Abs. 2 ist sicherzustellen, daß die Kenntnis des Angebots auf die mit der Sache Befähtigten beschränkt bleibt.

(3) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§ 23 und § 25) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung, in der auch die Entschädigung zu regeln ist.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	41

§ 23 Prüfung der Angebote

§ 23 Nr. 1 Nicht geprüft zu werden brauchen Angebote,

- a) die nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind, es sei denn, daß der nicht ordnungsgemäße oder verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,
- b) die nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1),
- c) bei denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2),
- d) bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3).

AB zu § 23 Nr. 1

- 1. Ebenfalls nicht geprüft zu werden brauchen Angebote, die nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a), f) und g) von der Wertung auszuschließen sind.
- 2. Zuzulassen sind auch solche Angebote, die zwar verspätet bei der Öffnungsstelle eingehen, jedoch vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Eingangsstelle eingegangen sind.
- 3. Wegen der Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift *siehe AB Nrn. 3 u. 4 zu § 21 Nr. 1.*
- 4. Unaufgefordert eingereichte Angebote können in die Prüfung einbezogen werden, wenn sie form- und fristgerecht eingegangen sind.

§ 23 Nr. 2 Die übrigen Angebote sind einzeln auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen; ferner sind die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote maßgebenden Gesichtspunkte festzuhalten. Ggf. sind Sachverständige (§ 6) hinzuzuziehen.

AB zu § 23 Nr. 2

- 1. Die Angebotsprüfung führt die Beschaffungsstelle verantwortlich durch.
- 2. Unvollständige Angebote sollen in Verhandlungen nach § 24 vervollständigt werden.
- 3. Die Beschaffungsstelle prüft, ob die angebotene mit der geforderten Leistung in fachlicher Hinsicht übereinstimmt. Die Überprüfung auf fachliche Richtigkeit enthält auch die Überprüfung technischer Gesichtspunkte.
- 4. Rechnerisch werden die Angebote durch Vergleichen der Ansätze, Nachrechnen der einzelnen Positionen usw. nachgeprüft. Unstimmigkeiten sind mit dem Bieter in Verhandlungen gemäß § 24 zu klären.
- 5. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit *siehe AB zu § 25 Nr. 3.*

Fach	Teil	Seite
10	2	42

AB zur VOL/A

(noch § 23 Nr. 2)

6. Entziehen sich Teile der Angebotsprüfung (z.B. die fachliche Prüfung) der Beurteilung durch die Beschaffungsstelle, so muß diese hierfür geeignete andere Stellen (z.B. die Bedarfsstelle) an der Prüfung beteiligen. Diese müssen das Ergebnis dieser Teilprüfung auf dem Angebot oder auf besonderem Blatt vermerken und bescheinigen.
7. Kann im Zusammenhang mit der Angebotsprüfung auf eine Stellungnahme von Sachverständigen (§ 6) nicht verzichtet werden, so ist zu beachten, daß ihnen Ausschreibungsergebnisse nicht bekanntgegeben werden dürfen.

§ 23 Nr. 3 Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

AB zu § 23 Nr. 3

Die Prüfung ist gemäß Vordruck **VOL 10 (Blatt 3)** zu dokumentieren.**§ 24 Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen****§ 24 Nr. 1 (1) Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt werden, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben.**

AB zu § 24 Nr. 1 Abs. 1

1. Solche Verhandlungen sind von der Beschaffungsstelle zu führen; erforderlichenfalls können Fachdienststellen dazu herangezogen werden. Die Wettbewerbslage darf durch solche Verhandlungen nicht verändert werden.
2. Verhandelt werden darf nur, um unklare, mißverständliche oder fehlende Angaben im Angebot sowie technische Einzelheiten zu klären. Die Verhandlungen dürfen nicht zu einer Änderung der Angebotspreise führen, *siehe jedoch § 24 Nr. 2 Abs. 2*. Ferner sind Aufklärungen über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters zulässig.

(2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

AB zu § 24 Nr. 1 Abs. 2

Das Angebot ist nicht zu berücksichtigen, wenn bei Verweigerung der geforderten Aufklärungen und Angaben Zweifel nicht behoben werden können.

§ 24 Nr. 2 (1) Andere Verhandlungen, besonders über Änderung der Angebote oder Preise, sind unstatthaft.

AB zu § 24 Nr. 2 Abs. 1

1. Die Anwendung der Eintrittsverfahren in das günstigste Angebot für kleine und mittlere Unternehmen bleibt hiervon unberührt (*vgl. AB Nr. 9 zu § 25 Nr. 3*).
2. Das Verhandlungsverbot nach § 24 Abs. 1 und 2 gilt nicht für Freihändige Vergabe.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	43

(noch § 24 Nr. 2)

(2) Ausnahmsweise darf bei einem Nebenangebot/Änderungsvorschlag (§ 17 Nr. 3 Abs. 5) oder bei einem Angebot aufgrund funktionaler Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a)) mit dem Bieter, dessen Angebot als das wirtschaftlichste gewertet wurde (§ 25 Nr. 3), im Rahmen der geforderten Leistung über notwendige technische Änderungen geringen Umfangs verhandelt werden. Hierbei kann auch der Preis entsprechend angepaßt werden. Mit weiteren Bietern darf nicht verhandelt werden.

AB zu § 24 Nr. 2 Abs. 2

1. Mit der erweiterten Zulässigkeit der Vergabe von Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen und der Aufnahme des Begriffs der funktionalen Leistungsbeschreibung in die VOL/A kann es vorkommen, daß ein Angebot zwar der Leistungsbeschreibung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Angebot im Rahmen der geforderten Leistung) entspricht, aber in Einzelheiten dem Beschaffungszweck nicht optimal genügt. Deshalb wird bei einem solchen Angebot, das als das wirtschaftlichste gewertet wurde (§ 25 Nr. 3), zugelassen, noch über notwendige technische Änderungen geringen Umfangs zu verhandeln. Diese Änderungen können sich im Einzelfall auf den Preis auswirken.
Bei einem Angebot aufgrund funktionaler Leistungsbeschreibung in Verbindung mit konstruktiven Elementen darf nur über die funktional beschriebenen Leistungsteile verhandelt werden.
2. Führen Verhandlungen über notwendige technische Änderungen zu nachträglicher Preisanpassung, so ändert das nicht die zuvor getroffene Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot.

§ 24 Nr. 3 Grund und Ergebnis der Verhandlungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen.

AB zu § 24 Nr. 3

Über Verhandlungen mit Bietern ist ein Vermerk zum Vergabevorgang zu nehmen (siehe Vordruck VOL 10).

§ 25 Wertung der Angebote

§ 25 Nr. 1 (1) Ausgeschlossen werden:

- a) Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),
- b) Angebote, die nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1),
- c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2),
- d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3),
- e) Angebote, die verspätet eingegangen sind, es sei denn, daß der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,
- f) Angebote von Bietern, die in bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
- g) Nebenangebote/Änderungsvorschläge, soweit der Auftraggeber diese nach § 17 Nr. 3 Abs. 5 ausgeschlossen hat.

Fach	Teil	Seite
10	2	44

AB zur VOL/A

AB zu § 25 Nr. 1 Abs. 1

Voraussetzung für den Ausschluß nach Buchstabe f) ist, daß derartige Absprachen allgemein oder durch tatsächlich eigene Feststellungen nachgewiesen sind. Die Beschaffungsstelle hat zu prüfen, ob in solchen Fällen die Ausschreibung gemäß § 26 Nr. 1 Buchstabe d) aufgehoben werden soll.

(2) Außerdem können ausgeschlossen werden:

- a) Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),
- b) Angebote von Bietern, die von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können (§ 7 Nr. 5),
- c) Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder als solche nicht deutliche gekennzeichnet sind (§ 21 Nr. 2).

AB zu § 25 Nr. 1 Abs. 2

Wegen der Angebote nach Buchst. b) siehe AB zu § 7 Nr. 5.

§ 25 Nr. 2 (1) Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

AB zu § 25 Nr. 2 Abs. 1

Bzgl. der Begriffe "Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit" siehe AB Nr. 4 zu § 2 Nr. 2.

(2) Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, werden ausgeschieden. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen.

AB zu § 25 Nr. 2 Abs. 2

1. Ein offenes Mißverhältnis zwischen Preis und Leistung ist nur dann anzunehmen, wenn der Preis von den Erfahrungswerten wettbewerblicher Preisbildung so grob abweicht, daß dies sofort ins Auge fällt. Die Vergabestelle wird in ihre Abwägung, ob ein offenes Mißverhältnis vorliegt, alle Erkenntnisse zur Beurteilung des Preis-/Leistungsverhältnisses im Einzelfall einbeziehen.
2. Unter Preisen sind in diesem Zusammenhang nicht die Preise der einzelnen Positionen, sondern die Angebotsendsumme - ggf. je Los gesondert - zu verstehen.
3. Bei Vergaben nach internationalen Vorschriften gelten weitergehende Regelungen (siehe Fach 20).

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	45

§ 25 Nr. 3 Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

AB zu § 25 Nr. 3

1. Angebote sind objektiv und nachvollziehbar zu werten. Soweit erforderlich, sind hierzu Entscheidungsanalysen zu erstellen; deren Wertungskriterien und Gewichtungen sind vor Öffnung der Angebote aktenkundig zu machen.
2. Das wirtschaftlichste Angebot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung (vgl. AB Nr. 2 zu § 8 Nr. 3) und dem angebotenen Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z.B. technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte; Kundendienst; Folgekosten, insbesondere im Personalbereich); sie sind bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen.
3. Gemäß RdErl. v. 29.3.1985 (SMBL. NW 20021, *siehe Fach 36*) sind für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote bei umweltfreundlichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis für umweltfreundliche Leistungen tragbar ist.
4. Über die Angebotspreise hinaus sind Finanzierungsvorteile (z.B. Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, Leasing, Miete) zu bewerten.
Ein Skonto-Angebot ist bei der Wertung nur zu berücksichtigen, wenn die angebotene Skontofrist sicher eingehalten werden kann.
5. Nicht auftragsbezogene Gesichtspunkte dürfen als Kriterien bei der Wertung der Angebote nicht herangezogen werden.
6. Ist es dem Bieter nicht möglich, vor allem zu technischen Einrichtungen mitzuliefernde Betriebsunterlagen (Handbücher, Beschreibungen usw.) in deutscher Sprache abzufassen (vgl. AB Nr. 8 zu § 8 Nr. 3), so sind bei der Wertung der Angebote die Aufwendungen zu berücksichtigen, die für eine Übersetzung der Unterlagen bzw. für eine notwendige Fremdsprachenschulung von Kräften des Auftraggebers erforderlich sind.
7. Bei der Wertung der Angebote und der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots sind insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten, die Bieter betreffen, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen. Dies sind
 - bevorzugte Bewerber (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) (*siehe Fach 33*)
 - Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) (*siehe Fach 33*)
 - Lehrlingsausbildungsbetriebe (*siehe Fach 35*)
 - Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen (*siehe Fach 36*).

Fach	Teil	Seite
10	2	46

AB zur VOL/A

(noch § 25 Nr. 3)

8. Bei Angeboten aus Berlin (West) ist die Umsatzsteuervergünstigung nach dem Berlinförderungsgesetz (*siehe Fach 38 Teil 1*) bei der Angebotswertung zu berücksichtigen und dem Berliner Angebot der Zuschlag zu erteilen, wenn dadurch der errechnete Endpreis unter dem wirtschaftlichsten Angebot der sonstigen Bieter bleibt.

Dies gilt auch dann, wenn nach den VV zu § 34 LHO von der Geltendmachung der Umsatzsteuervergünstigung abgesehen werden kann (Nrn. 2.61 und 2.62 VV zu § 34 LHO).

9. Bei der Zuschlagserteilung ist zu beachten, daß bestimmten Bewerbern eingeräumt werden soll, bei losweiser Vergabe in das günstigste Angebote einzutreten.

Die Regelungen dazu finden sich in den Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) (*siehe Fach 34*).

Hinsichtlich der Durchführung solch einer Vergabe sind die AB zu § 26 Nr. 2 zu beachten.

§ 25 Nr. 4 Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die der Auftraggeber bei der Ausschreibung gewünscht oder ausdrücklich zugelassen hat, sind ebenso zu werten wie die Hauptangebote. Sonstige Nebenangebote/Änderungsvorschläge können berücksichtigt werden.

AB zu § 25 Nr. 4

1. Sonstige Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind solche, die vom Auftraggeber weder gewünscht noch ausdrücklich zugelassen noch ausgeschlossen worden sind (§ 17 Nr. 3 Abs. 5), die also der Bieter aus eigener Initiative vorgelegt hat.
2. Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie in den Verdingungsunterlagen ausdrückliche ausgeschlossen waren (vgl. § 17 Nr. 3 Abs. 5).

§ 25 Nr. 5 Die Gründe für die Zuschlagserteilung sind in den Akten zu vermerken.

AB zu § 25 Nr. 5

Dieser Vermerk ist gemäß Vordruck VOL 10 (Blatt 4) bzw. VOL 10a abzugeben.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	47

§ 26 Aufhebung der Ausschreibung

§ 26 Nr. 1 Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn

- a) kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- b) sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
- c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

AB zu § 26 Nr. 1

1. Vor einer Aufhebung nach Buchst. a) ist auch zu prüfen, ob auf Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die ausdrücklich zugelassen, gewünscht oder nicht ausgeschlossen sind, der Zuschlag erteilt werden kann.
2. Eine Aufhebung nach Buchst. b) ist nur zulässig, wenn sich die Grundlagen in wesentlichen Punkten seit dem Zeitpunkt der Ausschreibung geändert haben, z.B. wenn die Leistung nicht mehr oder in anderer Ausführung gebraucht wird, sich der Bedarf (die Menge) wesentlich geändert hat, die Ausführungsfristen geändert werden müssen und nicht alle Bieter ihr Angebot unter den geänderten Fristen aufrechterhalten oder die eingeplanten Haushaltsmittel gekürzt oder ganz zurückgezogen wurden.
3. Eine Aufhebung nach Buchst. c) kommt auch dann in Betracht, wenn selbst das Mindestangebot nach pflichtgemäßem Ermessen der Vergabestelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation zu hoch befunden wird (*vgl. auch AB Nr. 1 zu § 25 Nr. 2 Abs. 2*). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn sich bei der Wertung der auf eine Ausschreibung eingegangenen Angebote herausstellt, daß ein zum Zeitpunkt des Beginns der Zuschlagsfrist vorliegender Rahmenvertrag ein wirtschaftlicheres Ergebnis als die vorliegenden Angebote ergibt (*siehe Fach 2 Teil 5 Seite 2*). Das Vorliegen besonders wirtschaftlicher Angebote, die jedoch nicht form- und fristgerecht eingegangen sind, berechtigt nicht zur Aufhebung der Ausschreibung.
4. Mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutete Preisabsprachen sind ein Aufhebungsgrund nach Buchst. d). Ein Aufhebungsgrund nach Buchst. d) liegt auch vor, wenn die für die ausgeschriebene Leistung vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen.
5. Für die Entscheidung über eine Aufhebung gilt allgemein, daß einer Fortführung des formstrengen Ausschreibungsverfahrens der Vorrang einzuräumen ist und von der Möglichkeit der Aufhebung nur soweit unbedingt notwendig Gebrauch gemacht werden sollte.

Fach	Teil	Seite
10	2	48

AB zur VOL/A

§ 26 Nr. 2 Die Ausschreibung kann unter der Voraussetzung, daß Angebote in Losen vorgesehen oder Nebenangebote/Änderungsvorschläge nicht ausgeschlossen sind, teilweise aufgehoben werden, wenn

- a) das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt,
- b) schwerwiegende Gründe der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter entgegenstehen.

AB zu § 26 Nr. 2

Eine Teilaufhebung der Ausschreibung nach Buchst. b) ist dann durchzuführen, wenn sich die kleinen und mittleren Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben, nach Aufforderung bereit erklärt haben, Angebote für Lose zu den nach den entsprechenden Richtlinien (*siehe Fach 34*) in Betracht kommenden Bedingungen abzugeben. Nach der Teilaufhebung sind die Aufträge über die betreffenden Lose nach § 26 Nr. 5 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 Buchst. n) an die besonders zu berücksichtigenden Bieter freihändig zu vergeben.

§ 26 Nr. 3 Die Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung sind in den Akten zu vermerken.

AB zu § 26 Nr. 3

Der Vermerk ist gemäß Vordruck VOL 15 anzufertigen.

§ 26 Nr. 4 Die Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Bekanntgabe der Gründe (Nummer 1 Buchst. a) bis d), Nummer 2 Buchst. a) und b) unverzüglich zu benachrichtigen.

AB zu § 26 Nr. 4

1. Die Form der unverzüglich vorzunehmenden schriftlichen Benachrichtigung bleibt der Beschaffungsstelle überlassen; eine vorausgehende fernmündliche Benachrichtigung ist zulässig.
2. Als Grund für die Aufhebung nach § 26 Nr. 1 Buchst. a) ist der jeweils dort angegebene Wortlaut zu verwenden. Bei Aufhebung nach § 26 Nr. 1 Buchst. d) sind die Gründe kurz zu erläutern.
3. Bei Teilaufhebung nach § 26 Nr. 2 ist anzugeben, warum der Zuschlag nur auf einen Teil der ausgeschriebenen Leistung erteilt werden konnten.
4. Preisangaben sind unzulässig.

§ 26 Nr. 5 Eine neue Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe ist nur zulässig, wenn die vorhergehende Ausschreibung über denselben Gegenstand ganz oder teilweise aufgehoben ist.

AB zu § 26 Nr. 5

Im Anschluß an die Aufhebung einer Ausschreibung ist zu prüfen, ob nach den Bestimmungen des § 3 eine erneute Ausschreibung geboten ist.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	49

§ 27 Nicht berücksichtigte Angebote

§ 27 Nr. 1 Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit. Die Bewerber sind in den Verdingungsunterlagen darauf hinzuweisen, daß ihrem Antrag ein adressierter Freiumschlag beizufügen ist. Weiterhin muß in den Verdingungsunterlagen bereits darauf hingewiesen werden, daß das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

AB zu § 27 Nr. 1

In den Vordrucken **VOL 5** (Angebotsanforderung) und **VOL 6** (Bewerbungsbedingungen) wird der Bieter darauf hingewiesen, daß sein Angebot nicht berücksichtigt werden konnte, wenn ihm bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist. Er wird außerdem in Vordruck **VOL 6** darauf aufmerksam gemacht, daß der erfolglose Bieter auf schriftlichen Antrag, dem er einen mit seiner Anschrift versehenen Freiumschlag beizufügen hat, eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung seines Angebots erhalten kann.

§ 27 Nr. 2 In der Mitteilung gemäß Nummer 1 Satz 1 sind zusätzlich bekanntzugeben:

- a) Die Gründe für die Ablehnung (z.B. preisliche, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische) seines Angebots. Bei der Mitteilung ist darauf zu achten, daß die Auskunft mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Vergabestelle, die Angebote vertraulich zu behandeln (§ 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1), keine Angaben aus Angeboten anderer Bieter enthält.
- b) Die Anzahl der eingegangenen Angebote.
- c) Der niedrigste und höchste Angebotsendpreis der nach § 23 geprüften Angebote.

AB zu § 27 Nr. 2

1. Die Mitteilungen an nicht berücksichtigte Bieter sollten möglichst knapp gehalten werden. Sie können stichwortartig erfolgen.
Für diese Mitteilung ist Vordruck **VOL 14** zu verwenden.
2. In der Mitteilung über die Ablehnungsgründe kann auf weitere Wirtschaftlichkeitskriterien (vgl. AB zu § 25 Nr. 3) Bezug genommen werden.
3. Als "eingegangen" gilt ein Angebot, wenn es bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle angekommen ist.
4. Für die Bekanntgabe des niedrigsten und höchsten Angebotsendpreis ist es unerheblich, ob diese Preise bei den einzelnen Bewertungsstufen ausgeschieden wurden (z.B. durch Bewertung gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 1 und 2).
5. Angebote über den Abschluß sog. Rahmenverträge unterliegen nicht den Bestimmungen des § 27 Nr. 2.

Fach	Teil	Seite
10	2	50

AB zur VOL/A

§ 27 Nr. 3 Die zusätzliche Bekanntgabe nach Nummer 2 entfällt, wenn

- a) der Zuschlagspreis unter DM 10.000,- liegt oder
- b) weniger als 8 Angebote eingegangen sind oder
- c) der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a)) zugrunde gelegen hat oder
- d) das Angebot nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnte.

AB zu § 27 Nr. 3

1. Entfällt die zusätzliche Bekanntgabe nach § 27 Nr. 2, so ist für die Mitteilung gemäß § 27 Nr. 1 Satz 1 der Vordruck **VOL 13** zu verwenden.
2. Bei Losvergabe gilt als Zuschlagspreis nach Buchst. a) die Summe der Auftragswerte aller Lose.
3. Bei der Ermittlung der Zahl der eingegangenen Angebote nach Buchst. b) zählen bei Losvergabe nur solche Angebote, die die Gesamtmenge umfassen. Nebenangebote/Änderungsvorschläge zählen hierbei nicht.
4. Die zusätzliche Bekanntgabe entfällt nach Buchst. c) auch, wenn der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine konstruktive Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. b)) zugrunde gelegen hat, die auch funktionale Elemente enthielt.

§ 27 Nr. 4 Ist aufgrund der Aufforderung zur Angebotsabgabe Vergabe in Losen vorgesehen, so sind zusätzlich in der Bekanntgabe nach Nummer 2 Preise (Nummer 2 Buchst. c)) zu Losangeboten dann mitzuteilen, wenn eine Vergleichbarkeit der Losangebote (z.B. gleiche Losgröße und Anzahl der Lose) gegeben ist.

AB zu § 27 Nr. 4

1. Die entsprechenden Eintragsmöglichkeiten sind im Vordruck **VOL 14** vorgesehen.
2. Wurden Angebote abgegeben, die aus mehreren Positionen bestehen (z.B. Artikel oder Ersatzteile unterschiedlicher Art), und werden die Positionen getrennt vergeben, so entfällt die Bekanntgabe nach § 27 Nr. 2. Gleiches gilt für Angebote, die keine Endpreise enthalten.

§ 27 Nr. 5 Sind Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingegangen, so sind diese bei den Angaben gemäß Nummer 2 außer Betracht zu lassen; im Rahmen der Bekanntgabe nach Nummer 2 ist jedoch anzugeben, daß Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingegangen sind.**§ 27 Nr. 6 Die Mitteilungen nach Nummer 1 und 2 sind abschließend.**

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	51

§ 27 Nr. 7 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb der 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.

AB zu § 27 Nr. 7

1. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
2. Die Angebotsbedingungen im Vordruck **VOL 6** enthalten die entsprechenden Hinweise für die Bieter (vgl. § 21 Nr. 5).
3. Wegen der Aufbewahrung der nicht berücksichtigten Angebote vgl. AB Nr. 3 zu § 2 Nr. 2. Kommt eine Rückgabe der Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben nicht in Betracht, so brauchen diese nicht aufbewahrt werden.

§ 27 Nr. 8 Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nur mit ihrer Zustimmung für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

AB zu § 27 Nr. 8

Siehe hierzu auch § 22 Nr. 6 Abs. 3.

§ 28 Zuschlag

§ 28 Nr. 1 (1) Der Zuschlag (§ 25 Nr. 3) auf ein Angebot soll schriftlich und so rechtzeitig erteilt werden, daß ihn der Bieter noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erhält. Wird ausnahmsweise der Zuschlag nicht schriftlich erteilt, so ist er umgehend schriftlich zu bestätigen.

AB zu § 28 Nr. 1

1. Das Auftragschreiben ist so rechtzeitig abzusenden, daß es dem Bieter vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht, weil er nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und den Auftrag ablehnen oder neue Bedingungen stellen kann; ggf. kommt eine Übermittlung durch Telekopie oder Fernschreiben in Betracht. Erforderlichenfalls kann dem Bieter der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; über das Gespräch ist ein Aktenvermerk anzufertigen.
2. Für die schriftliche Erteilung des Auftrags (Zuschlag) sind grundsätzlich zu verwenden
 bei Aufträgen bis zu 5.000 DM: der Vordrucksatz VOL 11
 bei Aufträgen von mehr als 5.000 DM: der Vordrucksatz VOL 12.
 Soweit Auftragschreiben mit Hilfe der Automatisierten Datenverarbeitung erstellt werden, müssen sie inhaltlich den vorgenannten Vordrucken entsprechen.
3. Aufträge über Buchbeschaffungen können in geeigneter anderer Form schriftlich erteilt werden.
4. Die Zuschlagserteilung ist gemäß Vordruck VOL 2a bzw. VOL 2b zu vermerken.
5. Abrufe zu Ratenleistungs- bzw. Bezugsverträgen stellen keinen neuen Vergabevorgang nach VOL dar; sie sind gemäß den jeweils vereinbarten Bedingungen zu erteilen.

Fach	Teil	Seite
10	2	52

AB zur VOL/A

(noch § 28 Nr. 1)

(2) Dies gilt nicht für die Fälle, in denen durch Ausführungsbestimmungen auf die Schriftform verzichtet worden ist.

AB zu § 28 Nr. 1 Abs. 2

1. Bei **Aufträgen bis 500 DM** kann ohne Begründung von einer schriftlichen Auftragserteilung abgesehen werden.
2. In Fällen der freihändigen Vergabe kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Bareinkauf bei der Lebensmittelbeschaffung) von einer schriftlichen Auftragserteilung abgesehen werden, sofern die Natur des Geschäfts die Schriftform nicht zuläßt.

§ 28 Nr. 2 (1) Wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen, auch wenn spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.

AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 1

1. Die Zuschlagserteilung bedeutet rechtlich die Annahmeerklärung der Beschaffungsstelle auf das Angebot eines Bieters.
Der Vertrag kommt als empfangsbedürftige Willenserklärung erst durch den Zugang der Mitteilung beim Bieter zustande.
Der rechtzeitige Zugang - vor Ablauf der Bindefrist (vgl. § 19 Nr. 3) - ist daher von besonderer Wichtigkeit.
2. Die Vordrucksätze **VOL 11** und **VOL 12** enthalten als **Blatt 4** eine "Auftragsbestätigung", die dem Auftragnehmer mit dem "Auftrag" übersandt wird mit der Bitte, diese Bestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden.
- 2.1 Enthält der Auftrag (Zuschlag) keine Abänderungen gegenüber dem vorliegenden Angebot, so ist diese "Auftragsbestätigung" ohne Belang für das Zustandekommen des Vertrages. Sie dient dann lediglich Beweis Zwecken.
- 2.2 Die Annahme des Angebots unter Änderungen gilt als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers, den Vertrag unter Berücksichtigung der Änderungen abzuschließen. Der Bieter erklärt durch Zurücksenden der "Auftragsbestätigung", daß er dieses Vertragsangebot annimmt.
- 2.3 Ist die "Auftragsbestätigung" für das Zustandekommen des Vertrags erforderlich (z.B. bei Nr. 2.2 oder in den Fällen der AB Nr. 3 zu § 7 Nr. 2 Abs. 3 bei einem eigenen Vertragsangebot in Form des Auftragschreibens nach Vordruck **VOL 11** bzw. **VOL 12**), so ist darauf zu achten, daß der Vertragspartner nicht eigene Auftragsbestätigungen verwendet, in denen er seine Geschäftsbedingungen zur Vertragsgrundlage erklärt. In solchen Fällen ist zu widersprechen und es ist zu versuchen, die Vertragsbedingungen des Auftraggebers zur Vertragsgrundlage zu machen (vgl. AB zu § 9 Nr. 2).
3. Beginnt der Auftragnehmer zu leisten, so ist es aus vertragsrechtlichen Gründen nicht notwendig, eine noch nicht eingegangene "Auftragsbestätigung" nachzufordern.
4. Zur urkundlichen Festlegung siehe § 29.

AB zur VOL/A

Fach	Teil	Seite
10	2	53

(noch § 28 Nr. 2)

(2) Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Zuschlagsfrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden.

AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 2

Kann die Beschaffungsstelle den Zuschlag nicht innerhalb der Zuschlagsfrist erteilen, so hat sie die Bieter, die zu diesem Zeitpunkt noch für den Zuschlag in Frage kommen, vor Ablauf der Zuschlagsfrist zu verständigen und eine neue Zuschlagsfrist bekanntzugeben. Die Bieter sind dabei aufzufordern, umgehend mitzuteilen, ob sie sich bis zum Ablauf der neuen Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden halten. Erklärt sich ein Bieter mit der neuen Zuschlagsfrist nicht einverstanden, so scheidet sein Angebot aus. Erklärt sich keiner der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter mit einer Verlängerung der Zuschlagsfrist einverstanden, so ist die Ausschreibung aufzuheben. In diesem Fall sind die Gründe für die Verzögerung zu vermerken.

§ 29 Vertragsurkunde

Eine besondere Urkunde kann über den Vertrag dann gefertigt werden, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten.

AB zu § 29

1. Vertragsurkunden sind förmliche schriftliche Verträge, die von allen am Vertrag beteiligten Parteien unterzeichnet werden.
2. Förmliche schriftliche Verträge kommen nur in Sonderfällen in Betracht, wenn die vertraglichen Vereinbarungen wegen ihrer Vielfalt in besonderer Form zusammengefaßt werden sollen, um das Ergebnis der Vertragsverhandlungen eindeutig und übersichtlich wiederzugeben.

Fach	Teil	Seite
10	3	

Vordrucksammlung VOL 1 - VOL 16

Vordruck-Nr.	Stand	Vordruckbezeichnung	Kurzbezeichnung
VOL 1	03/89	Beschaffungsantrag	Beschaffungsantrag
VOL 2a	03/89	Beschaffungsprüfung/ Vergabe	Besch.-Prüfung/Vergabe
VOL 2b	03/89	Vorblatt zum Vergabeverfahren bei formalisierten Verfahren	Vorblatt Vergabeverfahren
VOL 3	03/89	Hinweise für die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung	Hinweise Öffentl. Ausschreibung
VOL 4	03/89	Hinweise für die Bekanntmachung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs	Hinweise Öffentl. Teiln.-Wettbewerb
VOL 5	03/89	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Angebotsanforderung
VOL 5a	03/89	Ergänzung zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebot bei EG-Ausschreibung	Ergänzung EG-Angebotsanforderung
VOL 6	03/89	Bewerbungsbedingungen des Landes NRW	Bewerbungsbedingungen
VOL 7	03/89	Angebot	Angebot
VOL 8a	03/89	Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW mit VOL/B) (Langfassung)	ZVB-NRW mit VOL/B (Langfassung)
VOL 8b	03/89	Vertragsbedingungen des Landes NRW (VB-NRW) (Kurzfassung)	VB-NRW (Kurzfassung)
VOL 9a	03/89	Angebots-Kennzettel (Kopiervorlage)	Kennzettel (Kopiervorlage)
VOL 9b	03/89	Angebots-Kennzettel (Etiketten)	Kennzettel (Etiketten)
VOL 10	03/89	Niederschrift über die Vergabe (Blatt 1 bis 4) (Block)	Vergabe (Blatt 1 - 4)
VOL 10a	03/89	Zuschlags-Ergänzungsblatt für Los-Vergabe	Zuschlag (Ergänzungsblatt)
VOL 10b	03/89	Berechnung des zulässigen Mehrpreises bei Angeboten bevorzugter Bewerber	Mehrpreisberechnung
VOL 11	03/89	Kleinauftrag bis 5.000 DM (Vordrucksatz) Blatt 1 - Auftragnehmer Blatt 2 - Auftragsbestätigung Blatt 3 - Bedarfsstelle Blatt 4 - Verfügung	Kleinauftrag " - (Auftragnehmer) " - (Auftragsbestätigung) " - (Bedarfsstelle) " - (Verfügung)
VOL 12	03/89	Großauftrag über 5.000 DM (Vordrucksatz) Blatt 1 - Auftragnehmer Blatt 2 - Auftragsbestätigung Blatt 3 - Bedarfsstelle Blatt 4 - Verfügung	Großauftrag " - (Auftragnehmer) " - (Auftragsbestätigung) " - (Bedarfsstelle) " - (Verfügung)
VOL 12a	03/89	Anlageblatt zum Auftrag (Vordrucksatz)	Auftrag (Anlage)
VOL 13	03/89	Absagemitteilung an Bieter	Absagemitteilung
VOL 14	03/89	Erweiterte Absagemitteilung an Bieter	Erweiterte Absagemitteilung
VOL 15	03/89	Aufhebung der Ausschreibung	Aufhebung Ausschreibung
VOL 16	03/89	Zusammenstellung zum Vergabeverfahren (Anlage zu VOL 2b und VOL 10)	Zusammenstellung Vergabeverfahren

Bedarfsbegründung**Notwendigkeit der Maßnahme****Angaben zu personellen und sächlichen Folgekosten****Angaben zu Räumlichkeiten und Installationen****Sonstige Angaben** (u.a. Angabe, welche Stellen bei der Bedarfsfeststellung beteiligt wurden)

Es wird bestätigt, daß die angeforderten Gegenstände bzw. Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Bedarfsstelle unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum beantragten Zeitpunkt erforderlich sind. Die zweckentsprechende Verwendung ist gesichert. Es ist geprüft, daß der ermittelte Bedarf aus den vorhandenen Beständen nicht gedeckt werden kann bzw. die Möglichkeit der Ausleihe/Mitbenutzung nicht besteht.

(Unterschrift eines berechtigten Bediensteten)

- Von der mittelbewirtschaftenden Stelle auszufüllen -
(soweit nicht die Beschaffungstelle die mittelbewirtschaftende Stelle ist)

Geschäftszeichen

Die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

	Betrag in DM	Kapitel	Titel	Unterteil
☐ zur Verfügung und sind vorgemerkt				
☐ nicht zur Verfügung. Die Bedarfsstelle ist zu informieren.				

(Datum, Unterschrift des zuständigen Bediensteten)

(Datum, Unterschrift des BdH, soweit Beteiligung erforderlich)

Dienststelle

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Beschaffungsprüfung/Vergabe**1 Beschaffungsvorhaben**

- ☐ Hinweis auf beigefügten Beschaffungsantrag
☐ Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung (ggf. auf besonderem Blatt):

2 Bedarfsprüfung

- ☐ Der Begründung des Antragsstellers wird gefolgt (Hinweis auf beigefügten Beschaffungsantrag).
☐ Eigene Feststellungen (ggf. auf besonderem Blatt):

3 Haushaltsmittel

Geschätzter Auftragswert: _____ DM

- ☐ Haushaltsmittel stehen bei der Bedarfsstelle zur Verfügung.

- ☐ Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und sind vorgemerkt
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die Bedarfsstelle (n) ist (sind) zu informieren.

Kapitel	Titel	Unterteil

4 Prüfung, ob ein Sukzessivleistungsvertrag besteht (Hinweis auf Fach 2 Teil 5 VHB- VOL)

- ☐ Der angemeldete Bedarf kann im Wege eines Abrufs auf einen bestehenden Sukzessivleistungsvertrag mit der Firma _____ gedeckt werden.

5 Festlegung der Zuständigkeit

- ☐ Die Vergabe / der Abruf ist von der Dienststelle _____ durchzuführen.
☐ Die Vergabe / der Abruf wird selbst durchgeführt.

6 Wahl der Vergabeart ¹⁾

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung
☐ Auftragswert bis zu **50.000 DM** gem. Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO
☐ Freihändige Vergabe gem.
☐ § 3 Nr. 4 Buchstabe p) VOL/A (Auftragswert bis zu **5.000 DM** gem. Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO)
☐ § 3 Nr. 4 Buchstabe _____ VOL/A

Vermerk zur Vergabeart (insbesondere bei Überschreitung der zulässigen Wertgrenzen nach Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO):

7 Prüfung der Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Der Auftragswert beträgt mehr als **50.000 DM** oder
 von den Beschaffungsgrundsätzen wird abgewichen
 oder es liegen besondere Vorbehalte des BdH vor
☐ nein, eine Beteiligung ist nicht erforderlich.
☐ ja, eine Beteiligung ist erforderlich.

8 Beteiligung des BdH

(soweit erforderlich)
 Das Vergabeverfahren entspricht den für
 die Haushalts- und Wirtschaftsführung
 geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

(Datum, Unterschrift des BdH)

9 Vergabe

- ☐ **Freihändige Vergabe**

Die Beteiligung bevorzugter Bewerber gemäß AB zu § 4 Nr.1 VOL/A ist geprüft worden.
 Vermerk zur Preisermittlung (u.a. Angabe der beteiligten Bewerber) ²⁾ (ggf. auf besonderem Blatt):

- ☐ **Formalisiertes Verfahren :**

weiter gemäß Vordruck VOL 2b.

(Datum, Unterschrift des zuständigen Bediensteten)

1) Hinweis auf §§ 3 und 3a VOL/A und Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO 2) Bei Aufträgen über **500 DM** gem. Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO

Dienststelle

**Vorblatt zum Vergabeverfahren
bei formalisierten Verfahren**

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

1 Veröffentlichung

- ☐ Auftrag zur Bekanntmachung im Amtsblatt der EG (Hinweis auf Anhang zu § 17 a VOL/A).
☐ Anzeigenauftrag für eine Öffentliche Ausschreibung gem. Vordruck **VOL 3** fertigen.
☐ Anzeigenauftrag für einen Öffentlichen Teilnahmewettbewerb gem. Vordruck **VOL 4** fertigen.
☐ Schreiben an die Auftragsberatungsstelle fertigen ¹⁾.
☐ Es ist keine Veröffentlichung vorgesehen.

erledigt (Nz., Dat.)

**2 Eingang von Bewerbungen und/ oder Auswahl von Bewerbern s o w i e
Nachweis, wann an wen die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde**

- ☐ Bewerber auf eine Öffentliche Ausschreibung in Vordruck **VOL 16** eingetragen und vermerkt, wann die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde.
☐ Bewerber auf einen Öffentlichen Teilnahmewettbewerb in Vordruck **VOL 16** eingetragen, Bewerber ausgewählt, an die die Verdingungsunterlagen verschickt werden sollen, und vermerkt, wann die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde ²⁾.
☐ Bewerber, die bei einer Beschränkten Ausschreibung beteiligt werden sollen, - die Beteiligung bevorzugter Bewerber gemäß AB zu § 4 Nr. 1 VOL/A ist geprüft worden - in Vordruck **VOL 16** eingetragen und vermerkt, wann die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde.

erledigt (Nz., Dat.)

3 Öffnung der Angebote

Die Vergabeart war eine Ausschreibung

erledigt (Nz., Dat.)

- ☐ ja »»»»» Niederschrift gemäß Vordruck **VOL 10** fertigen
☐ nein

4 Zusammenstellung, Prüfung, WertungDas Ergebnis der Preisermittlung ist gemäß Vordruck **VOL 10** aktenkundig zu machen.

erledigt (Nz., Dat.)

5 Aufhebung der Ausschreibung

Die Ausschreibung wird aufgehoben

erledigt (Nz., Dat.)

- ☐ ja »»»»» Aktenvermerk gemäß Vordruck **VOL 15** fertigen
☐ nein

6 Zuschlagserteilung

- ☐ Schriftlich - ggf. mit Vordruck **VOL 11** bzw **VOL 12** -
☐ Mündlich vorab am _____

erledigt (Nz., Dat.)

Schriftliche Bestätigung nachgeholt am _____

1) Hinweis auf § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A

2) Hinweis auf § 17 Nr. 3 Abs. 6 VOL/A

7 HÜL-Festlegung

Die Mittel werden von der Beschaffungsstelle bewirtschaftet

	Kapitel	Titel	Unterteil	erledigt (Nz., Dat.)
☐ ja »»»»» Mittel festgelegt bei				
☐ nein				

8 Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Schriftliche Anträge der Bieter liegen vor

☐ ja »»»»»	☐ Absagemitteilung mit Vordruck VOL 13	erledigt (Nz., Dat.)
☐ nein	☐ Erweiterte Absagemitteilung mit Vordruck VOL 14	

9 Information beteiligter Dienststellen

Durchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.) :

erledigt (Nz., Dat.) _____

10 Lieferüberwachung/ Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen

☐ nein »»»»» Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen absenden

an _____

(anordnende Stelle)

☐ ja »»»»» Lieferung überwachen

(Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor)

Zahlung veranlassen

erledigt (Nz., Dat.) _____

11 z.d.A.

i.A.

H i n w e i s e

für die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung ¹⁾

Öffentliche Ausschreibung

- **Zum Angebot auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:**
(Bezeichnung, Postanschrift, Fernsprecher und ggf. Telex- bzw. Telefax-Nr.)
- **Die Angebote sind einzureichen bei:**
(Bezeichnung und Postanschrift der Öffnungsstelle)
- **Art und Umfang der Leistungen sowie Empfangsstelle/Montagestelle ²⁾**
(ggf. auch Angaben zu einer etwaigen Losvergabe)
- **Lieferfrist/Ausführungsfrist: ²⁾**
- **Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens zum (Datum) abgefordert werden bei:**
(ggf. auch die Angabe, wo die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können)
- **Ablauf der Angebotsfrist:**
- **Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B**
- **Die Zuschlagsfrist/Bindefrist endet am:**
- **Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.**

Ergänzung:

Je nach Sachverhalt ist in die Bekanntmachung außerdem noch aufzunehmen,

- ob vom Bewerber eine Entschädigung für die Verdingungsunterlagen gefordert wird, in welcher Höhe, in welcher Weise sie zu zahlen ist und daß sie nicht erstattet wird,
- ob eine Sicherheitsleistung gefordert wird, ggf. in welcher Höhe,
- ob für die Beurteilung des Bewerbers Unterlagen (Referenzen o. dergl.) verlangt werden und ggf. welche.

1) Für die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach internationalen Vorschriften gelten besondere Muster.

2) Nur das jeweils Zutreffende ist in die Anzeige aufzunehmen.

H i n w e i s e

für die Bekanntmachung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs ¹⁾

Öffentlicher Wettbewerb um die Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung / Freihändigen Vergabe ²⁾

- **Zum Angebot auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:**
(Bezeichnung, Postanschrift, Fernsprecher und ggf. Telex- bzw. Telefax-Nr.)
- **Art und Umfang der Leistungen sowie Empfangsstelle/Montagestelle ²⁾**
(ggf. auch Angaben zu einer etwaigen Losvergabe)
- **Lieferfrist/Ausführungsfrist: ²⁾**
- **Der Teilnahmeantrag muß bis zum (Datum) eingehen bei:**
- **Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird spätestens abgesandt am:**

Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Es kann auch keine Auskunft darüber erteilt werden, ob der Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten keine besondere Mitteilung.

Bewerber, die mit der oben genannten Dienststelle bisher nicht in Geschäftsverbindung standen, werden gebeten, ihrem Teilnahmeantrag Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerber gemäß § 27 VOL/A.

1) Für die Bekanntmachung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs nach internationalen Vorschriften gelten besondere Muster.

2) Nur das jeweils Zutreffende ist in die Anzeige aufzunehmen.

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Ende der Angebotsfrist

Ende der Zuschlagsfrist

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGBOTS

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt ! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Betrifft: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: _____

Anlagen :



Angebotsschreiben (zweifach)



Leistungsbeschreibung (zweifach)



Bewerbungsbedingungen



Besondere Vertragsbedingungen



Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8 a) - Stand: _____



Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8 b) - Stand: _____



1 Aufkleber (Angebots-Kennzettel)



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen

☐ durch Öffentliche Ausschreibung ☐ durch Beschränkte Ausschreibung ☐ freihändig

zu vergeben.

Bei Abgabe eines Angebots sind die beigefügten Bewerbungsbedingungen zu beachten.

☐ Die Erteilung des Auftrags wird von der Vorlage einer gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts abhängig gemacht; sie ist dem Angebot beizufügen.

Beginn der Liefer - / Leistungsfrist

Ende der Liefer - / Leistungsfrist

Name und Sitz der empfangenden Dienststelle(n) (Empfangsstelle(n)):

Als Sicherheit wird gefordert:

- ☐ Es ist eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorbehalten. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf
- ☐ die Gesamtleistung ☐ mehrere Lose ☐ ein Los.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge über umweltfreundliche Leistungen sind auch ohne Hauptangebot erwünscht.

Sonstige Nebenangebote / Änderungsvorschläge

- ☐ sind erwünscht
☐ werden nicht zugelassen
☐ werden zugelassen : ☐ nur zusammen mit einem Hauptangebot
 ☐ auch ohne Hauptangebot

Sonstige Angaben (u.a. zu Muster / Proben)

Westberliner Bewerber werden auf Nr. 9, bevorzugte Bewerber auf Nr. 8 der Bewerbungsbedingungen hingewiesen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, wird gebeten, beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen läßt, bis zum Ende der Angebotsfrist an die umseitig bezeichnete Stelle zu übersenden.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu bezeichnen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der vorseitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der vorseitig genannten Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wird.

Sollten Sie kein Angebot abgeben, entsteht Ihnen kein Nachteil. Für diesen Fall wird jedoch um eine kurze Mitteilung gebeten.

Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag (bei Öffentlicher Ausschreibung) wird nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.

**Ergänzung zur
AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS (bei EG-Ausschreibung)**

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt ! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Die der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht beigefügten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten bis zum _____ eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Die Bieter dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

☐ Die Zuschlagskriterien sind in der Bekanntmachung (Öffentliche Ausschreibung bzw. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb) angegeben worden.

☐ Zuschlagskriterien sind:

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus § 17 VOL/B und den zugehörigen Vertragsbedingungen des Landes NRW.

Die Bekanntmachung (Öffentliche Ausschreibung bzw. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb) wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am _____ veröffentlicht.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen des Landes NRW

für die Vergabe von Leistungen

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) *), ohne daß dieser Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
- 1.3 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigelegten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

2 Angebotsbedingungen

- 2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.2 Das Angebot muß vollständig sein; es muß die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
 Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
 Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.
 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
 In den Verdingungsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
 Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
 Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.
 Angebotsvordruck und Anlagen sind mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderem Blatt abgegeben wird.
 Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 2.3 Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit "Umweltzeichen" ausgezeichnete Erzeugnisse, ggf. in einem Nebenangebot oder als Änderungsvorschlag anzubieten. Bei der Wertung der Angebote wird der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung neben den sonstigen Anforderungen berücksichtigt.
 In geeigneten Fällen wird die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt. Ggf. sollte das Angebot eine solche (Alternativ-)Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen.
- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Landes NRW verwiesen.
- 2.6 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
- 2.7 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
- 2.8 Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, daß nach Zuschlagserteilung unter bestimmten Voraussetzungen den nicht berücksichtigten Bietern der niedrigste und höchste Angebotspreis mitgeteilt wird (§ 27 VOL/A).
- 2.9 Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebots unterrichtet werden, so muß er dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen.

*) Die unter Nr. 1.1 genannten "Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A) sowie die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) sind 1984 als Sonderdruck "Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, erschienen.

3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

5 Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

- 5.1 Bieter, die den Nachweis, daß sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.
- 5.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

6 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Bieter hat Art und Umfang anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diesen zu benennen.

Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,

- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
- bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - zu stellen, als durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

- daß er bei einer Auftragserteilung gemäß § 5 Nr. 6 VOL/B verpflichtet ist, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen, und
- daß er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen kann.

7 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und daß alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

8 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bis zur Zuschlagserteilung führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistung dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

9 Westberliner Bewerber

Bewerber im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu Ihrem Angebot angeben, welcher Anteil an den einzelnen Preisen je Einheit, den einzelnen Gesamtbeträgen sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotsendsumme) auf diese Gegenstände entfällt.

Der Auftraggeber wird die sich danach aufgrund des Berlinförderungsgesetzes ergebende Umsatzsteuervergünstigung bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

10 Zusätze für ausländische Bewerber

10.1 Die Preise sind in Deutscher Mark anzubieten.

10.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

10.3 Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter des Bieters

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen des Bieters

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

ANGEBOT**Betrifft:** Lieferung/Leistung von**Bezug:** Angebotsaufforderung vom _____

- Anlagen :**
- ☐ Leistungsbeschreibung mit Preisangebot
 - ☐ _____ Nebenangebot(e) / Änderungsvorschlag (-vorschläge)
 - ☐ Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts
 - ☐ Gültige(r) Nachweis(e) für bevorzugte Bewerber
 - ☐ _____

- 1 Die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Der Bieter hält sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist lt. o.g. Angebotsaufforderung an dieses Angebot gebunden.
- 2 Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis.
- 3 Dem Angebot liegen die mir bekannten Vertragsbedingungen des Landes NRW sowie die in der o.g. Angebotsaufforderung genannten Bedingungen zugrunde.
- 4 Der Bieter erklärt, daß er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt.
- 5 Der Bieter gehört zum gewerblichen Mittelstand, und zwar
 - a) ☐ Handwerk
 - b) ☐ Industrie
 } mit ☐ bis zu 65 Beschäftigten oder ☐ Jahresumsatz bis zu 10,0 Mio DM
 - c) ☐ Einzelhandel mit Jahresumsatz bis 5 Mio DM
 - d) ☐ Großhandel mit Jahresumsatz bis 15 Mio DM
 - e) ☐ Sonstige mit Jahresumsatz bis 1 Mio DM

Das Unternehmen des Bieters ist

- ☐ nicht im Mehrheitsbesitz eines nicht unter a) - e) fallenden anderen Unternehmens.
- ☐ nicht an einem anderen nicht unter a) - e) fallenden Unternehmen beteiligt.

6 Laut beigefügtem Nachweis ist der Bieter bevorzugter Bewerber

- ☐ aus Berlin (West) ☐ aus dem Zonenrandgebiet ☐ als Vertriebener/Flüchtling
☐ als Verfolgter/Evakulierter ☐ als Behindertenwerkstätte ☐ als Blindenwerkstätte
☐ als Lehrlingsausbildungsbetrieb mit :

Anzahl ¹⁾

_____ Beschäftigten (ohne Auszubildende)

_____ weiblichen Auszubildenden, davon in Ausbildungsberufen von mindestens dreijähriger Dauer: _____

_____ männlichen Auszubildenden, davon in Ausbildungsberufen von mindestens dreijähriger Dauer: _____

7 ☐ Als Westberliner Unternehmer fügt der Bieter eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen bei.

8 Der Bieter ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaft(en):

Bezeichnung

Mitgliedsnummer

Bezeichnung

Mitgliedsnummer

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

9 Eine Haftpflichtversicherung besteht bei folgendem Versicherungsunternehmen:

Bezeichnung

Deckungssumme

10 Der Bieter ist ein **ausländisches** Unternehmen aus einem

Nationalität

☐ EG-Staat _____☐ anderen Staat _____

11 Der Bieter beabsichtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben

☐ nein ☐ ja; eine ausführliche Übersicht ist beigefügt

12 Raum für Erläuterungen

13 Der Bieter ist sich bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluß von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

- Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift (en) - ²⁾

1) Es sind nur die tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze anzugeben.

Bei Angeboten aus dem Bereich des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues sind nur die besetzten Ausbildungsplätze bzw. die Anzahl der Beschäftigten zugrunde zu legen, die in der von der Ausschreibung angesprochenen Betriebsabteilung vorhanden sind.

2) Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Vertragsbedingungen des Landes NRW

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW)

mit den

Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)

Inhaltsübersicht

1. Sachlicher Geltungsbereich
2. Art und Umfang der Leistungen
3. Änderung der Leistung
4. Ausführungsunterlagen
5. Ausführung
6. Beginn der Leistungen
7. Behinderung und Unterbrechung der Leistungen
8. Art der Anlieferung und Versand
9. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber; Verzug des Auftragnehmers
10. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer
11. Versicherungspflicht und Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten
12. Vertragsstrafe
13. Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort
14. Gewährleistung
15. Rechnung
16. Stundenlohnarbeiten
17. Bezahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Streitigkeiten
20. Vertragsurkunde

1. Sachlicher Geltungsbereich (VOL/B § 1)

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Leistungen aller Art aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Sie gelten für andere Verträge über Leistungen entsprechend. Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

2. Art und Umfang der Leistungen (VOL/B § 2)

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend für die vertraglichen Abmachungen sind:

- a) die Beschreibung der Leistungen einschließlich der Zeichnungen und die besonderen Bedingungen des Einzelfalles,
- b) die technischen und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen,
- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

zu § 2 Nr. 1

1. Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- das Auftragschreiben,
- im Auftragschreiben angegebene technische Vertragsbedingungen sowie im Auftragschreiben näher bezeichnete Beschreibungen und Zeichnungen oder Musterstücke,
- im Auftragschreiben angegebene Besondere bzw. Ergänzende Vertragsbedingungen,
- diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-NRW) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen,
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -.

2. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

3. Rechtswirksam sind nur schriftliche und unterschriebene Aufträge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 7 Tagen (gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.

4. Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.

Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

2. Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Der Verbleib der Muster bestimmt sich nach den vertraglichen Abmachungen.

3. Ob der Auftraggeber oder Auftragnehmer die Kosten für die nach Art und Umfang notwendigen Güteprüfungen und die Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe zu tragen hat, ist von Fall zu Fall zu vereinbaren. Bei der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden mangels abweichender Vereinbarung auf die Leistung nicht angerechnet.

zu § 2 Nr. 3

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die nach Art und Umfang notwendige Güteprüfung. Er hat die zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüfeinrichtungen und Betriebsstoffe ohne Anspruch auf besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit die Güteprüfung den vereinbarten oder üblichen Rahmen nicht überschreitet. Eine hierüber hinausgehende Güteprüfung bedarf hinsichtlich der Regelung der Vergütung einer besonderen Vereinbarung.

-3-

3. Änderungen der Leistung (VOL/B § 3)

- 1. Der Auftraggeber kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.**
- 2. Werden durch Änderung der Leistungen oder durch andere Forderungen des Auftraggebers die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Abmachungen vorgesehene Leistung verändert, so sind neue Preise unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.**

zu § 3 Nr. 2

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit.Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.
- 3. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, widrigenfalls sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden können. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.**

- 4. Ob Verpackungsmittel Eigentum des Auftragnehmers bleiben oder in das Eigentum des Auftraggebers gegen oder ohne besondere Vergütung übergehen, richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen.**

zu § 3 Nr. 4

1. Verpackungsmittel gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
2. Ist vereinbart worden, daß Verpackungsmittel nicht in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, so werden sie ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung trägt der Auftragnehmer.
3. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

4. Ausführungsunterlagen (VOL/B § 4)

- 1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.**

zu § 4 Nr. 1

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 5 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u.ä. hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.
4. Zeichnungen, Beschreibungen oder andere Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Ausführung von Leistungen für andere verwendet werden. Diese Ausführungsunterlagen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, vertraulich zu behandeln. Bei unbefugter Verwertung oder Mitteilung ist der Auftragnehmer für dem Auftraggeber entstehende Schäden verantwortlich.
- 2. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer die Vorlage der Unterlagen, die dieser nach den technischen oder Fachvorschriften (vgl. B § 2 Nr. 1 b) nicht zu beschaffen hat, nur auf Grund besonderer Vereinbarungen verlangen.**

zu § 4 Nr. 2

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

5. Ausführung (VOL/B § 5)

1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung nach den vertraglichen Abmachungen auszuführen. Dabei hat er die Handelsgebräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.

Gegenüber seinen Arbeitnehmern ist der Auftragnehmer für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, unter Beachtung bestehender Tarifverträge die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

zu § 5 Nr. 1

1. Die in den Verdingungsunterlagen genannten Vorschriften und Bestimmungen sind
 - bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.
 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, daß die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
 3. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.
 4. Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
 5. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Warnung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
 6. Für Personen- und Sachschäden haftet der Auftraggeber unbeschadet seiner Haftungsverpflichtung nach den gesetzlichen Vorschriften nur, soweit die Schäden durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Bediensteten (Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB) verursacht sind.

Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von dem Auftraggeber beigestellten Stoffe und Geräte sind, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden.
 7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
 8. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Bediensteten (Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB) mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
2. Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, daß er sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber keinen Anspruch.

Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung haftet der Auftraggeber.

-5-

zu § 5 Nr. 2

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
2. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
3. **Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben. Der Auftraggeber kann jedoch die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen nur so lange behalten, wie er sie zur Rechnungsprüfung braucht. Die Vervielfältigung für den Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Gegenstände durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn es vertraglich vereinbart ist.**

zu § 5 Nr. 3

1. Die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Benutzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
2. Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.
3. Der Auftraggeber kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen behalten sowie für innerdienstliche Zwecke vervielfältigen und verwenden. Das gilt auch für die vom Auftraggeber genehmigten Werkzeichnungen des Auftragnehmers. Dritten Personen dürfen die Unterlagen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei unbefugter Verwertung oder Mitteilung haftet der Auftraggeber.
4. Die bei einer Besichtigung von Betriebs- und Lagerstätten des Auftragnehmers erworbenen Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie als solche bezeichnete Unterlagen und Auskünfte haben die Bediensteten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Bei unbefugter Verwertung oder Mitteilung haftet der Auftraggeber.
4. Für die Güte der vom Auftraggeber zugelieferten Stoffe sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, erkennbare Mängel des Materials oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Unterläßt er dies, so übernimmt er damit die Verantwortung.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Abschluß des Vertrages Forderungen zu stellen, die zur Durchführung der vertragsmäßigen Leistungen erforderlich sind; die dem Auftragnehmer nach Nr. 5.1 zustehende Leitung muß dabei aber gewahrt bleiben. Hält der Auftragnehmer die Forderungen für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken unverzüglich schriftlich geltend zu machen; er hat in gleicher Weise auf entstehende Mehrkosten hinzuweisen. Er muß die Forderungen - jedoch nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers - ausführen, wenn nicht gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden durch die Berücksichtigung dieser Forderungen Mehrkosten verursacht, so hat der Auftraggeber diese zu tragen, soweit es sich um zusätzliche Leistungen handelt oder der Auftragnehmer auf sie gemäß Satz 2 hingewiesen hat. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Schaden, der durch die Erfüllung der Forderungen des Auftraggebers verursacht wird, wenn er im übrigen die Leistungen vertragsmäßig ausführt.
6. Der Auftragnehmer soll die Leistung im eigenen Betrieb durchführen.

Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig; der Zustimmung bedarf es nicht für Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers überhaupt nicht oder zur Zeit nicht eingerichtet ist *).

Zu § 5 Nr. 6

1. Der Auftragnehmer hat
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
 - e) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Wegen der Zustimmung zur Erteilung von Unteraufträgen gilt § 5 Nr. 6 Abs. 2 VOL/B.

*) Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

6. Beginn der Leistungen (VOL/B § 6)

Leistungsfristen beginnen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, unter Berücksichtigung von B § 4 Nr. 1 mit Abschluß der vertraglichen Vereinbarungen.

7. Behinderung und Unterbrechung der Leistungen (VOL/B § 7)

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsmäßigen Durchführung der übernommenen Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Rechtsnachteile aus der Unterlassung der Anzeige erwachsen dem Auftragnehmer dann nicht, wenn die Tatsachen oder deren hindernde Wirkung offenkundig waren.

zu § 7 Nr. 1

1. Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich.
2. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist oder wenn sie durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer oder seinen Vor- oder Unterpunternehmern nicht zu vertretende Ereignisse verursacht ist. Dabei ist es unerheblich, ob eins dieser Ereignisse im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem für ihn nach B § 5 Nr. 6 arbeitenden Betriebe eintritt. Die Verzögerungen der Lieferung, die durch Arbeitsstreitigkeiten verursacht werden, geben keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferfrist, sofern der Auftragnehmer diese Verzögerung durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.
3. Sobald das Hindernis wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

8. Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 8)

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten trägt, unter Beachtung der Versandvorschriften das Interesse des Auftraggebers sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Wahl des Beförderungsweges und die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tarifmäßig günstigste Warenbezeichnung. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bleiben unberührt.

zu § 8

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
 2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Leistungsort zu liefern.
 3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Ausstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluß-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
 4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
 5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
 6. Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- ## 9. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber; Verzug des Auftragnehmers (VOL/B § 9)

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder wenn die ordnungsmäßige Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, daß gegen den Auftragnehmer ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder daß er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

-7-

2. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Erst nach Ablauf der Frist kann er vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt oder hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den Auftraggeber kein Interesse, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 Satz 3 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

In den vertraglichen Abmachungen kann der zu ersetzende Verzugsschaden der Höhe nach begrenzt werden; in diesem Falle sollen die Lieferbedingungen, wie sie üblich sind in dem Fachzweig, dem der Auftragnehmer angehört, in Betracht gezogen werden.

Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens. Ersatz von entgangenem Gewinn kann nicht verlangt werden.

Für den Fall, daß der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, ist er auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) dem Auftraggeber sofort zurückzugeben. Der Auftraggeber hat unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.

zu § 9 Nr. 2

Ist der Auftragnehmer bei Aufträgen, die einzeln oder jährlich insgesamt die Werthöhe von 20.000,- DM übersteigen, verpflichtet, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorzulegen und zu erklären, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der übrigen nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern erfüllt hat, und kommt er mit dieser Verpflichtung in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3. Die Lösung des Vertragsverhältnisses kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden; der Auftragnehmer soll dann unverzüglich eine vorläufige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe darf nur berechnet werden nach dem Werte des in sich abgeschlossenen Teils der Leistungen und nur für die Zeit bis zum Tage der Lösung des Vertrages.
4. Abschlagszahlungen werden im Falle der Lösung des Vertragsverhältnisses dem Auftragnehmer nur bis zu dem Betrage gewährt, der unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.
5. Rücktritt vom Vertrage oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises getroffen hat. Die Berechtigung des Auftraggebers zum Rücktritt oder zur Kündigung erlischt mit Ablauf von zwei Wochen, nachdem er von dem Vorliegen der Tatsachen, die zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigen, Kenntnis erhalten hat. Die Tatsache einer von dem Auftragnehmer mit anderen getroffenen Vereinbarung berechtigt für sich allein nicht zum Rücktritt vom Vertrage oder zur Kündigung des Vertrages. Bei Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung gelten die Bestimmungen der Nr. 1 Satz 2, 3.

zu § 9 Nr. 5

1. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - 1.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, daß der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
 - 1.2 der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 5 Nr. 2 Abs. 1 oder § 5 Nr. 6 VOL/B zuwiderhandelt,
 - 1.3 der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
 - 1.4 der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Stand 03/89

-8-

noch zu § 9 Nr. 5

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) im Sinne von 1.4 sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
 sowie Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB), es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
3. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2, 1.3 oder 1.4 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 2 Satz 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
4. Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 1 vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muß auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
5. Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

10. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (VOL/B § 10)

1. Unterläßt der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung, ohne deren Vornahme der Auftragnehmer außerstande ist, die Leistungen auszuführen, oder gerät er mit einer ausbedungenen Zahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Nachholung der Handlung oder Zahlung eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigt, wenn die Handlung oder Zahlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.
2. Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen unmittelbaren Schadens. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Folgen des Verzugs des Auftraggebers unberührt.

zu § 10 Nr. 2

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

11. Versicherungspflicht und Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten (VOL/B § 11)

1. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und ihm für die Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Leistungen oder die hierzu gehörigen Stoffe und Gegenstände über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Verlust und Schäden mit Einschluß der Feuerschäden für Rechnung des Auftraggebers zu versichern mit der Bestimmung, daß im Schadensfalle die Entschädigung an diesen zu zahlen ist.
2. Der Auftragnehmer übernimmt unter den in § 47 *) des Patentgesetzes, § 15 des Gebrauchsmustergesetzes und § 24 des Warenzeichengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

*) jetzt: § 139 Patentgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.12.1980 (BGBl. 1981 I S. 1)

-9-

zu § 11 Nr. 2

1. § 11 Nr. 2 gilt auch dann, wenn zur Ausführung der Leistung Zeichnungen, Normblätter oder andere Fertigungsunterlagen von dem Auftraggeber beigelegt worden sind.
2. Der Auftragnehmer hat für alle Nachteile aufzukommen, die hinsichtlich der von ihm auszuführenden Leistung infolge der Verletzung gewerblicher Schutzrechte für den Auftraggeber entstehen.
3. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistungen abgegolten.

12. Vertragsstrafe (VOL/B § 12)

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die Vorschriften der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vertragsstrafe darf nur für jede vollendete Woche höchstens 1/2 v.H. desjenigen Teiles der Lieferung betragen, der nicht in Betrieb genommen werden kann.
2. Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, daß der Auftragnehmer in der vorgesehenen Frist nicht erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.
3. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

zu § 12

Ist eine Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, daß der Auftragnehmer seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht rechtzeitig erfüllt, so kann sie, soweit sie verwirkt ist, bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden.

13. Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort (VOL/B § 13)

1. Der Auftraggeber kann die Vornahme einer Güteprüfung verlangen. Über Art, Ort und Durchführung der Güteprüfung ist, soweit in den vertraglichen Abmachungen nichts anderes bestimmt ist, eine Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu treffen.

Teilleistungen sind auf Verlangen des Auftragnehmers oder Auftraggebers besonders zu prüfen, insbesondere auch Teile einer Leistung, die durch weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. In Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Bearbeitung wesentlich erschwert oder unmöglich werden würde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fertigstellung dieser Leistungen dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

zu § 13 Nr. 1

1. Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers - Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen (vgl. ZVB-NRW zu § 2 Nr. 3).
 2. Die Güteprüfung wird durch den Auftraggeber veranlaßt. Sie findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat.
 3. Ist nach dem Auftragschreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
 4. Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich zunächst dem Urteil des mit der Güteprüfung oder mit der Abnahme Beauftragten zu unterwerfen.
 3. Hat vor der Abnahme eine Güteprüfung stattgefunden und ist dabei die Leistung als bedingungs- mäßig anerkannt worden, so findet eine Wiederholung der Güteprüfung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

zu § 13 Nr. 3

Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.

4. Bei der Güteprüfung als nicht bedingungs- mäßig zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik usw. des Auftragnehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort durch bedingungs- mäßige zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an einzelnen Leistungen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen.

zu § 13 Nr. 4

Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

5. Für die bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Auftragnehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob wie für die bei der Güteprüfung nicht bedingungsmäßig befundenen Gegenstände.
6. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, bei Güteprüfung oder Abnahme zurückgewiesene Leistungsgegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Gegenstände unter möglichster Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.

zu § 13 Nr. 6

Leistungen, die bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten zurückgesandt.

7. Entstehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der bei der Güteprüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Untersuchungsarten, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Materialprüfungsstelle verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

8. Die Ablieferung der Leistungen hat an den in den vertraglichen Abmachungen genannten Stellen zu erfolgen.

zu § 13 Nr. 8

1. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftragschreiben nichts anderes angegeben ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
 2. Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.
9. Für den Übergang der Gefahr gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den in den vertraglichen Abmachungen vorgesehenen Endzeitpunkt hinaus verzögert wird, so geht, sofern ein anderer Zeitpunkt nicht vereinbart ist, für die Dauer der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

zu § 13 Nr. 9

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.
2. Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Gefahr auf den Auftraggeber über, es sei denn, daß Leistungen bereits vor dem nach Nr. 1 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt dem Auftraggeber übereignet worden sind.

14. Gewährleistung (VOL/B § 14)

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern.

Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

zu § 14 Nr. 1

1. Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter ZVB-NRW Nr. 2 zu § 5 Nr. 1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.
2. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

-11-

noch zu § 14 Nr. 1

3. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
4. Für die gemäß den unter ZVB-NRW Nr. 2 zu § 5 Nr. 1 genannten Bestimmungen vorausgesetzten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr - unabhängig von einer im übrigen geltenden Gewährleistungsfrist - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.
2. Ist ein Mangel zurückzuführen auf besondere Anweisungen des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferung eines anderen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn er die in B § 5 Nr. 4, 5 vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat oder wenn es sich bei vom Auftraggeber gelieferten Stoffen um Mängel handelt, die auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
3. Bei Mängeln, die während einer vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, kann der Auftraggeber verlangen, daß der vertragsmäßige Zustand hergestellt wird, und zwar mit folgender Maßgabe:
 - a) Er kann insbesondere die Beseitigung des Mangels verlangen und dem Auftragnehmer zur Beseitigung eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist selbst die Beseitigung für Rechnung des Auftragnehmers veranlassen oder die sonst ihm zustehenden Rechte geltend machen werde. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt wird. Die Beseitigung des Mangels kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert.
 - b) Ist eine vertretbare Sache zu liefern, so kann der Auftraggeber auch verlangen, daß ihm anstatt der mangelhaften eine mangelfreie Sache geliefert wird; er kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Dem Auftragnehmer kann auferlegt werden, binnen der gleichen Frist die beanstandeten Gegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die Gegenstände unter möglichster Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.
 - c) Für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vornimmt, oder deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
 - d) In den Fällen zu a) und b) hat der Auftraggeber das Wandlungsrecht, wenn der Auftragnehmer die ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels verstreichen läßt. Die Wandlung kann von dem Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Leistung durch den Mangel aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert wird.
 - e) Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und auf Schadenersatz, soweit der Schaden an dem Gegenstand selbst entstanden ist. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers tritt nur ein, wenn der entstandene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verursacht ist. Diese Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben konnte. Grobe Fahrlässigkeit ist jede besonders schwere, für jedermann auf den ersten Blick einleuchtende Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

zu § 14 Nr. 3

1. Der Auftraggeber kann verlangen, daß statt der mangelhaften Leistung eine bedingungsgemäße auch dann erbracht wird, wenn die Leistung nicht in der Lieferung einer vertretbaren Sache besteht. Die Regelungen der ZVB-NRW zu § 13 Nr. 6 VOL/B gelten entsprechend.
2. Nach Erklärung der Wandlung hat der Auftragnehmer die mangelhafte Leistung unverzüglich fortzuschaffen. Etwaige Kosten für den Ausbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird die mangelhafte Leistung auf seine Kosten zurückgesandt.
3. Die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln beinhalten auch Fahrtkosten oder Wegegelder.

4. Ist die Güteprüfung erfolgt und eine nochmalige Prüfung bei der Abnahme nicht vereinbart, so gelten die gelieferten Gegenstände als in der Hauptsache dem Vertrag entsprechend, soweit nicht Beanstandungen ausgesprochen sind oder es sich um Mängel handelt, die auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht feststellbar waren. Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Bestimmung nicht berufen.

15. Rechnung (VOL/B § 15)

1. Der Auftragnehmer hat die Rechnung (auf Verlangen in mehrfacher Ausfertigung) auf vorgeschriebenem Vordruck übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten und die Bezeichnung der Vertragsunterlagen einzuhalten. Die Unterlagen, die zur Prüfung notwendig sind, wie Stücklisten, Wiegescheine, Frachtbriefe, Zeichnungen und andere Belege, müssen beigelegt werden (prüfbare Rechnung). Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Nachbestellungen zu zahlen sind, sollen von den übrigen getrennt aufgeführt oder unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich gemacht werden.

zu § 15 Nr. 1

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Der Betrag an Umsatzsteuer ist mit dem am Tage des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluß hinzuzusetzen.

4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlußrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu numerieren.
5. Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes sind, haben, als Unterlage für die Inanspruchnahme des dem Auftraggeber aufgrund des Berlinförderungsgesetzes zustehenden Umsatzsteuerminderungsanspruches, der Schlußrechnung eine Ursprungsbescheinigung über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß - entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet - der Anteil an den Preisen je Einheit und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellten Gegenstände entfällt.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Umsatzsteuerminderungsanspruches nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuerminderungsanspruch hätte rechnen können.

6. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile eines Pfennigs, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
7. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
8. Lieferscheine müssen enthalten:
 Nummer und Datum,
 Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
 die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
 Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
9. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierten Lieferscheinen bzw. Leistungsnachweisen.
10. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muß die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

3. Wird eine prüfbare Rechnung trotz Stellung einer Nachfrist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies gleichzeitig mit der Setzung der Nachfrist angedroht hat.

-13-

16. Stundenlohnarbeiten (VOL/B § 16)

1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie im Verträge vorgesehen oder vor ihrem Beginn als solche vom Auftraggeber in Auftrag gegeben sind.
2. Es wird nur die eigentliche Arbeitszeit vergütet, wenn nicht nach dem Tarifverträge dem Arbeitnehmer außerdem eine Vergütung für Wege- und Zehrgelder sowie Vergütung für Reise- und Wartezeit zustehen. Besteht kein Tarifvertrag, so bleibt eine Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.
3. Wenn nicht besondere Stundenlohnsätze vereinbart sind, gelten die ortsüblichen Sätze. Wenn solche fehlen, werden die tariflichen Löhne zuzüglich eines näher zu vereinbarenden Zuschlages zur Abgeltung der im folgenden Absatz aufgeführten Leistungen vergütet.

Auf tarifliche Sondervergütungen für Überstunden, auf Sonntags- und Nachtarbeit sowie auf Gefahr- und Schmutzzulagen und auf alle sonstigen Sondervergütungen, die nach dem Tarifvertrag dem Arbeitnehmer zustehen, werden Zuschläge nur dann gewährt, wenn dies im Verträge ausdrücklich vereinbart worden ist. Dagegen dürfen auf bare Auslagen, wie z.B. Auslösung, Wege- und Zehrgelder, Kosten für Gepäckbeförderung, nur die durch steuerliche Vorschriften bedingten Belastungen aufgeschlagen werden.

4. Die besonders vereinbarten Stundenlohnsätze, die ortsüblichen Sätze und die Zuschläge zu den tarifmäßigen Löhnen enthalten die Vergütungen für Geschäftsunkosten und Gewinn sowie für das Vorhalten der notwendigen Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Maschinen und anderer Arbeitshilfsmittel. Erfordern besonders geartete Stundenlohnarbeiten besondere Gerüste, Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder andere Einrichtungen, so kann hierfür eine entsprechende Vergütung nur gefordert werden, wenn sie besonders vereinbart worden ist.
5. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen, ebenso die tatsächliche Beendigung. Über die Stundenlohnarbeiten sind wöchentlich, erforderlichenfalls täglich, Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.

zu § 16 Nr. 5

1. Stundenlohnarbeiten, deren Überwachung durch den Auftraggeber nach dem Auftragschreiben vorgesehen ist, werden nur vergütet, wenn sie von der im Auftragschreiben genannten Stelle auf Stundenlohnnachweisen schriftlich anerkannt worden sind.
2. Die anerkannten Stundenlohnnachweise sind mit der Rechnung einzureichen.
3. Die Stundenlohnnachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenlöhne sind dann in der Rechnung am Schluß nachzuweisen.
6. Stundenlohnrechnungen sind wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn der Stundenlohnarbeiten, einzureichen.
7. Verlangt der Auftraggeber, daß die Stundenlohnarbeiten durch eine Aufsichtsperson überwacht werden, so hat er den hierfür festgesetzten Stunden- oder Tagelohn zu vergüten oder seinerseits eine Aufsichtsperson zu stellen, sofern der Auftragnehmer zur Stellung einer solchen nicht in der Lage ist.

17. Bezahlung (VOL/B § 17)

1. Die Auszahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung oder früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Auszahlung des Rechnungsbetrages nach Prüfung und Feststellung der von dem Auftragnehmer vorgelegten Rechnung, möglichst jedoch binnen einem Monat nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen. Die Bezahlung geschieht in der Regel bargeldlos am Sitze des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder besondere Prüfinstanzen mit Einschluß des Rechnungshofs festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.

zu § 17 Nr. 1

1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.
Zahlungen werden grundsätzlich in Deutscher Mark geleistet.

noch zu § 17 Nr. 1

2. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
 3. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-NRW Nr. 9 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-NRW zu § 13 Nr. 9 dieser Vertragsbedingungen.
 4. Die Zahlung gilt als geleistet
 - bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tage der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Geldanstalt.
 5. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
 6. Der Auftragnehmer hat eine zu erstattende Überzahlung im Sinne von § 17 Nr. 1, letzter Satz, vom Empfang der Schlußzahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Dieser Zinssatz wird im Ministerialblatt des Landes NRW bekanntgegeben. Auf Anfrage teilt der Auftraggeber die Höhe des Zinssatzes mit.
 7. Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.
- 2. Die Prüfung und Bezahlung selbständiger Teilleistungen richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen.**
- 3. Sofern in den vertraglichen Abmachungen Abschlagszahlungen vorgesehen sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der gelieferten Gegenstände in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus demselben Vertragsverhältnis gekürzt werden. Durch die Gewährung von Abschlagszahlungen werden die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere seiner Haftung und Gewährleistung, nicht berührt.**
- 4. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.**
- 5. Eine vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlußzahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt begründet wird.**

18. Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)

1. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die Vorschriften der §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Auftraggeber hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit. Er darf jedoch nicht Sicherheit in barem Geld verlangen. Die Verpfändung beweglicher Sachen ist ausgeschlossen, die Stellung eines tauglichen von dem Auftraggeber anerkannten Bürgen zulässig, ebenso die Hinterlegung von gezogenen Wechseln, die bei Sicht zahlbar und angenommen sind.

Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist die Bürgschaftserklärung schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Bürgschaftserklärung darf nicht zeitlich begrenzt sein und muß nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt werden.

Bares Geld, das dem Auftraggeber als Sicherheit übergeben ist, wird von diesem nicht verzinst. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine werden für den Zeitraum, in dem die Sicherheit voraussichtlich nicht beansprucht wird, dem Auftragnehmer auf Verlangen zu den Fälligkeitszeiten ausgehändigt, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen sind.

2. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, zu überwachen, ob die ihm verpfändeten Wertpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher, Wechsel oder andere Sicherheiten zur Auszahlung aufgerufen, ausgelöst oder gekündigt werden oder ob sonst eine Veränderung eintritt.
3. Die Sicherheit ist binnen 3 Wochen nach Vertragsabschluß zu leisten.

19. Streitigkeiten (VOL/B § 19)

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozeß vertretende Stelle mitzuteilen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten soll der Auftragnehmer, wenn die auftraggebende Stelle eine Behörde ist, zunächst die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anrufen. Diese kann ihm auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und soll ihn tunlichst innerhalb eines Monats nach Anrufung schriftlich bescheiden. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einem Monat vom Eingang des Bescheides ab beim Auftraggeber schriftlich Einspruch erhebt und er auf diese Rechtsfolge in dem Bescheid hingewiesen worden ist.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Stoffen, für die allgemein gültige Prüfungsverfahren bestehen, oder über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und Prüfungsverfahren kann gemäß B § 13 Nr. 7 jeder Teil eine endgültige Entscheidung durch eine zu vereinbarende Materialprüfungsstelle verlangen.
4. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen.

20. Vertragsurkunde (VOL/B § 20)

Wird über einen Auftrag eine urkundensteuerpflichtige Urkunde errichtet, trägt jede Partei die Hälfte der Kosten der Urkunde, einschließlich der Urkundensteuer *), soweit nichts anderes vereinbart ist.

*) Urkundensteuer wird z.Zt. nicht erhoben (vgl. VO vom 20.08.1941, RGBl. I S. 510)

Vertragsbedingungen des Landes NRW (VB-NRW)

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge -
 - a) das Auftragschreiben mit der Leistungsbeschreibung sowie sämtlichen (weiteren) Anlagen,
 - b) diese Vertragsbedingungen,
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -.
 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.2 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
- 1.3 Rechtswirksam sind nur schriftliche und unterschriebene Aufträge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 7 Tagen (gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
- 1.4 Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt.

2 Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Ausführung der Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.
- 3.4 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.
- 3.5 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 3.6 Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich.
Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.
- 3.7 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.
- 3.8 Der Auftragnehmer soll die Leistung im eigenen Betrieb durchführen.
Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig; der Zustimmung bedarf es nicht für Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers überhaupt nicht oder zur Zeit nicht eingerichtet ist.

4 Anlieferung und Versand

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
- 4.2 Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Leistungsort zu liefern.
- 4.3 Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Ausstellen von Frachtbrieffen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluß-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten. Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

- 4.4 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
 - 4.5 Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
 - 4.6 Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeug und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 5 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber; Verzug des Auftragnehmers**
- 5.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises getroffen hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Auftraggeber von dem Vorliegen der Tatsachen, die zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigen, Kenntnis erhalten hat. Die Tatsache einer von dem Auftragnehmer mit anderen getroffenen Vereinbarung berechtigt für sich allein nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrages.
 - 5.2 Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.
 - b) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, daß der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.
 - c) der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach Nrn. 3.3 oder 3.8 zuwiderhandelt.
 - d) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
 - e) der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit Bietern über

 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands Zahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie
 - Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB), es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
 - 5.3 Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
 - 5.4 Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Erst nach Ablauf der Frist kann er vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt oder hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs für den Auftraggeber kein Interesse, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.
 - 5.5 Ist der Auftragnehmer bei Aufträgen, die einzeln oder jährlich insgesamt die Werthöhe von 20.000,- DM übersteigen, verpflichtet, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorzulegen und zu erklären, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der übrigen nicht von Finanzamt erhobenen Steuern erfüllt hat, und kommt er mit dieser Verpflichtung in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
 - 5.6 Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens. Ersatz für entgangenen Gewinn kann nicht verlangt werden.

- 5.7 Für den Fall, daß der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, ist er auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) dem Auftraggeber sofort zurückzugeben. Der Auftraggeber hat unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.

6 Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Vornahme einer Güteprüfung verlangen.
Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die nach Art und Umfang notwendige Güteprüfung.
- 6.2 Bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik usw. des Auftragnehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an einzelnen Leistungen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.
- 6.3 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftragschreiben nichts anderes angegeben ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 6.4 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.
- 6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.
- 6.6 Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Gefahr auf den Auftraggeber über, es sei denn, daß Leistungen bereits vor dem nach Nr. 6.5 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt dem Auftraggeber übereignet worden sind.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter 3.2 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
- 7.3 Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
- 7.4 Für die gemäß den unter Nr. 3.2 genannten Bestimmungen vorausgesetzten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr - unabhängig von einer im übrigen geltenden Gewährleistungsfrist - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.
- 7.5 Bei Mängeln, die während einer vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels verlangen und dem Auftragnehmer zur Beseitigung eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist selbst die Beseitigung für Rechnung des Auftragnehmers veranlassen oder die sonst ihm zustehenden Rechte geltend machen werde. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wundlung, Minderung oder Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt ist. Die Beseitigung des Mangels kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert.
- 7.6 Der Auftraggeber kann auch verlangen, daß ihm anstatt der mangelhaften eine mangelfreie Sache geliefert wird; er kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Dem Auftragnehmer kann auferlegt werden, binnen der gleichen Frist die beanstandeten Gegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die Gegenstände unter Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.
- 7.7 Der Auftraggeber hat das Wandlungsrecht, wenn der Auftragnehmer die ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels verstreichen läßt. Die Wandlung kann von dem Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Leistung durch den Mangel aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert wird.
- 7.8 Zu den vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln gehören auch Fahrtkosten oder Wegegelder.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.

-4-

- 8.2 Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
- 8.3 In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.
- Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Die USt ist mit dem Tage des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluß hinzuzusetzen.
- 8.4 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlußrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu numerieren.
- 8.5 Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes sind, haben als Unterlage für die Inanspruchnahme des dem Auftraggeber aufgrund des Berlinförderungsgesetzes zustehenden Umsatzsteuerkürzungsbetrages der Schlußrechnung eine Ursprungsbescheinigung über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß - entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet - der Anteil an den Preisen je Einheit und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellte Gegenstände entfällt.
- Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Umsatzsteuerkürzungsbetrags nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuerkürzungsbetrag hätte rechnen können.
- 8.6 Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile eines Pfennigs, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
- 8.7 Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
- 8.8 Lieferscheine müssen enthalten:
 Nummer und Datum,
 Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
 die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
 Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
- 8.9 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.
- 8.10 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

9 Bezahlung, Abtretung

- 9.1 Grundsätzlich ist bargeldlos am Sitz des Auftragnehmers zu zahlen.
- 9.2 Zahlungen werden grundsätzlich in Deutscher Mark geleistet.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluß des Rechnungshofs festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 9.4 Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
- 9.5 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. Nr. 8.9) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6.5 dieser Vertragsbedingungen.
- 9.6 Die Zahlung gilt als geleistet
- bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tage der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Geldanstalt.
- 9.7 Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- 9.8 Der Auftragnehmer hat eine zu erstattende Überzahlung im Sinne von Nr. 9.3 vom Empfang der Schlußzahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Dieser Zinssatz wird im Ministerialblatt des Landes NRW bekanntgegeben. Auf Anfrage teilt der Auftraggeber die Höhe des Zinssatzes mit.
- 9.9 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

10 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:
_____**Bitte nicht öffnen,**

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:
_____**Bitte nicht öffnen,**

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:
_____**Bitte nicht öffnen,**

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:
_____**Bitte nicht öffnen,**

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:
_____**Bitte nicht öffnen,**

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:
_____**Bitte nicht öffnen,**

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:
_____**Bitte nicht öffnen,**

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:
_____Ende der Angebotsfrist:

Dienststelle

Niederschrift über die Vergabe

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Ende der Angebotsfrist

I Sammlung eingegangener Angebote
☐ Öffentliche Ausschreibung
 ☐ Beschränkte Ausschreibung
 ☐ nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Lieferung/Leistung

für (Bedarfsstelle(n))

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind folgende Angebote eingegangen:

Eingangsdatum Name, Anschrift des Bieters

Die zu vorgenannter Ausschreibung eingegangenen Angebote wurden jeweils auf der Vorderseite des Umschlags mit dem Eingangsdatum, dem Handzeichen des Unterzeichners sowie mit fortlaufender Numerierung versehen und durch den Unterzeichner unter Verschuß gehalten.

Eingegangen sind:	_____	Angebote
davon - ungeöffnet	_____	Angebote
- versehentlich geöffnet und wieder verschlossen	_____	Angebote
- offen eingegangen	_____	Angebote

Amtsbezeichnung, Name

Die Angebote wurden dem Verhandlungsleiter _____ am _____ vorgelegt.

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

II Verhandlung zur Öffnung der Angebote

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Eingegangen sind: Angebote
davon sind:

1. ordnungsgemäß verschlossen und in vorgegebener Weise äußerlich gekennzeichnet sowie fristgerecht bei der zuständigen Stelle eingegangen Angebote
2. nicht ordnungsgemäß eingegangen, wobei der nicht ordnungsgemäße Eingang durch Umstände verursacht wurde, die nicht vom Bieter zu vertreten sind.. Angebote
3. verspätet eingegangen, wobei der verspätete Eingang durch Umstände verursacht wurde, die nicht vom Bieter zu vertreten sind Angebote

Zu prüfen sind daher : Angebote

Nicht zu prüfen sind folgende Angebote:

Lfd.Nr.	Name, Anschrift	Grund

Sämtliche zu prüfende Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet

durch
und mit Namen und Wohnort der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** eingetragen.

Soweit Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
-Verhandlungsleiter-

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
-weiterer Vertreter des Auftraggebers-

II a Nachtrag

Nachträglich eingegangen sind: Angebote

davon sind zu prüfen: Angebote

Nicht zu prüfen sind folgende Angebote:

Lfd.Nr.	Name, Anschrift	Grund

Sämtliche zu prüfende Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet

durch
und mit Namen und Wohnort der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** eingetragen.

Soweit Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
-Verhandlungsleiter-

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
-weiterer Vertreter des Auftraggebers-

III Prüfung und Wertung der Angebote

(§ 23 - § 25 VOL/A)

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.

Ausgeschlossen werden folgende Angebote, weil:

Name(n) bzw. lfd. Nr.(n). der Bieter

- ☐ für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen
- ☐ die Angebote nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind
- ☐ Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- ☐ Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen
vorgenommen worden sind
- ☐ unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen wurden ..
- ☐ geforderte Angaben/Erklärungen fehlen
- ☐ ein Ausschlußgrund nach § 7 Nr. 5 VOL/A vorliegt
- ☐ die Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen

Die vorgenannten Angebote sind in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote / Änderungsvorschläge waren

- ☐ nicht zugelassen
- ☐ zugelassen ☐ nur zusammen mit einem Hauptangebot
- ☐ auch ohne Hauptangebot

Nebenangebote / Änderungsvorschläge können danach zur Auswertung zugelassen werden

- ☐ nein
- ☐ ja, und zwar die zu lfd.Nr./Angebots-Nr.:

Nicht zur Auswertung zugelassene Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

Verhandlung mit Bietern

Wegen Zweifel über das Angebot oder den Bieter gem. § 24 VOL/A verhandelt mit:

Angebots-Nr.	Bieter	Art des Zweifels

Hinzuziehung eines Sachverständigen

Zur Klärung fachlicher Fragen zu vorstehender Ausschreibung ist beteiligt worden:

Name/Institution

.....

Eine gutachtliche Stellungnahme ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ☐ ja ☐ nein

Zuschlag

☐ bei Gesamtvergabe
☐ für Los-Nr.: _____

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Nach Überprüfung der in der anliegenden Zusammenstellung aufgeführten und zur Wertung zugelassenen Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit kommt gem. § 25 VOL/A für den Zuschlag folgendes Angebot in Betracht:

Angebot mit niedrigstem Endpreis:

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Wirtschaftlichstes Angebot:

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (☐ siehe Anlage):

Bevorzugt zu berücksichtigende Bewerber

- ☐ Keine
☐ Aufgrund des Angebotsvergleichs auf Anlage gemäß Vordruck **VOL 10 b** ist
☐ keinem
☐ folgendem

der bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerber der Vorzug zu geben :

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Angebote über umweltfreundliche Leistungen ¹⁾

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der **Zuschlag** auf folgendes Angebot zu erteilen:

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (☐ siehe Anlage) :

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

1) Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis für umweltfreundliche Leistungen tragbar ist (Hinweis auf RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29.3.1985 SMBl NW 20021).

Zuschlag für Los Nr.: _____

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Nach Überprüfung der in der anliegenden Zusammenstellung aufgeführten und zur Wertung zugelassenen Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit kommt gem. § 25 VOL/A für den Zuschlag folgendes Angebot in Betracht:

Angebot mit niedrigstem Endpreis:

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Wirtschaftlichstes Angebot:

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (☐ siehe Anlage):**Bevorzugt zu berücksichtigende Bewerber**

- ☐ Keine
☐ Aufgrund des Angebotsvergleichs auf Anlage gemäß Vordruck **VOL 10 b** ist
☐ keinem
☐ folgendem

der bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerber der Vorzug zu geben :

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Angebote über umweltfreundliche Leistungen ¹⁾

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der **Zuschlag** auf folgendes Angebot zu erteilen:

Angebots-Nr.	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (☐ siehe Anlage) :

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

1) Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis für umweltfreundliche Leistungen tragbar ist (Hinweis auf RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29.3.1985 SMBl NW 20021).

Berechnung des zulässigen Mehrpreises bei Angeboten bevorzugter Bewerber

Angebots-Endsumme des wirtschaftlichsten Angebots:				DM		Mehrpreisstaffel für Vertriebene/Sowjetzonenflüchtlinge Verfolgte, Evakuierte	Mehrpreisstaffel für Werkstätten für Behinderte, Blindenwerkstätten, Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West), Lehrlingsausbil- dungsbetriebe		
Für den Betrag				bis	5.000,00 DM :	5 % =	DM	6 % =	DM
für den Betrag über				5.000,00 DM bis	10.000,00 DM :	4 % = +	DM	5 % = +	DM
für den Betrag über				10.000,00 DM bis	50.000,00 DM :	3 % = +	DM	4 % = +	DM
für den Betrag über				50.000,00 DM bis	100.000,00 DM :	2 % = +	DM	3 % = +	DM
für den Betrag über				100.000,00 DM bis	500.000,00 DM :	1 % = +	DM	2 % = +	DM
für den Betrag über				500.000,00 DM bis	1.000.000,00 DM :	0,5 % = +	DM	1 % = +	DM
für den Betrag über				1.000.000,00 DM	:	0,5 % = +	DM	0,5 % = +	DM
Zulässiger Mehrpreis :						DM		DM	

Angebotsvergleich

Angebots- Nr.	Angebots-Endsumme in DM	Art der Bevorzugung			Weiteres Bevor- zugungsmerkmal		Zulässiger Mehrpreis in DM	Fiktiver Vergleichsbetrag in DM (Spalte 2 - Spalte 8)
		3	4	5	ja	nein		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Art der Bevorzugung: Spalte 3 = Werkstätten für Behinderte, Blindenwerkstätten

Spalte 4 = Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West), Lehrlingsausbildungsbetriebe

Spalte 5 = Vertriebene/Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte

Hinweise:**1. Bevorzugungsmerkmal "Werkstätten für Behinderte" bzw. "Blindenwerkstätte" (Spalte 3).**

Ein Bewerber mit dem Bevorzugungsmerkmal "Werkstätten für Behinderte" bzw. "Blindenwerkstätte" (Spalte 3) geht jedem Bewerber mit anderen Bevorzugungsmerkmalen vor, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das Angebot des anderen bevorzugten Bewerbers. Der Vorrang eines Bewerbers mit dem Bevorzugungsmerkmal "Werkstätten für Behinderte" bzw. "Blindenwerkstätte" gilt auch für den Fall, daß andere bevorzugte Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale auf sich vereinen.

Liegen Angebote mehrerer Bewerber mit dem Bevorzugungsmerkmal "Werkstätten für Behinderte" bzw. "Blindenwerkstätte" vor, die darüber hinaus ein anderes Bevorzugungsmerkmal erfüllen, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen.

2. Andere Bevorzugungsmerkmale

Vereinigen Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen.

3. Allgemeines

Die Hinweise unter 1. und 2. gelten nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne bewegen; d.h. der "Fiktive Vergleichsbetrag" (Spalte 9) muß niedriger sein als die Angebots-Endsumme des wirtschaftlichsten Angebots.

Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Betracht, so ist die für ihn günstigste Spanne zugrunde zu legen.

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlußrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Konkursverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugs Schadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlußrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Konkursverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Dienststelle

Ort, Datum

- Durchschrift für Bedarfsstelle -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.
Lieferfrist/Lieferzeit
Zahlungsziel
Gewährleistung
Monate

AUFTRAG

Betrifft: Lieferung/Leistung von _____

Bezug: _____

Anlage (n) : Auftragsbestätigung _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den auf der Rückseite angegebenen Vertragsbedingungen sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.

Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Leistungs- und Erfüllungsort				
		Summe		
		zzgl. % MWSt		
		Zwischensumme		
Rechnung (zweifach) an:		abzgl. % Skonto		
		Endsumme		

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlußrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Konkursverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Dienststelle

Ort, Datum

- Verfügung -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.
Lieferfrist/Lieferzeit
Zahlungsziel
Gewährleistung
Monate

1. AUFTRAG**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____**Bezug:** _____**Anlage (n) :** Auftragsbestätigung _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den auf der Rückseite angegebenen Vertragsbedingungen sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.

Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen.

Lfd Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Leistungs- und Erfüllungsort		Summe		
		zzgl. % MWSt		
		Zwischensumme		
Rechnung (zweifach) an:		abzgl. % Skonto		
		Endsumme		

2. Durchschrift zur Kenntnis an:**3. Wiedervorlage am:**

i. A.

Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- 1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung/Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn umstehend nichts anderes angegeben - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die umstehend angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die umseitig genannte(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlußrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

9 Bezahlung/Abtretung

- 9.1 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des umseitig angegebenen Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der umseitig bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Konkursverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Lieferfrist/Lieferzeit

Zahlungsziel

Gewährleistung

Monate

AUFTRAG

- Zum Verbleib beim Auftragnehmer -

Betrifft: Lieferung/Leistung von**Bezug:** Ihr Angebot vom**Anlage (n) :** Auftragsbestätigung

- ☐ Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
- ☐ Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den

- ☐ Bedingungen Ihres o.g. Angebots
- ☐ bereits übersandten Vertragsbedingungen ☐ beigelegten Vertragsbedingungen
- sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.
- Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Leistungs- und Erfüllungsort				
		Summe		
		zzgl. % MWSt		
		Zwischensumme		
Rechnung (zweifach) an:		abzgl. % Skonto		
		Endsumme		

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienststelle

Ort, Datum

- Durchschrift für Bedarfsstelle -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Lieferfrist/Lieferzeit

Zahlungsziel

Gewährleistung

Monate

AUFTRAG**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____**Bezug:** Ihr Angebot vom _____**Anlage (n) :** Auftragsbestätigung

- ☐ Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
- ☐ Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den

☐ Bedingungen Ihres o.g. Angebots☐ bereits übersandten Vertragsbedingungen☐ beigelegten Vertragsbedingungen

sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.

Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Leistungs- und Erfüllungsort		Summe		
		zzgl. % MWSt		
		Zwischensumme		
Rechnung (zweifach) an:		abzgl. % Skonto		
		Endsumme		

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienststelle

Ort, Datum

- Verfügung -

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Lieferfrist/Lieferzeit

Zahlungsziel

Gewährleistung

Monate

1. AUFTRAG**Betrifft:** Lieferung/Leistung von**Bezug:** Ihr Angebot vom**Anlage (n) :** Auftragsbestätigung

- ☐ Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
- ☐ Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen der Auftrag für die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu den

☐ Bedingungen Ihres o.g. Angebots☐ bereits übersandten Vertragsbedingungen☐ beigelegten Vertragsbedingungen

sowie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) erteilt.

Sie werden gebeten, diesen Auftrag unter Verwendung der anliegenden Durchschrift dieses Auftragschreibens innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage -	Menge und Einheit	Preis je Einheit DM	Gesamtpreis DM
Leistungs- und Erfüllungsort				
			Summe	
			zzgl. % MWSt	
			Zwischensumme	
Rechnung (zweifach) an:			abzgl. % Skonto	
			Endsumme	

2. Durchschrift zur Kenntnis an:**3. Wiedervorlage am:**

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Betrifft: Ausschreibung von _____**Bezug:** Ihr Angebot vom _____

Ihre Anfrage vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Angebot konnte nicht berücksichtigt werden.

Nach § 27 Nr. 3 VOL/A bin ich gehindert, Ihnen weitere Angaben zu machen.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und würde es begrüßen, wenn Sie sich künftig wieder bewerben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Betrifft: Ausschreibung von

Bezug: Ihr Angebot vom

Ihre Anfrage vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Angebot konnte

- ☐ aus preislichen ☐ aus technischen ☐ aus funktionsbedingten Gründen
☐ wegen eines wirtschaftlicheren Angebots über eine umweltfreundliche Leistung
☐ wegen

nicht berücksichtigt werden.

Anzahl der eingegangenen Angebote : _____

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind ☐ eingegangen ☐ nicht eingegangen.

Niedrigster Angebotspreis (einschl. MWSt und Skonto)

Höchster Angebotspreis (einschl. MWSt und Skonto)

_____ DM

_____ DM

Los 1 _____ DM

Los 1 _____ DM

Los 2 _____ DM

Los 2 _____ DM

Los 3 _____ DM

Los 3 _____ DM

Los 4 _____ DM

Los 4 _____ DM

Los 5 _____ DM

Los 5 _____ DM

Los 6 _____ DM

Los 6 _____ DM

Weitere Angaben kann ich nach § 27 VOL/A leider nicht machen.

Ich danke für Ihre Bemühungen und würde es begrüßen, wenn Sie sich künftig wieder bewerben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienststelle

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Aufhebung der Ausschreibung**Vfg.****1. Aufhebung**☐ **bei Gesamtvergabe**

Die Ausschreibung wird aufgehoben, weil

- ☐ kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.
- ☐ sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben.
- ☐ sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat.
- ☐ andere schwerwiegende Gründe bestehen, und zwar:

☐ **bei Vergabe von Losen**

Die Ausschreibung wird teilweise aufgehoben, und zwar zu Los Nr. _____, weil

- ☐ das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt.
- ☐ schwerwiegende Gründe der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter entgegenstehen, und zwar:

2 Mitteilung an die Bieter

Die Bieter wurden von der Aufhebung der Ausschreibung unter Bekanntgabe der Gründe benachrichtigt.

3. i.A.

<i>Fach</i>	<i>Teil</i>	<i>Seite</i>
10	4	

Vordrucksammlung VOL 50 - VOL 55

Vordruck-Nr.	Stand	Vordruckbezeichnung	Kurzbezeichnung
VOL 50	03/89	Erklärung über die Annahme einer Lieferung/Leistung	Annahme Lieferung/Leistung
VOL 51	03/89	Erklärung zu einer Vorauszahlungsbürgschaft	Vorauszahlungsbürgschaft
VOL 52	03/89	Schiedsvertrag zu einer Bürgschaftserklärung	Schiedsvertrag
VOL 53	03/89	Erklärung zu einer Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft	Vertragserfüllungsbürgschaft
VOL 53a	03/89	Erklärung zu einer Gewährleistungsbürgschaft	Gewährleistungsbürgschaft
VOL 54	03/89	Anzeige einer Forderungsabtretung	Anzeige Forderungsabtretung
VOL 55	03/89	Bestätigung einer Forderungsabtretung (Bl. 1 - für neuen Gläubiger) (Bl. 2 - für bisherigen Gläubiger)	Bestätigung Forderungsabtretung (Blatt 1 und 2)

Dienststelle

Ort, Datum

An

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Betr.: Lieferung/ Leistung von

durch die Firma

hier: A n n a h m e**Bezug:** Auftrag vom**1 Liefer-/Leistungsumfang**

Die vorgenannte Lieferung/Leistung ist am als

☐ Gesamtlieferung☐ Teillieferung zu Pos. Menge

erbracht worden.

2 Liefer-/Leistungsmängel

Die Lieferung/Leistung wies

2.1 ☐ keine Mängel auf.2.2 ☐ folgende geringfügige Mängel auf:

Wegen der Geringfügigkeit der Mängel kann die Lieferung/Leistung abgenommen werden.

Für die Nachbesserung sollte eine Frist gesetzt werden bis zum

Sachlich richtig**Teil-Feststellung zur sachlichen Richtigkeit der Angaben
zu 1 und 2.1 bzw. 2.2 nach Nr. 14.1 der VV zu § 70 LHO:**

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

2.3 ☐ folgende schwerwiegende Mängel auf:

Aufgrund der vorgenannten Mängel kommt die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht in Betracht.

Die Lieferung wurde

☐ zurückgegeben.☐ nicht zurückgegeben, weil

Im Auftrag

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bürgen

Ort, Datum

Anschrift

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Bürgschaftserklärung**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____

Auftragnehmer _____

Auftraggeber _____

Geschäftszeichen _____

Vergabe-Nr. _____

Auftrags-Datum _____

Der Auftragnehmer erhält eine Vorauszahlung in Höhe von _____ DM

(in Worten: _____).

Falls und soweit der Auftragnehmer den vorgenannten Auftrag nicht ausführt, ist er zur Rückzahlung der Vorauszahlung verpflichtet.

Für die Verpflichtung zur Rückzahlung dieses Betrages einschließlich etwaiger Zinsen auf die Vorauszahlung und aller Kosten, die dem Auftraggeber durch die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs entstehen, übernehmen wir gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. I BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. II BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB).

Leisten wir aufgrund dieser Bürgschaft Zahlungen, so gehen die Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer erst dann auf uns über, wenn der Auftraggeber wegen der oben aufgeführten Ansprüche voll befriedigt ist; bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit. Der Auftraggeber ist befugt, Zahlungen des Auftragnehmers oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Bürgschaftsbetrag übersteigenden Teil seiner Forderungen zu verrechnen.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

- Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht. - *

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

- Für den Fall, daß mangels Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder aus anderen Gründen das Urteil eines deutschen Gerichts nicht ohne sachliche Nachprüfung gegen uns vollstreckt werden kann, gilt der beiliegende Schiedsvertrag. - *

(Unterschrift)

* In der Bürgschaftserklärung eines inländischen Bürgen ist diese Bestimmung bedeutungslos und kann daher fehlen.

Anlage zur Bürgschaftserklärung

des/der _____

vom _____

Schiedsvertrag**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____

Auftragnehmer _____

Auftraggeber _____

Geschäftszeichen _____

Vergabe-Nr. _____

Auftrags-Datum _____

Für Verbindlichkeiten des Auftragnehmers aus dem vorgenannten Vertrag hat der

Bürge _____

gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Zwischen dem Auftraggeber und dem Bürge wird vereinbart, daß über alle Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ein nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, 38 Cours Albert 1er, berufenes Schiedsgericht entsprechend deren Ordnung und, soweit diese schweigt, entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Prozeßordnung nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden materiellen Recht ausschließlich und endgültig entscheiden soll.

Das Schiedsgericht muß aus drei Richtern bestehen.

_____, _____, _____

_____, _____, _____

_____, _____, _____

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bürgen

Ort, Datum

Anschrift

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Bürgschaftserklärung**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____

Auftragnehmer _____

Auftraggeber _____

Geschäftszeichen _____

Vergabe-Nr. _____

Auftrags-Datum _____

Gemäß den Vertragsbedingungen zu vorgenanntem Auftrag hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme zu stellen.

Wir übernehmen für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von _____ DM
(in Worten: _____).

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. I BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. II BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB).

Die Bürgschaft ist unbefristet.

- Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht. - *

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

- Für den Fall, daß mangels Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder aus anderen Gründen das Urteil eines deutschen Gerichts nicht ohne sachliche Nachprüfung gegen uns vollstreckt werden kann, gilt der beiliegende Schiedsvertrag. - *

(Unterschrift)

* In der Bürgschaftserklärung eines inländischen Bürgen ist diese Bestimmung bedeutungslos und kann daher fehlen.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bürgen

Ort, Datum

Anschrift

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Bürgschaftserklärung**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____

Auftragnehmer _____

Auftraggeber _____

Geschäftszeichen _____

Vergabe-Nr. _____

Auftrags-Datum _____

Gemäß den Vertragsbedingungen zu vorgenanntem Auftrag hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme zu stellen.

Wir übernehmen für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von _____ DM
(In Worten: _____).

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. I BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. II BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB).

Die Bürgschaft ist unbefristet.

- Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht. - *

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

- Für den Fall, daß mangels Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder aus anderen Gründen das Urteil eines deutschen Gerichts nicht ohne sachliche Nachprüfung gegen uns vollstreckt werden kann, gilt der beiliegende Schiedsvertrag. - *

(Unterschrift)

* In der Bürgschaftserklärung eines inländischen Bürgen ist diese Bestimmung bedeutungslos und kann daher fehlen.

Name bzw. Firmenbezeichnung

Ort, Datum

An (auftraggebende Stelle)

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter **des Auftragnehmers bzw. Gläubigers**

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen des Auftraggebers

Vergabe-Nr.

Forderungsabtretung - Abtretungsanzeige des Auftragnehmers bzw. bisherigen Gläubigers**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____**Bezug:** Auftrag vom _____

Hiermit zeigen wir an, daß wir am _____ unsere Forderung aus Ihrem vorgenannten Auftrag in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags *) - abgetreten haben an

Name bzw. Firmenbezeichnung des neuen Gläubigers

- Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift(en) -

Name bzw. Firmenbezeichnung

Ort, Datum

An (auftraggebende Stelle)

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter **des Gläubigers**

Fernsprecher (Vorwahl-Nr., Ruf-Nr. und Nebenapparat)

Forderungsabtretung - Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer /bisherige Gläubiger hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung gegen Sie in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags *) - an uns abgetreten. Die Abtretungsanzeige ist von dem bisherigen Gläubiger rechtsverbindlich unterzeichnet.

Wir bitten um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder bezahlt ist.

Wir erkennen an, daß

- a) die Bezahlung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann;
- b) uns gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren;
- c) die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist;
- d) eine weitere Abtretung durch uns ausgeschlossen ist.

Die jeweiligen Zahlungen bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl
-----------	--------------	--------------

- Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift(en) -

*) Bei Abtretungen an das Finanzamt zu streichen

Dienststelle

Ort, Datum

An (bisherigen Auftragnehmer bzw. Gläubiger)

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Forderungsabtretung - Bestätigung der Abtretungsanzeige**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____

Auftrag vom _____

Bezug: Abtretungsanzeige vom _____

Die Forderung ist in Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags *) abgetreten.

Abtretungsanzeige des bisherigen Gläubigers vom: _____

Erklärung des neuen Gläubigers vom: _____

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit wird mitgeteilt:

Zur Zeit liegen ☐ keine ☐ folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Insgesamt wurden auf die Forderung bereits gezahlt _____ DM.

Diese Bestätigung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann Zahlung des abgetretenen Betrags nicht zugesichert werden. Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

*) Bei Abtretungen an das Finanzamt zu streichen

Dienststelle

Ort, Datum

An (neuen Gläubiger)

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher (Ortskennzahl, Hauptanschluß-Nr., Nebenstellen-Nr.)

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Forderungsabtretung - Bestätigung der Abtretungsanzeige**Betrifft:** Lieferung/Leistung von _____

Auftrag vom _____

Bezug: Ihre Erklärung vom _____

Die Forderung ist in Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags *) abgetreten.

Abtretungsanzeige des bisherigen Gläubigers vom: _____

Erklärung des neuen Gläubigers vom: _____

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit wird mitgeteilt:

Zur Zeit liegen ☐ keine ☐ folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Insgesamt wurden auf die Forderung bereits gezahlt _____ DM.

Diese Bestätigung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann Zahlung des abgetretenen Betrags nicht zugesichert werden. Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

*) Bei Abtretungen an das Finanzamt zu streichen

Fach	Teil	Seite
10	5	1

Auszug
aus dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)
(RdErl. d. Finanzministers v. 5.12.1975 - SMBI.NW. 233)

Richtlinien zu § 1 VOB/A

Bauleistungen

1. Wahl der Verdingungsordnung

- 1.1 Soweit für die Ausführung von Arbeiten Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) bestehen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Sofern nur einzelne maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen zu liefern und montieren sind, ist die VOL anzuwenden.

Beispiele:

- zu DIN 18 379:
Ventilatoren, Splitt-, Befeuchtungs- und Umluft-(Kühl)geräte, Klima- und Klimaprüfkammern;
- zu DIN 18 380:
Wärmeerzeuger, Wärmepumpen, Warmwasserbereiter;
- zu DIN 18 381;
Entkeimungs-, Enthärtungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, Dekontaminierungseinrichtungen;
- zu DIN 18 382;
Fabrikfertige Installationsverteiler.

- 1.2 Soweit für die Ausführung von Arbeiten keine ATV bestehen, die Leistung aber im wesentlichen Bauarbeiten umfaßt, ist die VOB anzuwenden.

Beispiele:

Kältetechnische Anlagen (auch komplette Kühlräume einschl. Kühl- und Kältetechnik)
 Außenbeleuchtungsanlagen

Sofern nur einzelne maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen zu liefern und montieren sind, ist die VOL anzuwenden.

Beispiele:

Kältemaschinen,
 Kaltwassersätze,
 Rückkühlwerke,
 Ventilatoren.

- 1.3 Sofern für die Leistung Bauarbeiten nur in geringem Umfang erforderlich sind, ist die VOL anzuwenden.

Beispiele:

Kesselanlage für Heizwerke und Heizkraftwerke, Blockheizkraftwerke;
 Stromerzeugungs-, Schalt-, Umspann-, Umformer- und Stromspeicheranlagen;
 Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen;
 Leuchten und Lampen;
 Fernmeldeanlagen (Fernsprechnebenstellenanlagen, Gefahrenmeldeanlagen, Ruf- und Sprechanlagen, Zentrale Leittechnik);
 Aufzüge und sonstige Förderanlagen;
 Küchen- und Wäschereianlagen;
 Verkehrssignalanlagen, Stellwerke;
 Verschiebe-, Spill- und Schrankenanlagen;
 Schiebe-, Hebebühnen und Drehscheiben;
 Flugplatzbefeuerungsanlagen.

Soweit die zur Herstellung der Gesamtanlagen erforderlichen Bauleistungen gesondert vergeben werden, ist die VOB anzuwenden.

- 1.4 Instandsetzungsarbeiten sind nach VOB zu vergeben, soweit die Leistungen nicht auf Grund eines Instandhaltungsvertrages ausgeführt werden oder es sich um den Austausch von Teilen maschinen- und elektrotechnischer Einrichtungen handelt.

Fach	Teil	Seite
10	5	2

2. Gemischte Leistungen

Eine zusammengefaßte Vergabe von Leistungen, für die die VOL gilt, zusammen mit Bauleistungen, soll vermieden werden. Sofern sie ausnahmsweise erforderlich wird, ist in den Verdingungsunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. VOL/B und die nach § 10 VOB/A bzw. § 9 VOL/A zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten. Die Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (B) BVB und ZVB sowie EVM (L) BVB und ZVB sind beizufügen.

Das Vergabeverfahren ist nach der Verdingungsordnung durchzuführen, die für den überwiegenden Teil der Leistung gilt.

3. Bauleistungen auf Grund eines Leistungsprogramms

Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sind auch diejenigen Bauarbeiten, die mit einem Leistungsprogramm nach § 9 Nr. 10 bis 12 VOB/A beschrieben worden sind und für die der Auftragnehmer Planungsleistungen zu erbringen hat.

Für die Planungsleistungen sind ergänzende vertragliche Regelungen zu treffen, soweit dies erforderlich ist.

- 4. Die selbständige Lieferung von Stoffen oder Bauteilen** ist keine Bauleistung. Für das Vergabeverfahren ist die VOL/A anzuwenden. Nr. 1 der Richtlinie zu § 4 VOB/A ist zu beachten.

5. Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Verordnungen PR Nr. 30/53 und PR Nr. 1/72

- 5.1** Die Geltungsbereiche der einschlägigen Preisvorschriften (Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und PR Nr. 1/72 vom 6. März 1972 in der jeweils gültigen Fassung) decken sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 1/72 Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues nicht dem Baupreisrecht, sondern der Verordnung PR Nr. 30/53; das gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.
- 5.2** Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen § 4 Nr. 1 VOB/A selbständig vergeben, so gilt die Verordnung PR Nr. 30/53.

Fach	Teil	Seite
20		1

Richtlinien des Landes NRW für den Auslandseinkauf

Teil 1 Vorbemerkungen

Teil 2 a-Paragraphen der VOL/A mit Ausführungsbestimmungen (AB)

Teil 3 Anhänge /Muster zu den a-Paragraphen

Fach	Teil	Seite
20	1	1

Vorbemerkungen

Anläßlich der Novellierung der VOL/A befaßte sich der Deutsche Verdingungsausschuß für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (DVAL) auch damit, internationale Einkaufsvorschriften in die VOL/A zu übernehmen. Dabei war zu berücksichtigen, daß die bestehenden internationalen Einkaufsvorschriften in ihrem sachlichen, institutionellen und räumlichen Geltungsbereich Unterschiede aufweisen, die eine Zusammenfassung in einer Vorschrift für alle öffentlichen Auftraggeber ausschließen.

Grundlage für die Einkaufsvorschriften der öffentlichen Hand innerhalb der EG ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der u.a. das Verbot von Beschränkungen des freien Warenverkehrs enthält. Die Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (LKR) führte ergänzend dazu einheitliche Verfahren und Bedingungen für die Beteiligung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für alle Mitgliedstaaten ein, um die beabsichtigte Marktöffnung zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten der EG wurden damit verpflichtet, ihre nationalen Vergabevorschriften dieser Richtlinie anzupassen. Im Rahmen der Novellierung der VOL/A wurde die Richtlinie dann in sogenannte a-Paragraphen umgesetzt.

Die a-Paragraphen ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Vorschriften der VOL/A (Zuordnung durch Anhängen eines -a-). Fallen Lieferaufträge unter den Geltungsbereich der LKR, so sind zunächst die Vorschriften der a-Paragraphen zu beachten. Ergänzend dazu finden die Vorschriften der VOL/A Anwendung, wenn die Regelungen der a-Paragraphen nicht entgegenstehen.

Neben der LKR hat auch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, der GATT-Kodex -Regierungseinkäufe Bedeutung. Diese Vorschriften gelten nur für bestimmte öffentliche Auftraggeber des Bundes.

Fach	Teil	Seite
20	2	1

**Vorschriften aufgrund der Richtlinie vom 21. Dezember 1976
über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe
öffentlicher Lieferaufträge (77/62/EWG) - a-Paragraphen zu VOL/A -
und Ausführungsbestimmungen (AB) dazu**

§ 1 a Öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften

§ 1 a Nr. 1 Bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, deren geschätzter Auftragswert, Mehrwertsteuer nicht inbegriffen, sich auf mindestens 200.000 Europäische Währungseinheiten (ECU) beläuft (Nummer 2 Abs. 3), gelten zusätzlich die hier als a-Paragraphen gekennzeichneten Vorschriften. Soweit die Bestimmungen der a-Paragraphen nicht entgegenstehen, bleiben die übrigen Vergabevorschriften unberührt.

§ 1 a Nr. 2 (1) Als öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften gelten die zwischen einem Unternehmen (einer natürlichen oder juristischen Person) und einem in Absatz 2 näher bezeichneten öffentlichen Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen, schriftlichen Verträge über die Lieferung von Waren einschließlich Miet- und Leasingverträge. Diese Lieferung kann auch Nebenarbeiten, wie das Verlegen und Anbringen, umfassen.

(2) Öffentliche Auftraggeber im Sinne der EG-Vorschriften sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden und Landkreise und alle übrigen Gebietskörperschaften sowie die aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände), ferner die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die der staatlichen haushaltsmäßigen Kontrolle unterliegenden landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Der für öffentliche Lieferaufträge geltende Gegenwert der ECU in DM wird von der EG-Kommission jeweils für zwei Jahre festgelegt. Der zuständige Bundesminister gibt den daraus zu errechnenden Gegenwert für 200.000 ECU in DM im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Bei regelmäßigen Aufträgen (z.B. Wiederkehrschuldverhältnisse) oder Daueraufträgen (z.B. Sukzessivlieferungsverträge) ist bei der Berechnung entweder der Gesamtauftragswert während des auf die erste Lieferung folgenden Jahres oder der Gesamtauftragswert während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als 12 Monate ist, zugrunde zu legen.

(5) Bei Auftragsvergabe in Losen ist der geschätzte Wert aller Lose zugrunde zu legen.

(6) Ein geplanter Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Vorschriften zu entziehen.

AB zu § 1 a Nrn. 1 und 2

1. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gibt den Gegenwert von 200.000 Europäischen Währungseinheiten ECU (=European currency unit) jeweils durch RdErl. bekannt (SMBl.NW. 20021; siehe Fach 31 Teil 3); er beträgt bis zum 31.12.1989 **414 958 DM**. Die a-Paragraphen gelten für öffentliche Lieferaufträge, deren geschätzter Wert (Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen) den jeweiligen Schwellenwert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung (vgl. § 17a) voraussichtlich erreicht oder übersteigt.

Fach	Teil	Seite
20	2	2

AB zu a-Paragraphen VOL/A

(noch § 1a Nrn. 1 und 2)

2. Die a-Paragraphen kommen bei Überschreiten des Betrages von 200.000 ECU nur dann zur Anwendung, wenn es sich um entgeltliche, schriftliche Verträge über die Lieferung von Waren (d.h. Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge) einschließlich Miet- und Leasingverträge handelt. Der sachliche Geltungsbereich ist somit auf Verträge über bewegliche Sachen abgestellt. Daher fallen z.B. Versicherungs-, Instandsetzungs-, Dienstleistungsverträge zwar unter den Geltungsbereich der VOL/A, aber nicht unter den der a-Paragraphen.
3. Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:
 - bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der Wert für die gesamte Vertragsdauer
 - bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.
4. Sofern Nebenarbeiten Dienstleistungen sind (z.B. Verlegen, Anbringen), dürfen sie maximal 50 % des Gesamtauftragswertes ausmachen, damit ein Auftrag noch ein Lieferauftrag im Sinne des § 1 a ist.
5. Das "Wiederkehrschuldverhältnis" besteht aus einer - sei es auch nur stillschweigenden - fortlaufenden Erneuerung des Vertragsschlusses. Es ist kein einheitliches Vertragsverhältnis, sondern eine Reihe von aufeinanderfolgenden Verträgen; für jeden Abrechnungszeitraum wird ein neuer Vertrag geschlossen.
6. Mit "Daueraufträgen" sind Dauerschuldverhältnisse gemeint. Diese haben ein dauerndes Verhalten oder in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende einzelne Leistungen zum Inhalt (z.B. Miete, Darlehen). Der "Sukzessivlieferungsvertrag" ist eine Unterart des Dauerschuldverhältnisses. Er ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die Erbringung von Leistungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten gerichtet ist (vgl. Fach 2 Teil 5).

§ 1 a Nr. 3 Bei öffentlichen Lieferaufträgen, deren Auftragswert unter 200.000 ECU liegt, aber mindestens 100.000 ECU ausmacht, können die öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe der a-Paragraphen verfahren.

AB zu § 1 a Nr. 3

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gibt den Gegenwert von 100.000 ECU jeweils durch RdErl. bekannt (SMBl.NW. 20021; siehe Fach 31 Teil 3); er beträgt bis zum 31.12.1989 **207 479 DM**.

AB zu a-Paragraphen VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	3

§ 1 a Nr. 4 Keine Anwendung finden die a-Paragraphen auf öffentliche Lieferaufträge,

- a) die von Verkehrsträgern vergeben werden,
- b) die von Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie sowie von den im Fernmeldewesen tätigen Einrichtungen vergeben werden,
- c) die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten,
- d) die aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht der EG angehörigen Staaten über Lieferung für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden,
- e) die dem Anwendungsbereich von Artikel 223 und 36 EWG-Vertrag unterliegenden (Lieferungen aus dem Sicherheits- und Geheimhaltungsbereich bzw. Ausnahmen für bestimmte Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen),
- f) die vergeben werden aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

§ 3 a Arten der Vergabe

§ 3 a Nr. 1 (1) Öffentliche Lieferaufträge im Sinne des § 1 werden vergeben im Wege der Öffentlichen Ausschreibung oder - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb - durch Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe.

(2) Öffentliche Auftraggeber, die einen Lieferauftrag im Sinne des § 1 a vergeben wollen, erklären ihre Absicht durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Bekanntmachung enthält entweder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Öffentliche Ausschreibung) oder die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung bzw. Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb).

AB zu § 3 a Nr. 1

Bzgl. der Durchführung des Verfahrens siehe § 17a.

§ 3 a Nr. 2 Ohne Öffentliche Ausschreibung (Nummer 1 Abs. 2) und ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (Nummer 1 Abs. 2) können Lieferaufträge vergeben werden,

- a) wenn nach Durchführung der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung bzw. der Freihändigen Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb die Ausschreibung aufgehoben wurde (§ 26) oder kein Angebot abgegeben worden ist, auf das der Zuschlag erteilt werden kann bzw. keine ordnungsgemäßen Teilnahmeanträge gestellt worden sind und die Wiederholung eines solchen Verfahrens kein brauchbares Ergebnis erwarten läßt, vorausgesetzt, daß die ursprünglich vorgesehene Leistung weder nach Art noch Umfang noch Ausführungsbedingungen grundsätzlich geändert wird,

Fach	Teil	Seite
20	2	4

AB zu a-Paragraphen VOL/A

(noch § 3a Nr. 2)

- b) wenn der Gegenstand des Auftrags wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes des Ausschließungsrechts (z.B. Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmen hergestellt oder geliefert werden kann,
- c) wenn es sich um Gegenstände handelt die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Verbesserungen hergestellt werden,
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die gemäß § 18 a vorgesehen sind,
- e) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, daß der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten in der Ausführung und Wartung mit sich bringen würde,
- f) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft an Börsen notiert und gekauft werden,
- g) wenn die Lieferungen in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet.

AB zu § 3 a Nr. 2

1. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 3 a Nr. 2 dafür vor, auf die Öffentliche Ausschreibung bzw. auf einen Öffentlichen Teilnahmewettbewerb verzichten zu können, ist die Frage der Vergabeart nach den Kriterien des § 3 Nr. 3 bzw. § 3 Nr. 4 VOL/A zu entscheiden.
Für solche Vergaben sind die Vorschriften des Paragraphen § 8 a gleichwohl zu beachten. Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln (vgl. § 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A).
2. Nach Art. 6 Abs. 2 der LKR ist der Kommission jährlich vor dem Ende des Monats Juni eine Aufstellung über die Anzahl und den Wert der Aufträge, die auf der Grundlage des § 3 a Nr. 2 Buchst. a) bis f), vergeben worden sind, von den Mitgliedstaaten zu übermitteln.
Die zu beachtenden Berichtstermine ergeben sich aus der Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5.2.1985 (SMBI.NW. 20021; siehe Fach 31 Teil 3).

AB zu a-Paragraphen VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	5

§ 7 a Teilnehmer am Wettbewerb

§ 7 a Nr. 1 (1) In finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht können von dem Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in der Regel folgende Angaben verlangt werden:

- a) Vorlage entsprechender Bankauskünfte,
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens,
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

Kann ein Bewerber aus stichhaltigen Gründen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise nicht erbringen, so können andere, vom Auftraggeber für geeignet erachtete Belege verlangt werden.

(2) In technischer Hinsicht können je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Waren Angaben folgendermaßen erbracht werden:

- a) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber:
 - bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
 - bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmens zulässig,
- b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
- c) durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
- d) durch Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu erbringenden Leistung, deren Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachgewiesen werden muß,
- e) durch Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen, mit den bestätigt wird, daß die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen,
- f) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von den Behörden des öffentlichen Auftraggebers oder in deren Namen von einer anderen damit einverstandenen zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem das Unternehmen ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.

(3) Der Auftraggeber gibt bereits in der Bekanntmachung (§ 17) an, welche Nachweise vorzulegen sind.

Fach	Teil	Seite
20	2	6

AB zu a-Paragraphen VOL/A

(noch § 7a Nr. 1)

(4) Der Auftraggeber kann von dem Bewerber oder Bieter entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen darüber verlangen, daß die in § 7 Nr. 5 genannten Ausschlußgründe auf ihn nicht zutreffen. Als ausreichender Nachweis für das Nichtvorliegen der in § 7 Nr. 5 genannten Tatbestände sind zu akzeptieren:

- bei den Buchstaben a) und b) ein Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, daß sich der Unternehmer nicht in einer solchen Lage befindet,
- bei dem Buchstaben d) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

AB zu § 7 a Nr. 1

1. Die Regelungen des § 7 a Nr. 1 Abs. 1 und 2 beinhalten eine Kann-Vorschrift. Die genannten Nachweise sollen der Vergabestelle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers liefern. Sie sollten daher nur insoweit angefordert werden, wie sie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit noch fehlen.
2. Gemäß Nr. 1 Abs. 3 ist in der Bekanntmachung nach § 17 VOL/A anzugeben, welche Nachweise vorzulegen sind.
Somit sind bei Öffentlichen Ausschreibungen sowie bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen in den vorgesehenen Veröffentlichungen anzugeben.
Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Unterlagen im Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu bezeichnen.

§ 7 a Nr. 2 Ist bei öffentlichen Lieferaufträgen im Sinne des § 1 a ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, so wählt der Auftraggeber anhand der gemäß Nummer 1 geforderten, mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Unterlagen unter den Bewerbern, die den vorgesehenen Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen, diejenigen aus, die er auffordert, im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe ein Angebot einzureichen.

AB zu § 7 a Nr. 2

Nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bei öffentlichen Lieferaufträgen im Sinne des § 1 a besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung, allen Bewerbern eine Aufforderung zur Angebotsabgabe zuzuleiten. Es sind vielmehr nur die aufzufordern, die den vorgesehenen Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen. Die Vergabestelle darf bei der Auswahl aber nicht willkürlich verfahren (Gleichbehandlungsgrundsatz § 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) und muß die Vorschrift zum Wechsel des Bewerberkreises (§ 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A) beachten.

AB zu a-Paragraphen VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	7

§ 8 a Angebotsunterlagen

§ 8 a Nr. 1 Die Angebotsunterlagen enthalten die Beschreibung technischer Merkmale sowie die Beschreibung etwa vorgesehener Prüf-, Kontroll- und Abnahmemethoden.

§ 8 a Nr. 2 Soweit bei der Festlegung der technischen Merkmale auf geeignete Normen *) Bezug genommen wird, ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften obligatorisch gewordene Gemeinschaftsnormen,
- b) andere von der Bundesrepublik Deutschland angenommene gemeinschaftliche Normen (insbesondere EGKS-Normen) oder europäische Normen (insbesondere CEN- und CENELEC-Normen),
- c) von der Bundesrepublik Deutschland angenommene internationale Normen (insbesondere ISO- und CEI-Normen),
- d) deutsche Normen,
- e) andere Normen.

§ 8 a Nr. 3 Werden Vorhaben durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Anforderungen beschrieben (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a)) oder wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Nebenangebote/Änderungsvorschläge vorzulegen (§ 17 Nr. 3 Abs. 5), so darf der Auftraggeber ein Angebot - sofern es mit den Bestimmungen der Vergabeunterlagen vereinbar ist - nicht allein deshalb zurückweisen, weil es nach einem anderen technischen Verfahren als in der Bundesrepublik Deutschland üblich, berechnet worden ist. Die Bieter haben ihren Angeboten alle zur Überprüfung der Entwürfe erforderlichen Belege beizufügen und ergänzende Erläuterungen vorzulegen, wenn der öffentliche Auftraggeber dies für notwendig hält.

AB zu § 8 a

Gemäß Anhang II der LKR gehören zur Beschreibung technischer Merkmale "alle relevanten mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, die Klassifizierungen und die Normen sowie die Bedingungen für Prüfung, Überwachung und Abnahme der Lieferungen und ihrer Bestandteile, soweit sie vom öffentlichen Auftraggeber verlangt werden."

*) Internationale Normen werden im Regelfall in nationale Normen überführt. Sie werden dann als nationale Normen mit entsprechender Kennzeichnung ausgewiesen. Auskünfte über nationale und internationale Normen sowie über den Stand der Umsetzung erteilt:

Deutsches Informationszentrum für
technische Regeln im DIN
(Deutsches Institut für Normung e.V.)
Burggrafenstr. 4 - 10
1000 Berlin 30
Telefon: 030/2601 - 600 Telex: 1 85 269 ditr.d

Bedeutung der Abkürzungen:

- EGKS-Normen: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl;
Bereich: insbesondere Normen für Stahl (Qualität, Prüfverfahren etc.)
- CEN-Normen: Comité Européen de Coordination des Normes (Europäisches Komitee für Normung);
Bereich: alle Branchen mit Ausnahme der Elektrotechnik
- CENELEC-Normen: Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung);
Bereich: Normen auf dem Gebiet der Elektrotechnik
- ISO-Normen: International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung);
Bereich: alle Branchen mit Ausnahme der Elektrotechnik
- CEI-Normen bzw.
IEC-Normen: Commission Electrotechnique Internationale
International Electrotechnical Commission (Internationale Elektrotechnische Kommission);
Bereich: Normen auf dem Gebiet der Elektrotechnik

Fach	Teil	Seite
20	2	8

AB zu a-Paragraphen VOL/A

§ 17 a Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

§ 17 a Nr. 1 (1) Die Bekanntmachung im Sinne des § 3 a Nr. 1 Abs. 2 wird nach den im Anhang enthaltenen Mustern erstellt; ihre Länge darf rund 650 Worte nicht überschreiten. Die Bekanntmachung ist unverzüglich auf dem geeignetsten Wege (möglichst per Telex) dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften *) zuzuleiten. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Die Bekanntmachung wird kostenlos spätestens neun Tage nach der Absendung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in den Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht; hierbei ist nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich. In Fällen besonderer Dringlichkeit wird die Bekanntmachung spätestens fünf Tage nach der Absendung und nur in der Originalsprache in allen Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) In den amtlichen Veröffentlichungsblättern, Zeitungen und Zeitschriften der Bundesrepublik Deutschland darf die Bekanntmachung nicht vor dem genannten Tag der Absendung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung darf keine anderen als die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

AB zu § 17 a Nr. 1

1. Die in Nr. 1 Abs. 1 angesprochenen Muster sind im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinien abgedruckt (siehe Fach 20 Teil 3). Es sind zwei Muster vorgesehen; zum einen das Muster "A. Offene Verfahren" (= Öffentliche Ausschreibung) und zum anderen Muster "B. Nichtoffene Verfahren" (= Beschränkte Ausschreibung bzw. Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb).
2. Für die Bekanntmachung ist die Gliederung des Musters nach den Ordnungsnummern 1 bis 15 bzw. 1 bis 11 einzuhalten. Der in den Mustern genannte Text ist nicht zu wiederholen.
3. Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu senden. Ein Muster für das Fernschreiben ist im Anschluß an den Textteil dieser Richtlinien abgedruckt (siehe Fach 20 Teil 3).
Auf eine evtl. besondere Dringlichkeit (beschleunigtes Verfahren) ist ausdrücklich in der Übermittlung hinzuweisen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Tag der Absendung nachzuweisen, d.h. dieser Tag ist aktenkundig zu machen.
Der Tag der Absendung ist von Bedeutung für die Fristenberechnungen nach § 18 a und für die Veröffentlichung der Bekanntmachung in deutschen Veröffentlichungsblättern.

*) Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg,
Telefon: 49 92 81,
Telex: 18 0402 1324
Telefax: 49 00 03 49 57 19

AB zu a-Paragraphen VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	9

§ 17 a Nr. 2 (1) Die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung muß außer den in § 17 Nr. 1 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Telegrammadresse und Fernschreibnummer des öffentlichen Auftraggebers,
- b) die Bestimmung, daß die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind,
- c) die Bestimmung, daß Bieter bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein dürfen,
- d) die Angabe, daß eine Bietergemeinschaft im Falle der Auftragserteilung keine bestimmte Rechtsform annehmen muß,
- e) entweder die Angabe alle Kriterien, die bei der Auftragserteilung zugrunde gelegt werden, oder nur die Angabe bestimmter Kriterien, auf die der Auftraggeber bereits jetzt besonderen Wert legt (z.B. Lieferfrist); im letzteren Falle müssen alle Kriterien spätestens in den Verdingungsunterlagen und dem Anschreiben angegeben werden. Die Angabe der Kriterien in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen und dem Anschreiben soll soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung erfolgen.
- f) Die Angabe des Tages der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die Bekanntmachung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs muß außer den in § 17 Nr. 2 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Telegrammadresse und Fernschreibnummer des öffentlichen Auftraggebers,
- b) die Angabe, daß eine Bietergemeinschaft im Falle der Auftragserteilung keine bestimmte Rechtsform annehmen muß,
- c) die Bestimmung, daß die Teilnahmeanträge in deutscher Sprache abzufassen sind,
- d) entweder die Angabe alle Kriterien, die bei der Auftragserteilung zugrunde gelegt werden, oder nur die Angabe bestimmter Kriterien, auf die der Auftraggeber bereits jetzt besonderen Wert legt (z.B. Lieferfrist); im letzteren Falle müssen alle Kriterien spätestens in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben werden. Die Angabe der Kriterien in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe soll soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung erfolgen.
- e) Die Angabe des Tages der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Fach	Teil	Seite
20	2	10

AB zu a-Paragraphen VOL/A

(noch § 17a Nr. 2)

(3) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muß außer den in § 17 Nr. 3 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten:

- a) den Tag, bis zu dem die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden,
- b) die Bestimmung, daß die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind,
- c) die Bestimmung, daß Bieter bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein dürfen,
- d) die Angabe aller Kriterien, die der Auftragserteilung zugrunde gelegt werden, sofern sie nicht bereits in der Bekanntmachung angegeben waren. Die Angabe der Kriterien soll soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung erfolgen.
- e) Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
- f) den Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

AB zu § 17 a Nr. 2

1. Die einzelnen Angaben in § 17 a Nr. 2 Abs. 1 und 2 finden ihre Entsprechung in den Mustern A und B, und zwar entsprechen

§ 17 a Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a der Nr. 1 des Musters A
 Buchst. b der Nr. 6 c
 Buchst. c der Nr. 7 a
 Buchst. d der Nr. 10
 Buchst. e der Nr. 13
 Buchst. f der Nr. 15

§ 17 a Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a der Nr. 1 des Musters B
 Buchst. b der Nr. 5
 Buchst. c der Nr. 6 c
 Buchst. d der Nr. 9
 Buchst. e der Nr. 11

Es ist darauf zu achten, daß die Bekanntmachung die Angaben gemäß § 17 a enthält, weil diese die Besonderheiten des deutschen Vergabeverfahrens beinhalten, wohingegen die Muster A und B allgemeingültig aufgebaut sind.

2. Die zusätzlichen Angaben gemäß Abs. 3 bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind den Bewerbern gemäß Vordruck VOL 5a mitzuteilen.

AB zu a-Paragraphen VOL/A

Fach	Teil	Seite
20	2	11

§ 18 a Formen und Fristen

§ 18 a Nr. 1 (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung beträgt die Angebotsfrist mindestens 36 Tage *), gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist von 36 Tagen entsprechend zu verlängern.

(3) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so muß der Auftraggeber die genannten Unterlagen innerhalb von 4 Arbeitstagen **) nach Eingang des Antrags an die Unternehmen absenden.

(4) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

§ 18 a Nr. 2 (1) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit Teilnahmewettbewerb beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 21 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 12 Tage, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(2) Die vom Auftraggeber festzusetzende Angebotsfrist beträgt mindestens 21 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 10 Tage, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(3) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Angebotsfrist über die Mindestangebotsfrist von 21 Tagen hinaus entsprechend zu verlängern.

(4) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

(5) Die Teilnahmeanträge sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit müssen sie auf dem schnellstmöglichen Wege übermittelt werden. Werden die Teilnahmeanträge sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so müssen sie schriftlich bestätigt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann auf die schriftliche Bestätigung der Aufforderung zur Angebotsabgabe verzichtet werden.

AB zu § 18 a

1. Im Unterschied zu § 18 VOL/A, der nur ausreichende Fristen vorschreibt (vgl. aber AB Nr. 2 zu § 18 Nr. 1), legt § 18 a nach Tagen bemessene Mindestfristen ausdrücklich fest. Es ist zu beachten, daß teilweise "Tage" und teilweise "Arbeitstage" angesetzt sind.
2. Die Sonderregelungen in Nr. 2 Abs. 5 beschränken sich auf "Teilnahmeanträge" sowie "Aufforderung zur Angebotsabgabe". Sie regeln nicht die Form der Angebotsabgabe. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 18 VOL/A ergänzend.

*) Tage: Alle Tage einschl. Feiertage, Sonntage und Sonnabende

**) Arbeitstage: Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage

<i>Fach</i>	<i>Teil</i>	<i>Seite</i>
20	2	12

AB zu a-Paragraphen VOL/A

§ 25 a Wertung der Angebote

Der Auftraggeber überprüft vor der Vergabe des Auftrags Angebote, deren Preise im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sind. Zu diesem Zweck fordert der Auftraggeber den Bieter zur Stellungnahme auf. Es steht dem Bieter frei, Auskünfte über sein Angebot zu erteilen. Bei der Vergabe des Auftrags ist das Ergebnis der Prüfung zu berücksichtigen.

AB zu § 25 a

1. Nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 werden Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, ausgeschieden. § 25 a verpflichtet den Auftraggeber bei EG-Vergabeverfahren, bei Angeboten, deren Preise im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sind, den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern. Der Auftraggeber hat keine Entscheidungsfreiheit, ob eine Überprüfung sinnvoll ist.
2. Bei Angeboten ausländischer Bieter sind die Kosten für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in die Wertung einzubeziehen. Auskünfte in Zollfragen erteilen die Oberfinanzdirektionen.

<i>Fach</i>	<i>Teil</i>	<i>Seite</i>
20	3	1

Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge

(Die in der Folge genannten Artikel sind die Bestimmungen der Richtlinien 77/62/EWG (s. vor § 1 a))

A. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Telegrammadresse und Fernschreibnummer des öffentlichen Auftraggebers (Artikel 13 Buchst. e)):
2. Verfahrensart (Artikel 13 Buchst. b)):
3.
 - a) Ort der Lieferung (Artikel 13 Buchst. c)):
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren (Artikel 13 Buchst. c)):
 - c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann (Artikel 13 Buchst. c)):
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist (Artikel 13 Buchst. d)):
5.
 - a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen angefordert werden können (Artikel 13 Buchst. f)):
 - b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 13 Buchst. f)):
 - c) (ggf.) Betrag und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 13 Buchst. f)):
6.
 - a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 13 Buchst. g)):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 13 Buchst. g)):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 13 Buchst. g)):
7.
 - a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 13 Buchst. h)):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 13 Buchst. h)):
8. (ggf.) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 13 Buchst. i)):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 13 Buchst. j)):
10. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, wenn ihr der Auftrag erteilt wird (Artikel 13 Buchst. k)):
11. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind (Artikel 13 Buchst. l)):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 13 Buchst. m)):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 25):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 13 Buchst. a)):

<i>Fach</i>	<i>Teil</i>	<i>Seite</i>
20	3	2

AB zum Bekanntmachungsmuster für Offene Verfahren

- zu Nr. 2 Text: "Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Teil A - VOL/A -"
- zu Nr. 6a Mindestfrist für die Abgabe von Angeboten: 36 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- zu Nr. 6b Neben der Anschrift sind auch die Telefonnummer und ggf. Telegrammadresse und die Fernschreibnummer anzugeben.
- zu Nr. 6c Text: "Angebote sind in deutsch abzufassen".
- zu Nr. 7a Text: "Bieter sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen".
- zu Nr. 7b Es sind keine Angaben zu machen.
- zu Nr. 9 Text: "Zahlungen gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Teil B - (VOL/B) - und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu VOL/B."
- zu Nr. 10 Text: "Im Falle der Auftragserteilung muß die Bietergemeinschaft keine bestimmte Rechtsform annehmen".
- zu Nr. 11 Die Angaben, die verlangt werden dürfen, finden sich in § 7 a.
- zu Nr. 12 Bzgl. der Bemessung der Zuschlagsfrist vgl. AB zu § 19.
- zu Nr. 13 Text: "Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt".

Ferner ist alternativ einzutragen:

- a) "Die Zuschlagskriterien sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt".
- b) "Zuschlagskriterien sind"

In den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung sind die Zuschlagskriterien anzugeben, und zwar soweit wie möglich - der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung. Als Zuschlagskriterien kommen in Betracht:
Preis, Lieferfrist, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst u.ä.

<i>Fach</i>	<i>Teil</i>	<i>Seite</i>
20	3	3

Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge

(Die in der Folge genannten Artikel sind die Bestimmungen der Richtlinie 77/62/EWG (s. vor § 1 a)).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Telegrammadresse und Fernschreibnummer des öffentlichen Auftraggebers (Artikel 14 Buchst. a)):
2. Verfahrensart (Artikel 14 Buchst. a)):
3.
 - a) Ort der Lieferung (Artikel 14 Buchst. a)).
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren (Artikel 14 Buchst. a)):
 - c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann (Artikel 14 Buchst. a)):
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist (Artikel 14 Buchst. a)):
5. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Antrag erteilt worden ist (Artikel 14 Buchst. a)):
6.
 - a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 14 Buchst. b)):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 14 Buchst. b)):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 14 Buchst. b)):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 14 Buchst. c)):
8. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderliche sind (Artikel 14 Buchst. d)):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sind (Artikel 15 Buchst. d)):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 14 Buchst. a)):

<i>Fach</i>	<i>Teil</i>	<i>Seite</i>
20	3	4

AB zum Bekanntmachungsmuster für Nicht offene Verfahren

- zu Nr. 2 Text: "Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine Beschränkte Ausschreibung" nach der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Teil A - VOL/A."
bzw. "..... für eine Freihändige Vergabe nach"
- zu Nr. 5 Text: "Im Falle der Auftragserteilung muß die Bietergemeinschaft keine bestimmte Rechtsform annehmen."
- zu Nr. 6a Mindestfrist für den Antrag auf Teilnahme: 21 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an. Eine Verkürzung der Mindestfrist von 21 Tagen auf 12 Tage ist in Fällen besonderer Dringlichkeit möglich.
- zu Nr. 6b Neben der Anschrift sind auch die Telefonnummer und ggf. Telegrammadresse und die Fernschreibnummer anzugeben.
- zu Nr. 6c Text: "Teilnahmeanträge sind in deutsch abzufassen."
- zu Nr. 8 Die Angaben, die verlangt werden dürfen, finden sich in § 7 a.
- zu Nr. 9 Vgl. AB zu Nr. 13 im Muster A.

<i>Fach</i>	<i>Teil</i>	<i>Seite</i>
20	3	5

Textmuster für ein Fernschreiben

von (Behörde, Ort)

an
Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg 1

Telex: 18 0402 1324 PUBOF Lu

Unser Zeichen:

Betreff: Öffentliche Lieferaufträge

Wir bitten, den nachstehend angekündigten öffentlichen Lieferauftrag unter Voranstellung des zugehörigen Bekanntmachungsmusters in der nächsten Ausgabe des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen:

.....

Um Übersendung eines Belegstückes wird gebeten.

Im Auftrag

Fach	Teil	Seite
30		1

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - allgemein

- Teil 1** Landeshaushaltsordnung (LHO) (auszugsweise)
vom 14. Dezember 1971 (GV.NW. S. 397) zuletzt geändert durch Gesetz
vom 18. Dezember 1987 (GV.NW. S. 490) - SGV.NW. 630 - *)

mit Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO)
(SMBI.NW. 631) *)
- Teil 2** Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A
(VOL/A) nebst einführenden Hinweisen und Erläuterungen - Ausgabe 1984
(BAnz. Nr. 190 vom 6.10.1984) *)
- Teil 3** Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) zuletzt geändert
durch Verordnung PR Nr. 1/86 vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 435) *)
- Teil 4** Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen
(Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Innern,
1972 Nr. 22 Seite 384 f; 1974 Nr. 5 Seite 75) *)
- Teil 5** Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)
vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) zuletzt geändert durch das Halbleiter-
schutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) *)
- Teil 6** Zugabeverordnung
vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) zuletzt geändert durch das Halbleiter-
schutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) *)
- Teil 7** Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) und Durchführungsverordnung
vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) zuletzt geändert durch das Gesetz
zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften
vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) *)
- Teil 8** Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761) zuletzt geändert durch das Halbleiter-
schutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) *)
- Teil 9** Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der
Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (77/62/EWG)
(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 13 vom 15.1.1977) *)
- Teil 10** Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (auszugsweise)
vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
31		1

Vergabe - allgemein

- Teil 1** 18.6.1957 RdErl. d. Finanzministers
Skontoabzug und pünktliche Begleichung fälliger Rechnungen
(SMBI. NW. 20021) *)
- Teil 2** 11.7.1978 RdErl. d. Finanzministers
Entschädigung für Vergabeunterlagen
(SMBI. NW. 233) *)
- Teil 3** 5.2.1985 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister
**Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Baulei-
stungen - (VOL) Teil A**
(SMBI. NW. 20021) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
32		1

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Teil 1 23.1.1951 Erl. d. Finanzministers
**Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Vergabe öffentlicher
Aufträge**
zuletzt geändert durch Erlaß vom 8.8.1980
(n.v.) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
33		1

Berücksichtigung bevorzugter Bewerber

- Teil 1** 16.5.1963 RdErl. d. Innenministers
Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
 (SMBI. NW. 20021) *)
- Teil 2** 24.12.1975 RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Werkstätten für Behinderte
Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand
 (SMBI. NW. 8111) *)
- 7.6.1983 RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Werkstätten für Behinderte
Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand
 (SMBI. NW. 8111) *)
- Teil 3** 14.6.1976 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister
Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
 (SMBI. NW. 20021) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
34		1

Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen

Teil 1 31.5.1977 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Minister
Öffentliches Auftragswesen
Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer
Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen
- ausgenommen Bauleistungen - (VOL)
(SMBI. NW. 20021) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
35		1

Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben

- Teil 1** 29.11.1983 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister
**Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**
(SMBI. NW. 20021) *)
- 8.10.1987 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
**Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**
(SMBI. NW. 20021) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
36		1

Berücksichtigung des Umweltschutzes

Teil 1 29.3.1985 RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
d. Finanzministers u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten und aller übrigen
Landesminister
**Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**
(SMBI. NW. 20021) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
37		1

Vergabe an Justizvollzugsanstalten

Teil 1 12.11.1976 RdErl. d. Justizministers,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister
Öffentliches Auftragswesen
Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten
(SMBI. NW. 20021) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
38		7

Vergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz

Teil 1 22.6.1977 RdErl. d. Finanzministers
Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Gesetz zur
Förderung der Berliner Wirtschaft
(Berlinförderungsgesetz - BerlinFG)
(SMBL. NW. 61105) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
50		1

Spezialregelungen - Informationstechnik

- Teil 1** 24.5.1973 RdErl. d. Innenministers
**Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Miete von EDV- Anlagen und -Geräten (BVB-Miete)**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 2** 9.9.1974 RdErl. d. Innenministers
**Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen
für den Kauf von EDV- Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf)**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 3** 9.9.1974 RdErl. d. Innenministers
**Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Wartung von EDV- Anlagen und -Geräten (BVB-Wartung)**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 4** 9.8.1976 RdErl. d. Innenministers
**Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Miete bzw. den Kauf von EDV- Anlagen und -Geräten**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 5** 24.2.1978 RdErl. d. Innenministers
**Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Überlassung von DV- Programmen (BVB-Überlassung)**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 6** 3.4.1980 RdErl. d. Innenministers
**Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Pflege von DV- Programmen (BVB-Pflege)**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 7** 9.1.1985 **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die
Organisation
der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen
(ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW)**
(GV. NW. S. 41 / SGV.NW. 2006) *)
- Teil 8** 5.3.1986 RdErl. d. Innenministers
**Richtlinien für die automatisierte Datenverarbeitung des Landes
- Automationsrichtlinien NW -**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 9** 18.4.1986 RdErl. d. Innenministers
**Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen
für das Erstellen von DV- Programmen (BVB-Erstellung)**
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 10** 26.4.1988 RdErl. d. Innenministers
Festlegung von UNIX und MS-DOS als Betriebssystem-Standards
(SMBI. NW. 20025) *)
- Teil 11** 10.2.1989 RdErl. d. Innenministers
**Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Planung von DV- gestützten Verfahren (BVB-Planung)**
(SMBI. NW. 20025) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
51		1

Spezialregelungen - Nebenstellenanlagen

Teil 1 12.2.1988 Bek. d. Innenministers
**Hinweise und Empfehlungen für die Planung
und Beschaffung von Nebenstellenanlagen**
(SMBI. NW. 20025) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
52		1

Spezialregelungen - Kfz

- Teil 1** 27.6.1961 **Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR)**
(SMBL. NW. 20024) *)
- Teil 2** Rundschreiben des Finanzministers
Beschaffung von landeseigenen Kraftfahrzeugen
hier: Ankaufsliste und Bestellverfahren
Erscheinungsweise: mindestens einmal jährlich
- Teil 3** Rundschreiben des Finanzministers
Beschaffung von landeseigenen Kraftfahrzeugen
hier: Ankaufsliste und Bestellverfahren - Behördenfahrzeuge
Erscheinungsweise: mindestens einmal jährlich
- Teil 4** Rundschreiben des Finanzministers
Beschaffung von Kraft- und Schmierstoffen für die landeseigenen Tankanlagen
Erscheinungsweise: ein umfassender Runderlaß etwa alle zwei bis drei Jahre, Ergänzungserlasse monatlich
- Teil 5** Rundschreiben des Finanzministers
Beschaffung von Reifen für Dienstkraftfahrzeuge und beamteneigene Kraftfahrzeuge
Erscheinungsweise: etwa einmal jährlich
- Teil 6** Rundschreiben des Finanzministers
Beschaffung von Ersatzteilen
Erscheinungsweise: etwa alle drei bis fünf Jahre

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
53		1

Spezialregelungen - Verlagserzeugnisse

Teil 1 März 1987 **Sammelrevers 1974**
(einschließlich 4.Nachtrag zur Reversfassung März 1987)
(n.v.) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Fach	Teil	Seite
54		1

Richtlinien für Untersuchungsvorhaben

Teil 1 30.6.1975

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten, d. Finanzministers, d. Justizministers, d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u.d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für Untersuchungsvorhaben des Landes
(SMBI. NW. 20021) *)

*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.

Einzelpreis dieser Nummer 50,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569